ment moral, hygiène et éducation des idiots, Paris 1846. — Kern, Zeitschrift für Psych. XII. 1855; S. 521. Damerow, daselbst, XV. 1858, S. 499. 4. Ueber die Behandlung der epileptischen Idioten und Geisteskranken: Dr. Häberle, 23. bis 25. Jahresb. der Idiotenanstalt zu Stetten in W.; Dr. Stark, Zeitschrift für Psychiatrie, XXXI. 1874, S. 297.

Stuttgart. Dr. **Neuschler.**

Cursus, s. Cötus.

D.

Dänemark (Danmark). Unterrichts- und Erziehungswesen. Geographisch-statistische Vorbemerkung. Das Königreich Dänemark besteht infolge der Begrenzung, die es durch den Frieden zu Wien (d. 30. Oct. 1864) erhalten hat, wesentlich aus zwei Haupttheilen: der zwischen Deutschland und dem südlichen Schweden gelegenen Inselgruppe und der Halbinsel Jütland (Jylland). Beide gehören geologisch der fruchtbaren germanischen Tiefebene an, sind jedoch mit Ausnahme der Inseln Laaland (Lolland) und Falster keineswegs ganz flach, sondern stellen größtentheils eine reiche Abwechslung von Höhen und Niederungen dar, wenn auch die ersteren eben nicht bedeutend sind. Die Inseln sind zwar ihrem Umfange nach der kleinere Bestandtheil des Reiches, aber von der Natur in jeder Hinsicht bevorzugt. Sie theilen sich in zwei größere Gruppen a) die seeland'sche, zu welcher außer vielen kleineren die größeren Inseln Seeland, Laaland, Falster, Möen und Samsö, b) die fühnische, zu welcher Fühnen, Langeland, Taasinge, Aerö und noch viele kleinere gehören. Dazu kommt endlich c) die mit der Gruppe Christiansö weithinaus nach Osten und sehr isolirt in der Ostsee gelegene Insel Bornholm, in ihrer geologischen Formation ganz von den übrigen dänischen Landen abweichend und in dieser Hinsicht zu Schweden gehörend. Die Halbinsel Jütland ist in der ganzen Länge ihrer Ostküste ebenfalls fruchtbar, während die Mitte dürre, unfruchtbare, baumlose Heiden und die Westküste viel Flugsand enthält. Sie steht zwar noch immer hinter den Inseln in allen Beziehungen zurück, hebt sich aber rascher als diese, und darf in Anbetracht ihrer Größe unbedingt als das Hauptland der Dänen angesehen werden. Areal und Bevölkerung des Reiches (abgesehen von Island, den Färöern und der Westküste Grönlands) sind:

Bevölkerung 1870.

	Areal	Städte			Landdistricte			Total	Auf 1 Q.-M.
	Q.-M.	Männl.	Weibl.	Summe	Männl.	Weibl.	Summe		
Inseln . . .	236,01	145309	161671	306980	341141	347517	688658	995638	4219
Jütland . . .	458,29	54262	56000	110262	338846	338819	677665	787927	1719
Dänemark . .	694,30	199571	217671	417242	679987	686336	1,366323	1,783565	2569

Von den 68 Städten bildet die Hauptstadt Kopenhagen (Kjöbenhavn d. h. Kaufhafen) einen eigenen Verwaltungsbezirk mit 83,876 männlichen und 96,990 weiblichen, Summe 180,866 Einwohnern (wobei man außerdem noch das jetzt ganz mit den Vorstädten verwachsene Dorf Frederiksberg mit 7638 männl., 8647 weibl., Summa 16,285 Einwohnern in Anschlag bringen könnte, welches indes nicht zu demselben Verwaltungsbezirke gehört). Uebrigens ist Dänemark in administrativer Hinsicht in 18 Aemter getheilt, nämlich die Inseln in 9: Kopenhagen, Frederiksborg, Holbek, Sorö, Prästö (diese 5 umfassen die Inseln Seeland, Möen, Samsö und viele kleinere), Maribo (Laaland und Falster), Bornholm (die Insel gl. N.), Odense und Svendborg (die fühnische Inselgruppe), die Halbinsel Jütland ebenfalls in 9: Hjörring, Thisted, Aalborg, Viborg, Randers, Aarhus (noch vor kurzem bestehend aus den beiden jetzt vereinigten Aemtern Aarhus und Skanderborg), Veile, Ringkjöbing und Ribe. Die in dem Umfange eines jeden Amtes gelegenen Städte gehören zwar zu demselben, bilden aber zugleich eigene Communen mit städtischen Obrigkeiten.

In kirchlicher Hinsicht ist das Land in 7 Stifte getheilt, jedes mit einem Bischof an der Spitze, nämlich die Inseln in 3 (Seeland, wozu auch Bornholm gehört, Fühnen und Laaland-Falster) und Jütland in 4 (Aalborg, Viborg, Aarhus und Ribe).

Zum Verständnis des Folgenden mögen noch ein paar Erklärungen vorausgeschickt werden.

Bisheriger Münzfuß (nach welchem noch die gelegentlich von uns angeführten Geldsummen berechnet sind): Ein Riksdaler dänisch, getheilt in 6 Mark à 16 Schillinge, ist gleich $^1/_2$ Speciesdaler norwegisch, etwas weniger als 2 Riksdaler Riksmynt schwedisch ungefähr $^3/_4$ Thaler preußisch Courant. Seit 1874 ist eine neue, auf dem Decimalsystem beruhende Geldwährung in allen drei scandinavischen Ländern eingeführt worden, nach welcher die jetzt in Dänemark gültige Hauptmünze die Krone ist (= 100 Öre, einem halben Riksdaler, oder ungefähr 113 Pf. unserer Reichsmünze entsprechend).

Hartkorn oder Tonne Hartkorn ist eine, behufs der Besteuerung schon im J. 1644 in Dänemark eingeführte, seit 1840 wiederum näher bestimmte Bezeichnung der Größe und des Werthes der Güter. Bei der Abschätzung des Bodens nahm man als Normalboden den besten an, welchen man im Lande finden konnte, und bezeichnete die Güte desselben mit der Zahl 24 und so den Werth der schlechteren Bodenarten stufenweise herab bis 1, oder noch tiefer bis auf einen Bruchtheil von 1. Von dem besten Boden, der sich aber nirgends durchgehend auf einem und demselben Gute, geschweige denn in einem Kirchspiele findet (am höchsten sind durchweg taxirt die Kirchspiele Frederiksberg auf Seeland und Südlich-Alslev auf Falster, nämlich zu 20) gehen auf eine Tonne Hartkorn von Aeckern und Wiesen 72000 Quadratellen oder $5\,^1/_7$ Tonnen Land à 14000 Quadratellen, und von Wäldern das Doppelte; auf der Insel Bornholm aber nur 49000 Quadratellen oder $3\,^1/_2$ Tonnen Land. Da nun nach der abnehmenden Güte des Bodens die Tonne Hartkorn ein größeres Areal bestimmt, so ist sie augenscheinlich ein sehr unbestimmtes Flächenmaß, welches eigentlich nur dazu dient, die Güte und Fruchtbarkeit des Bodens genau anzugeben. In dieser Hinsicht stehen die Inseln weit über Jütland: dort gehen auf 1 Tonne Hartkorn von $6^3/_4$ bis $32\,^1/_4$ oder durchschnittlich 10 Tonnen Land, hier aber von 8 bis 244 oder durchschnittlich $26\,^1/_4$, für ganz Dänemark aber durchschnittlich $17\,^1/_4$ Tonnen Land. Bei dieser Berechnung ist übrigens das nördlichste ländliche Kirchspiel in Jütland, Skagen, welches fast ganz aus Flugsand besteht, gar nicht berücksichtigt; dieses enthält nämlich ein Areal von 8550 Tonnen Land (9980 = 1 geogr. Quadrat-Meile), und ist nur zu $8^5/_8$ Tonnen Hartkorn angesetzt. Im J. 1860 betrug das Hartkorn auf den Inseln außer Bornholm für Aecker, Wiesen und Wälder 203,809, und in Jütland 171,206, in ganz Dänemark also 375,069 Tonnen, wozu für Bornholm noch 8780 bornholmische oder 6048 dänische Tonnen hinzugelegt, sowie außerdem für die abgetretenen Ortschaften 3423 abgenommen, aber für die hinzugekommenen 4615 hinzugelegt werden müßen, so daß also auf ganz Dänemark 382,309 Tonnen Hartkorn kommen.

Der folgenden Darstellung liegt ein um 1860 abgefaßtes Manuscript des um das höhere Schulwesen Dänemarks (s. u. S. 1029) hochverdienten Prof. Dr. C. F. Ingerslev zu Grunde, welcher in weiteren Kreisen und namentlich auch in Deutschland durch sein Wörterbuch der lateinischen Sprache, sowie unter seinen Landsleuten u. a. durch sein „nordisches Conversationslexikon" vortheilhaft bekannt, 1845 Rector an der Gelehrtenschule in Kolding, und nach Aufhebung derselben, 1856, an der Kathedralschule in Aarhus war, gest. den 2. Februar 1868. Jene handschriftliche Arbeit ist von Dr. Frisch in Stockholm für den Nachtrag zu der ersten Auflage der „Pädagogischen Encyklopädie" (Bd. X.) benutzt, aber besonders in Betreff der Volksschulen (im J. 1871) gänzlich umgearbeitet worden, wozu Herr Kammerassessor K. A. Bregendahl, Bevollmächtigter im statistischen Büreau, die dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen, sowie auch werthvolle handschriftliche Aufzeichnungen und Fingerzeige zu gewähren die Güte gehabt hatte. Für die gegenwärtige zweite Auflage des Werkes hat der Mitunterzeichnete (im J. 1875) den Artikel einer bis ins Einzelne gehenden, mög-

lichst sorgfältigen Revision unterzogen, namentlich um ihn bis zur Gegenwart fortzuführen. Für die ihm reichlich zu Gebote gestellten Materialien und vielfachen sehr schätzbaren Belehrungen haben ihn zu besonderem Danke verpflichtet die Herren Conferenzrath Linde, Stiftspropst Licent. d. Theol. K. Rothe, Comptoirchef Schwartzkopff, endlich Bevollmächtigter (sowie der vorgenannte Herr, im Cultusministerium) Skibsted, sämmtlich in Kopenhagen wohnhaft.

Aus der Darstellung dürfte sich ergeben, daß Dänemark, trotz der schweren Geschicke, die es in diesem Jahrhunderte betroffen, und trotz der empfindlichen Verluste, die seinen Umfang und seine Macht bedeutend verringert haben (1801 Seeschlacht bei Kopenhagen gegen die Engländer; 1807 dreitägiges Bombardement der Stadt und Hinwegführung der ganzen dänischen Flotte durch die englische; 1814 Verlust von ganz Norwegen infolge der Theilnahme an dem großen europäischen Kriege und der Bundesgenossenschaft mit Napoleon I.; 1848 und 1849 Krieg mit den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie eine Zeitlang auch mit Preußen; 1857 Verlust des einträglichen Sundzolls gegen einen Ersatz von ungef. 30 Millionen dän. Rthlr.; 1864 Verlust der Herzogthümer nach einem blutigen und kostspieligen Kriege mit Preußen und Oesterreich), dennoch im Innern stark geblieben und im Stande ist, dem wichtigsten Zweige des bürgerlichen Lebens, der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend, fortwährend seine zu den größten Opfern bereite Fürsorge zuzuwenden, um dieses Werk dem Ziele der Vollkommenheit näher zu führen. Es ist dies ein Beweis nicht nur von einer verständigen Staatshaushaltung, sowie einem besonders blühenden Zustande der Finanzen, sondern zugleich, ja noch mehr von dem regen Sinne und der fortschreitenden Cultur des Volkes.*)

Quellen und Literatur. Kirkeordinantsen, givet af Kong Christian den III. i Aaret 1537, d. i. die Kirchenordnung, gegeben von dem Könige Christian III. im J. 1537 (nach der Einführung der Reformation in Dänemark). Erik Pontoppidan: Annales ecclesiae Danicae diplomatici oder Kirchenhistorie des Königreichs Dänemark, 4 Bde. in 4, Kopenhagen 1741—52 (in deutscher Sprache). — Rasmus Nyerup: Historisk-statistisk Skildring af Tilstanden i Danmark og Norge i äldre og nyere Tider, d. i. historisch-statistische Schilderung der Zustände in Dänemark und Norwegen in älteren und neueren Zeiten, 5 Bde., 8, Kjöbenhavn 1803—6, enthaltend: Bd. 1: Culturens Fremskridt samt Bondens og Borgerens Forfatning, d. i. Fortschritte der Cultur, sowie die Lage des Bauern und des Bürgers; Bd. 2: Udsigt over Fädrelandets Litteratur i Middelalderen, d. i. Ueberblick über die Literatur des Vaterlandes im Mittelalter; Bd. 3, erste Hälfte: Udkast til en Historie om de latinske Skoler i Danmark og Norge fra Reformationen af og til 1804, d. i. Entwurf einer Geschichte der lateinischen Schulen in Dänemark und Norwegen von der Reformation bis 1804; Band 3, zweite Hälfte: Kjöbenhavns Universitets Annaler fra Reformationen af og til 1805; Bd. 4: Oversyn over Fädrelandets Mindesmärker fra Oldtiden, d. i. Uebersicht über die Denkmäler des Vaterlandes aus dem Alterthume. (Also behandelt nur Bd. 3 (2) den vorliegenden Gegenstand). — N. Faber, Dr. theol. u. philos., Bischof im Stift Fühnen, † 1848: Forsög til et Overblik paa Almueskoleväsenet i Danmark u. s. w., d. i. Versuch eines Ueberblickes über das Volksschulwesen in Dänemark, Odense 1832. — Vilh. Rothe, Dr. theol., Pastor zu Vemmelev in Seeland: Det danske Almueskoleväsen og dets Reform, d. i. das dänische Volksschulwesen und dessen Reform, Kjöbenhavn 1852. — J. M. Meier (Seminarlehrer zu Skaarup, jetzt Pastor zu Verninge, beides auf Fühnen): Grundstene til den nye Skolebygning, d. i. Grundsteine zu dem Neubau des Schulwesens, Odense 1852. — Chr. L. Börnesen, Pastor, Motiveret forslag til en Reform af det danske Folkeskoleväsen (ein motivirter Vorschlag zu Verbesserungen im dänischen Volksschulwesen), Kjöbenhavn 1853. Ueber das gelehrte Schulwesen. Von jeder höheren Schule werden alljährlich Schulprogramme herausgegeben, welche Schul-

*) Die Mittheilungen S. 1054 ff. lassen freilich auf eine einseitige, solider Wissenschaft nicht günstige Richtung schließen. D. Red.

nachrichten, gewöhnlich auch eine Abhandlung über Schulfragen, geschichtliche Darstellungen, philologische Erörterungen oder Aehnliches enthalten. Darunter sind besonders wichtig die von dem Prof. Dr. phil. Martin Hammerich, Vorsteher der „Bürgertugend-Schule" in Christianshavn (Kopenhagen) 1842—67 herausgegebenen 26 Programme, ein solches für jedes Jahr, gesammelt in Smaaskrifter om Cultur og Underviisning (Kleinere Schriften über Bildung und Unterricht), Bd. 3, Kopenhagen 1866 mit dem besonderen Titel: Den lärde Skole og dens Reform, Realskolen, Landesbyskolen. Die wichtigsten darin enthaltenen Abhandlungen über Schulfragen sind: Om de lärde Skolers Reform 1844; Om Realskolens Väsen 1845; Bidrag til Forhandlingerne om de fremtidige Afgangsprøver (über die künftigen Abiturientenprüfungen) 1851, Grundplan for Skolens Underviisning 1858; Nogle praktiske Spörgsmaal i Skolesagen 1859 (Einige praktische Fragen in der Schulsache); Om Afgangsprøve ved Skolen 1866. — C. F. Ingerslev: Om det lärde Skoleväsens Tilstand i nogle Tydske Stater og i Frankrig, tillige med Betragtninger og Forslag angaaende det lärde Underviisningsväsen i Danmark. Kjöbenhavn 1841 (Ueber den Zustand des gelehrten Schulwesens in einigen deutschen Staaten und in Frankreich, nebst Betrachtungen und Vorschlägen betreffend das gelehrte Unterrichtswesen in Dänemark).

Königliche Verordnungen und offene Briefe nebst andern gedruckten Anordnungen von 1670 bis 1849 sind herausgegeben von J. H. Schou (Bd. 1—18) und J. L. Kolderup-Rosenvinge Bd. 19—25 (der letzte enthält das Register) in 8. Eine Fortsetzung davon bilden die von F. Algreen-Ussing gesammelten und herausgegebenen: Love og Anordninger samt andre offentlige Kundgjörelser, Danmarks Lovgivning vedkommende, Kjöbenhavn 1850—70, d. i. Gesetze und Verordnungen nebst andern öffentlichen Bekanntmachungen, die Gesetzgebung Dänemarks betreffend, für jedes Jahr 1 Band. — Eine weniger weitläufige Sammlung ist die auf Veranstaltung des Unterrichtsministeriums von dem Etatsrath C. S. Klein in 8 Bänden herausgegebene noch jetzt geltender Gesetze und Verordnungen allgemeineren Interesses (Samling af endnu gjældende Love og Anordninger ꝛc. af mere almindelig Interesse; davon umfassen Bd. 1: 1683—1774, Bd. 2: 1775—1813, Bd. 3: 1814—1833, Bd. 4: 1834—1848, Bd. 5: 1849—1859, Bd. 6: 1860—1864, Bd. 7: 1865—1869, Bd. 8: 1870—1874). Eine Fortsetzung von Kolderup-Rosenvinge's und Schwartzkopffs Samlinger af Kongelige Rescripter og Resolutioner ꝛc. Geistligheden i Danmark vedkommende, d. i. die Geistlichkeit in Dänemark betreffende Rescripte, sind die von dem Bevollmächtigten im Kirchen- und Unterrichtsministerium H. V. Skibsted herausgegebenen: Love og Expeditioner vedkommende Kirke-og Skoleväsen, Bd. 1 (1857—59), Kjöbenhavn 1869, Bd. 2: (1860—62) ib. 1870, Bd. 3: (1863—65) ib. 1871, Bd. 4: (1866—68) ib. 1872, Bd. 5: (1869—70) ib. 1873.

Ueber die Universität und das gelehrte Schulwesen: Jac. Baden: Kjöbenhavns Universitets Journal for Aarene 1793—1801, 9 Bde. in 4, Kjöbenhavn, 1799—1801. L. Engelstoft: Universitets- og Skole-Annaler, 14 Bde. in 8, ib. 1806—13; ders.: Efterretninger (Nachrichten) angaaende Kjöbenhavns Universitet, Sorö Akademi og de lärde Skoler 1814—22; ib. 1823 in 8 (nicht mehr erschienen als dieser erste Jahrgang). — H. P. Selmer: Akademiske Tidender eller Samling af Efterretninger vedkommende Kjöbenhavns Universitet, Sorö Akademi og de lärde Skoler, samt de dermed forbundne Anstalter siden 1824, ib. Thl. 1—3, 1833—35, Bd. 4: 1836—41 in 8.; ders.: Kjöbenhavns Universitets Aarbog (Jahrbuch) for Aarene 1837—49, 11 Bde. 8, und Supplement dazu für 1848. — A. C. P. Linde: Meddelelser angaaende Kjöbenhavns Universitet, den polytechniske Läreanstalt, Sorö Akademi og de lärde Skoler i Danmark 1849—56, 8 Hefte in 8, ib. 1857—64. Die Fortsetzungen 1857—63, bis jetzt 4 Hefte, ib. 1865—70, berücksichtigen nur die Universität.

Ueber das Volksschulwesen: H. V. Skibsted: Almueskoleväsenet i de danske Kjöbstäder og Landdistrikter, fremstillet efter de derom gjældende Regler (d. i. das Volksschulwesen in den dänischen Städten und Landdistricten, dargestellt nach den dafür

geltenden Regeln, ib. 1866. Vgl. Bergsö's Statistik, Bd. 4 S. 782—794. — Statistik über dasselbe: Om Almueskoleväsenet paa Landet i Danmark 1857 in Meddelelser fra det statistiske Bureau (d. i. Mittheilungen aus dem statistischen Bureau). Samling 5, 1859, sowie Om Almueskoleväsenet i Kongeriget Danmark 1867 (sowohl auf dem Lande als auch in den Städten) in der 9. Sammlung der Mittheilungen des statist. Bureaus 1870, S. 105—226. Beretning om det Kjöbenhavnske Borger- og Almue- Skoleväsenets Tilstand, d. i. Bericht über den Zustand des Kopenhagener Bürger- und Volksschulwesens. Davon ist seit 1844 alljährlich ein 70—80 Quartseiten starkes Heft erschienen.

Königliche Verfügungen, Gesetze ꝛc. 1. Ueber das Volksschulwesen: Frederik IV. (1699—1730) 1716 den 12. Juni: Forordning anlangende danske Skoler og Skoleholdere i Staden Kjöbenhavn (d. i. Verordnung betreffend dänische Schulen und Schulhalter in der Stadt Kopenhagen), näher bestimmt durch das Rathhausplacat vom 17. Aug. 1789 und verändert durch das Reglement für Kopenhagen vom 29. Juli 1814. — 1721, d. 28. März: a. Instruction for Skolemestrene i Rytterdistrikterne, d. i. Instruction für die Schulmeister in den Reiterdistricten (s. u. Geschichtliches) und b. Instruction for Præsterne angaaende Sognets Skoler, d. i. Instruction für die Geistlichen, die Kirchspielsschulen betreffend. — Christian VI. (1730—1746) 1739 den 23. Jan.: Forordning om Skolerne paa Landet i Danmark, saavelsom Instruction for Degne (Küster) og Skolemestre (beide auch für Norwegen, vgl. Bd. 8, S. 794), verändert und moderirt durch das Kanzleiplacat vom 29. April 1740. — Frederik VI. (1808—1839) 1814 den 29. Juli: a. Anordning om Almue-Skoleväsenet paa Landet i Danmark und b. Anordning om Almue-Skoleväsenet i Kjöbstäderne i Danmark, Kjöbenhavn undtagen, d. i. Verfügungen über das Volksschulwesen auf dem Lande und in den Städten mit Ausnahme von Kopenhagen. Diese beiden Verfügungen sind die noch jetzt geltenden Hauptgesetze; doch kommt zu der ersteren noch das Kanzleiplacat vom 27. Aug. 1818 über den Sommerschulbesuch auf dem Lande hinzu. An demselben Tage erschien auch das Reglement for Almue- og Borger-Skoleväsenet i Kjöbenhavn, in einigen Stücken abgeändert durch die jetzt noch geltende Anordnung v. 20. März 1844, welche jedoch noch einige Modificationen erlitten hat durch das Gesetz v. 29. Dec. 1857. — Frederik VII. (1848—1863), 1855 den 2. Mai: Lov, indeholdende nogle forandrede Bestemmelser om Skolegangen og om Udskrivningen af Skolen, d. i. Gesetz enthaltend einige veränderte Bestimmungen über den Schulbesuch und über die Ausschreibung (Entlassung) aus der Schule, zu welchem 1864 den 30. Sept. ein Zusatz gegeben worden ist. — 1856 den 8. März: Lov om nogle forandrede Bestemmelser for Borger- og Almueskoleväsenet i Kjöbstäderne og paa Landet, d. i. Gesetz über einige veränderte Bestimmungen für das Bürger- und Volksschulwesen in den Städten und auf dem Lande.

2. Für die Seminare gelten hauptsächlich das Reglement vom 10. Febr. 1818 und die Gesetze vom 15. Februar 1857 und 12. Januar 1858.

3. Ueber die Gelehrtenschulen (von hier ab nur die deutsche Uebersetzung der dänischen Titel). Christian VI. (1730—1746) 1739 den 17. April: Verordnung in Ansehung dessen, wie viele lateinische Schulen in Dänemark und Norwegen beibehalten werden sollen, so auch, wie mit der Information, der Prüfung Ingeniorum, dem jährlichen Examen und der Vertheilung der Stipendien ꝛc. in Zukunft verfahren werden soll. — Frederik V. (1746—1766) 1756 den 23. Juli: Verordnung in Ansehung der Aufnahme armer Kinder in die öffentlichen lateinischen Schulen und Uebersiedlung derselben nach der Akademie, sowie der Prüfung Ingeniorum (der Befähigung für die wissenschaftliche Laufbahn), Vertheilung der Stipendiorum ꝛc. — Christian VII. 1766—1808: 1775 den 11. Mai: Verordnung betreffend die Verbesserung des Schulwesens in den öffentlichen lateinischen Schulen, und was die studirende Jugend, welche sei es durch öffentlichen Schul- oder durch Privatunterricht vorbereitet zur Akademie kommt, leisten muß. — Durch diese Verordnung wurden die beiden vorhergehenden auf-

gehoben. Nachdem auch sie aber in der Folgezeit verschiedene Zusätze und Veränderungen durch die Kanzleiplacate vom 22. März 1805 und vom 12. December 1806 erhalten hatte, wurde sie endlich selbst wieder aufgehoben von König Frederik VI., durch die zum Theil noch jetzt geltende Verordnung, betreffend die Gelehrtenschulen in Dänemark und Norwegen, vom 7. November 1809. — Die neueren Bestimmungen sind folgende: 1845 den 25. Juli: Provisorischer Plan für den durch die Königl. Verfügung vom 9. Februar 1844 bestimmten erweiterten Unterricht in der Metropolitanschule zu Kopenhagen, der Kathedralschule zu Odense und der Gelehrtenschule zu Kolding, auf königl. Befehl verfaßt von der Direction der Universität und der Gelehrtenschulen. — 1850 den 13. Mai: Bekanntmachung des Kirchen- und Unterrichtsministeriums (gemäß königl. Resolution vom 6. Mai), betreffend den Unterrichtsplan und die Examensbestimmungen für die Gelehrtenschulen in Dänemark. Diese hat einige Veränderungen erfahren durch die Bekanntmachungen vom 8. Nov. 1858 und vom 30. Nov. 1864. — 1866 den 31. Mai: Bekanntmachung über die Ertheilung des Charakters (Zeugnisses) bei dem Abgangsexamen zur Universität und bei dem Abgangsexamen für studirende Schüler in den gelehrten Schulen, zu welcher am 19. Mai 1870 Zusätze gegeben sind. Von eingreifender Bedeutung waren in neuester Zeit besonders folgende Gesetze: 1) v. 1. April 1871 „über den Unterricht in den Gelehrtenschulen", wodurch bestimmt wird, daß in den vier untersten Classen der Unterricht für alle Schüler gemeinsam sein, mit der fünften Classe einerseits ein überwiegend sprachlich-geschichtlicher Unterricht außer Mathematik (in allen Schulen), andererseits ein überwiegend mathematisch-naturwissenschaftlicher (vorläufig nur in einigen) angeordnet wird; 2) v. 5. Aug. 1871, dieselbe Anordnung specialisirend; 3) eod. d. betr. die Ferien der Gelehrtenschulen; 4) v. 9. Aug. ej. a. betr. die richtige Fach- und Stundenvertheilung, die Wahl der Lehrbücher, die Orthographie u. a.; 5) v. 22. Aug. 1872, betr. Erhöhung des Schulgeldes.

4) Ueber den besonderen Realunterricht an Gelehrtenschulen. 1855 den 18. Sept.: Bekanntmachung, betreffend einen Unterrichtsplan für besonderen Realunterricht an einigen der Gelehrtenschulen des Königreichs Dänemark, sowie das Abgangsexamen über diesen Unterricht. — 1859 den 28. Mai: Bekanntmachung in Betreff der Einrichtung eines Examens bei den Realschulen, welches hinsichtlich seiner rechtlichen Wirkung dem bei der Universität zu Kopenhagen verordneten niedrigeren Grade des allgemeinen Examens entsprechen soll. — 1870 den 19. Mai: Bekanntmachung über eine Veränderung in den Forderungen bei dem allgemeinen Vorbereitungsexamen mit Realschülern, beide von dem niedrigeren Grade. — 1871 den 25. Aug.: über die künftig veränderten Forderungen beim Abgangsexamen in Betreff der „Realzöglinge des höheren Grades", und eod. d. über die Ertheilung der Charaktere bei diesem Examen.

5) Ueber das Examen zur Aufnahme bei der Universität in Kopenhagen giebt es folgende Gesetze: 1840 den 13. Mai: Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des bisherigen Examen artium an der Universität zu Kopenhagen und die künftige Maturitätsprüfung für diejenigen, welche nach der Vorbereitung in Privatschulen oder durch Privatlehrer bei der Universität eingeschrieben werden wollen; verändert durch die oben betr. die Gelehrtenschulen angeführte Bekanntmachung vom 30. Nov. 1864. — 1869 den 2. April: Bekanntmachung, betreffend die Anordnung eines Examens für diejenigen, welche, ohne sich dem Aufnahmeexamen bei der Universität oder dem Abiturientenexamen der Gelehrtenschulen unterworfen zu haben, bei der Universität als akademische Bürger eingeschrieben werden wollen. — Dieses Gesetz ist erweitert durch die Bekanntmachung vom 6. October 1869. (Die beiden letzterwähnten Bekanntmachungen sind wieder aufgehoben durch die vom 22. Mai 1874). Ferner 1871 den 25. Aug., betr. das sogen. Vorbereitungsexamen höheren Grades (vor der Immatriculation) und eod. d. Bestimmungen über die zu ertheilenden Zeugnisse dabei, ergänzt durch Verordnung 1872 den 1. Juli, speciell betr. Latein und Griechisch,

namentlich in Betreff derer, welche sich zum theologischen, oder vollständigen juridischen Examen stellen wollen, nachdem sie zuvor bei ihrem Abgange nur das mathematisch-naturwissenschaftliche Examen bestanden haben. — Endlich: 1873 den 29. Aug., betr. Aufhören der bisherigen „präliminären Prüfung" für Privatisten (d. i. zu Hause Vorbereitete), welche studiren wollen. — Für die Realisten ist am 1. Aug. 1857 ein besonderes Examen höheren und niederen Grades angeordnet worden. — Für die Universität gilt die neue Fundation und Anordnung vom 7. Mai 1788 noch jetzt als das Hauptgesetz, wenn auch die meisten der Einzelbestimmungen durch eine Menge späterer Gesetze verändert worden sind.

Geschichtliches. Während des Mittelalters wurden in Dänemark eben so, wie in den meisten andern Ländern, bei verschiedenen Klöstern, namentlich denen der Benedictiner und Dominicaner, sowie auch bei den Domkirchen, Schulen gegründet; denn von den Klöstern gieng damals fast aller Schulunterricht aus. Dieser war aber beinahe ausschließlich auf die Städte beschränkt, während es auf dem Lande gar keine Schulen gab. In den größeren Städten entstanden außerdem noch sogenannte Lateinschulen, in denen der, wenige Fächer umfassende und nicht sonderlich anregende, Unterricht in lateinischer Sprache, der einzigen Buch- und Schriftsprache der damaligen Zeit, ertheilt wurde, und die als Bürgerschulen dienten, sowie hie und da noch „Pugeskoler", d. i. Knabenschulen für kleinere Kinder, und „dänische Schulen" oder „Skriveskoler", d. i. Schreibschulen (scholae vulgares) für die Kinder der ärmeren Classen. Nach der Einführung der Reformation wurden 1537 die Lateinschulen etwas verbessert, insbesondere auch ihre Zahl vermehrt, so daß es in jeder Stadt eine solche gab, in welcher neben der lateinischen Sprache auch in Religion, Schreiben und Gesang, in der obersten Classe auch wohl im Griechischen, in der Muttersprache aber gar nicht unterrichtet wurde. Diese Schulen waren also die eigentlichen und einzigen Bürgerschulen, neben welchen in einigen Städten auch noch die „Schreibeschulen" als Armenschulen unter der Aufsicht der städtischen Behörden beibehalten wurden, während die „Lateinschulen" unter der Geistlichkeit, zuletzt unter den Bischöfen standen. Die „Knabenschulen" wurden ganz aufgehoben. Auf dem Lande gab es nur sehr wenige Schulen: die Kinder mußten sich in die Städte begeben, wenn sie sich nicht mit dem dürftigen Unterrichte begnügen wollten, den der Küster (Degn) ertheilte, indem er einmal in der Woche die Jugend aus der Umgegend bald in dem einen, bald in dem andern Bauernhause (Gaard) versammelte und ihr dort den Katechismus so oft vorsagte, bis alle oder wenigstens einige denselben ziemlich auswendig konnten. In Kirchspielen, welche in der Nähe der Städte lagen, verrichteten die Schüler der obersten Classe jener Lateinschulen den Küsterdienst als „Löbedegne" (Laufküster), aus welcher Gewohnheit die Einkünfte des „Degnekald", d. i. Küsteramt, stammen, die noch heutiges Tages bei mehreren Gelehrtenschulen vorhanden sind. Diese Schüler begaben sich am Sonnabend auf das Land, hatten dort bei den Bauern freie Zehrung und versammelten wohl auch gelegentlich die Jugend, um dieselbe auf die angeführte Weise im Katechismus zu unterrichten. So verblieb es lange, bis im Anfange des vorigen Jahrhunderts hierin eine Verbesserung eintrat. Der König Frederik IV. errichtete durch das Gesetz vom 28. März 1721 für jeden der damaligen 12 Reiterdistricte*) 20, also im ganzen 240 Schulen, von denen jede einen fest angestellten Lehrer mit anständiger Wohnung und mäßigen Einkünften erhielt, welcher Unterricht im Lesen und in der Religion ertheilen sollte. Diesem Beispiele folgten zwar mehrere Gutsbesitzer; meistens aber suchten dieselben (überwiegend dem Adel angehörig) den Unterricht des durchweg leibeigenen und äußerst

*) So hießen jene großen Gütercomplexe (königl. Domänen), ihrer 9 auf den Inseln und 3 in Jütland, deren sämmtliche Erträge zum Unterhalte der Cavalerie verwandt wurden. Diese ganze Einrichtung ist aber 1763 aufgehoben, die Güter selbst wurden von 1764—74 öffentlich versteigert und in Privatbesitzungen verwandelt, von denen mehrere noch jetzt zu den bedeutendsten im Lande gehören.

hart behandelten Volkes eher zu hindern als zu fördern. Der König Christan VI. (1730—46) that viel für das Schulwesen. In der Verordnung vom 17. April 1739 hob er gegen 30 Lateinschulen in den kleineren Städten auf, vertheilte die Einkünfte derselben auf die übrigen Lateinschulen, die er bedeutend verbesserte, gründete anstatt der aufgehobenen neue dänische Schulen und befahl auch die Einrichtung ordentlicher Schulen auf dem Lande. Mit diesen sah es indeß noch lange sehr traurig aus, da es den Gutsbesitzern überlassen war, die Lehrer anzustellen, zu unterhalten und zu besolden; jenen fehlte aber dazu ziemlich allgemein der Wille, während den leibeigenen Bauern, auf welche sie alle Lasten zu wälzen suchten, die Mittel abgiengen. Daher bestanden denn diese Schulen zwar dem Namen nach, der Unterricht aber war im höchsten Grade elend, weil wegen der ganz unzulänglichen Besoldung fast nur pensionirte oder invalide Soldaten, zurückgekommene Handwerker, brodlose Gesellen, verabschiedete Diener, überhaupt solche Leute, welche wenig oder nichts verstanden und noch weniger andere lehren konnten, jedoch auch diese nur interimistisch und auf kürzere Zeiten sich als Schulmeister in Dienst nehmen ließen. Dem biederen und schlichten Volksfreunde, König Frederik VI. (Regent für seinen gemüthskranken Vater, Christian VII., 1784 bis 1808, und darnach König bis 1839) gebührt das Lob, nicht nur in Dänemark die Leibeigenschaft, 1788, aufgehoben, sondern auch dem dänischen Volke ein wohlgeordnetes Schulwesen gegeben zu haben, und zwar vor allem durch die, wie oben erwähnt, im J. 1814 eingeführte Schulordnung, welche zwar durch spätere Gesetze und Verfügungen vielfach verändert worden ist, aber doch im wesentlichen noch heute die Grundlage des dänischen Schulwesens bildet. Das erste Schullehrerseminar war bereits am 25. Juni 1790 auf Blaagaard in Nörrebro (einer Vorstadt von Kopenhagen) errichtet, aber 1809 nach Joenstrup verlegt, 2½ Meilen nordwestlich von der Residenz; das Gelehrtenschulwesen aber war um jene Zeit durch den Schulplan von 1805 und durch das Gesetz vom 7. November 1809 neu organisirt worden.

Im Nachfolgenden, wo nach einander die Hauptzweige des gesammten Unterrichtswesens zur Sprache kommen, wird die nähere Darstellung aller jener Verhältnisse sowohl ihrer gesetzlich bestehenden Form wie ihrer geschichtlichen Entwicklung nach, welche noch im lebendigen Flusse ist, ihre Stelle finden.

I. Volksschulwesen. 1. Auf dem Lande. Das ganze Land ist im Anschlusse an die kirchliche Eintheilung in Schuldistricte oder Sprengel getheilt, und zwar im J. 1867 in 2399, von denen 1081 auf den Inseln und 1318 in Jütland liegen, deren Zahl und Umfang durch feste, von dem Cultusministerium bestimmte Pläne geordnet werden. Jeder Schuldistrict hat wenigstens eine Schule mit einem Lehrer. Ist in einem Schuldistricte während eines Jahres die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf über 100 angewachsen, so wird in der Regel noch eine zweite oder Nebenschule (Biskole) gegründet, oder auch eine neue Schulstube mit einem Hülfslehrer eingerichtet; wo aber, wie z. B. auf den großen Heiden und Flugsandfeldern des westlichen Jütlands, die Bevölkerung so gering ist, daß die Anstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anzahl von Lehrern ihr allzu kostspielig werden würde, da wird ein „Wanderlehrer" (Omgangslärer) für zwei oder drei Districte angestellt, welcher auf seinen Wanderungen von den Bewohnern der Districte, nach einem bestimmten Turnus, Schullocal, Wohnung und Kost erhält, sowie auch die Aufbringung seines Gehaltes unter dieselben vertheilt wird. „Nebenschulen", jede mit einem Lehrer, giebt es 83, nämlich 63 auf den Inseln und 20 in Jütland, solcher aber mit einem Lehrer für zwei oder mehrere Schulen 220 (12 auf den Inseln und 208 in Jütland). Außerdem giebt es in Jütland noch 79 zu derselben Kategorie gehörige Winterschulen, jede mit einem Lehrer, deren Schüler nur im Sommer die entlegenere Hauptschule besuchen. Die Gesammtzahl der Volksschulen auf dem Lande ist also 2781 (1156 auf den Inseln und 1625 in Jütland). Diese Zahl ist jedoch keineswegs gesetzlich fixirt, vielmehr mit der Bevölkerung in steter Zunahme begriffen, obgleich sie mit dieser nicht ganz gleichen Schritt hält. Im J. 1857, wo die Bevölkerung auf dem Lande in dem

jetzigen Umfange des dänischen Staates etwa 1,215,000 betrug, kam auf 476 Bewohner eine Schule, 1867 aber bei einer Bewohnerzahl von etwa 1,364,000 nur auf 490 eine solche. In dieser Hinsicht findet indessen zwischen den beiden Haupttheilen des Landes ein bedeutender Unterschied statt. In Jütland ist die Zunahme der Bevölkerung größer, als die der Schulen: 1857 kam eine Schule auf 390, 1867 auf 413 Bewohner; auf den Inseln aber findet das Gegentheil statt: 1857 kam eine Schule auf 602, 1867 aber schon auf 599 Bewohner. Wollte man übrigens aus diesen Angaben den Schluß ziehen, daß die Inselstifte hinsichtlich des Volksunterrichts weniger gut bedacht seien, als Jütland, so würde man fehlgreifen; es ergiebt sich vielmehr das Gegentheil, wenn man die dichtere Bevölkerung in den ersteren berücksichtigt: auf jede Quadratmeile kommen nämlich auf den Inseln 4,90, auf Jütland aber nur 3,56 Schulen. Auch hierin finden indes wieder in den verschiedenen Aemtern, besonders auf den Inseln, große Verschiedenheiten statt. Während auf 1 QM. in Frederiksborg 8,3 Schulen kommen, giebt es auf Bornholm nur 3,1; in Jütland zählt man auf 1 QM. im Amte Aarhus 4,8, im Amte Ringkjöbing dagegen nur 2,9 Schulen; im ganzen Staate aber durchschnittlich auf 1 QM. 4,01 Schulen. So waren die Verhältnisse im J. 1867. Zur Vergleichung führen wir hiebei an, daß sich im J. 1857 auf den Inseln 4,46, in Jütland 3,28 und in ganz Dänemark 3,68 Schulen auf jeder QM. gefunden hatten.

Bei der Vergleichung der Anzahl aller während der beiden Jahre 1857 und 1868 in diesen Schulen überhaupt, und in jeder derselben durchschnittlich unterrichteten Kinder ergiebt sich, daß die Anzahl nur um ein Geringes gestiegen ist: 1857 wurden 161,495 in 2520 Schulen, also in jeder 64 unterrichtet, 1867 aber 184,198 in 2781 Schulen, also in jeder 66. Auch hierin aber findet zwischen den beiden Haupttheilen des Landes ein bedeutender Unterschied statt: während in diesen 10 Jahren die durchschnittliche Anzahl der in sämmtlichen Schulen der Inseln unterrichteten Kinder von 80 auf 76 gesunken ist, hat dieselbe in Jütland sich von 53 auf 59 gesteigert. Eine interessante Vergleichung bietet folgende Tabelle dar. Unter 100 Schulen wurden besucht von

	Auf den Inseln		In Jütland		In ganz Dänemark	
	1857	1867	1857	1867	1857	1867
weniger als 20 Kindern	0,6	3,3	6,4	7,5	4,1	5,8
von 20—39 „	3,7	7,9	27,3	21,1	17,7	15,6
„ 40—59 „	17,6	16,5	29,5	25,5	24,6	21,8
„ 60—79 „	29,1	29,0	19,9	22,9	23,6	25,4
„ 80—100 „	30,5	29,8	11,9	15,4	19,5	21,4
„ 100 u. darüber „	18,3	13,5	4,3	7,6	10,0	10,0
nicht angegeben	0,2	—	0,7	—	0,5	—

Auch in dieser Hinsicht stößt man aber in den verschiedenen Aemtern wieder auf bedeutende Unterschiede: während auf den Inseln im Amte Svendborg (Fühnen) jede Schule durchschnittlich von 91 Kindern besucht wurde, kamen in Prästo (Seeland) und Maribo (Laaland) auf jede nur resp. 67 und 66, und in Jütland in Hjörring und Veile resp. 72 und 71, in Ringkjöbing dagegen nur 41.

Hinsichtlich der Schulstuben ist durch das Gesetz vom 8. März 1856 eine wesentliche Verbesserung getroffen worden, sofern dasselbe vorschreibt, daß in jedem Schullocale, welches neu eingerichtet wird, für jedes Kind ein Raum von wenigstens 90 Kubikfuß zu berechnen, in den vorhandenen alten aber darauf hinzuarbeiten sei, daß dieser Raum als Minimum erzielt werde. Weniger als 50 Kubikfuß aber darf in Zukunft schlechterdings kein Schullocal für jedes der vorhandenen Kinder bieten. Dabei ergab sich, daß damals in 100 Schulstuben jedem Kinde ein Raum zugute kam von

	Auf den Inseln		In Jütland	
	1857	1867	1857	1867
weniger als 50 Kubikfuß	7,3	1,41	13,2	7,59
von 50—89 „	60,6	54,08	56,6	59,62
„ 90 u. darüber „	31,7	43,65	27,1	31,41
nicht angegeben	0,4	0,86	3,1	1,28

Am übelsten sind in dieser Hinsicht die drei nördlichsten Aemter von Jütland, Hjörring, Thisted und Aalborg, bedacht, in welchen 1867 ein Raum von weniger als 50 Kubikfuß auf resp. 16,1, 14,2 und 7,7 Schulkinder (unter einer Zahl von je 100 derselben), und von 50—89 Kubikfuß auf 66,7, 60,5 und 66,9 kam.

Die sämmtlichen öffentlichen Schulen stehen auf dem Boden der evangelisch-lutherischen Staatskirche nach der unveränderten augsburgischen Confession. Die wenigen Bewohner, welche dieser nicht angehören (etwa 20,000), müßen ihre Kinder entweder durch Privatlehrer oder in eigenen Schulen (und solcher giebt es vornehmlich in Kopenhagen eine Anzahl, z. B. katholische, deutsch-reformirte, jüdische, irvingianische) unterrichten lassen, oder dieselben gleichfalls in die öffentlichen Schulen des Staates schicken.

Das Schulwesen einer jeden Commüne steht unter der allgemeinen Communalverwaltung, welche jedoch behufs der näheren Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtes selbst, sowie des Verhaltens der Lehrer, durch eine besondere Schulcommission (Schulvorsteherschaft) unterstützt wird, zu welcher außer dem vorsitzenden Pastor noch 2 Mitglieder gehören, welche von jener Verwaltung (der Gemeindevorsteherschaft) gewählt werden, deren eines aber innerhalb der letzteren selbst Sitz und Stimme haben soll. Ueber dieser Schulcommission steht die Schuldirection, zusammengesetzt aus dem Districtsprobst und dem Amtmanne, sowie noch einem vom „Schulrathe" (s. u.) erwählten Mitgliede. Dieser höheren Schulbehörde steht nicht allein die Besetzung einer großen Anzahl der Lehrerstellen zu, sondern auch die Aufstellung der Lehrpläne, die Auswahl und Einführung der Lehrbücher u. a. m. Jedoch werden nach Maßgabe bestehender Vorschriften wichtigere und tiefer eingreifende Anordnungen, jedenfalls alle organischen Verfügungen von dem Ministerium des Cultus, in einzelnen Fällen auch unmittelbar von dem Könige selbst erlassen. In finanziellen Angelegenheiten tritt noch der Schulrath (s. u.) hinzu. Die Bischöfe sollen ebenfalls die Schulen ihres Stiftes beaufsichtigen, namentlich in Verbindung mit ihren Kirchenvisitationen persönlich besuchen, um den Unterricht und den ganzen Stand der Schule zu prüfen u. a. m. und an das Ministerium darüber einen Bericht abstatten; ein unmittelbarer Einfluß auf die Schulen kommt ihnen jedoch für sich allein nicht zu. Das hiedurch, wie durch manche andere Einrichtungen von Alters her geknüpfte Band zwischen Schule und Kirche suchte man freilich von „liberaler" Seite auch in Dänemark zu zerreißen. Bis jetzt sind diese Anstrengungen jedoch vergeblich gewesen. Die höchste Schulbehörde ist seit 1855 das Ministerium des Kirchen- und Unterrichtswesens, oder das Cultusministerium. Dieses besteht aus 2 Departements, nämlich 1) für das Kirchenwesen, das Bürger- und Volksschulenwesen, die Schullehrerseminare, die Institute für Taubstumme und Blinde; 2) für das ganze höhere Unterrichtswesen, die Universität, die Gelehrtenschulen, die wissenschaftlichen Realschulen, die wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Kunstsammlungen, die Akademie der schönen Künste, das königliche Theater nebst der Kapelle, endlich die allgemeinen Secretariatssachen des Ministeriums. Interimistisch wurde am 2. Apr. 1855 noch ein drittes Departement in dem Ministerium eingerichtet, und als Mitglied desselben ein Oberschuldirector des Bürger- und Volksschulwesens angestellt. Inzwischen haben nur zwei Männer das Amt des Oberschuldirectors bekleidet, nämlich 1855—59 der Bischof Dr. D. G. Monrad (in den Jahren 1863 f. Chef der Regierung), dessen Energie

und lebendiges Interesse für Volksbildung das Schulwesen bedeutend gefördert hat, namentlich durch die Einbringung und kräftige Durchführung des Gesetzes vom 8. März 1856, und nach seiner Ernennung zum Cultusminister (1859), der Stiftspropst K. H. With bis zu seinem Tode (1865). Darauf ist am 31. März 1866 jenes dritte Departement mit dem Oberschuldirectorat aufgehoben, die Verwaltung der Angelegenheiten desselben aber dem ersten Departement übertragen worden. Nach dem neuesten Gesetze über die Organisation und Salarirung der höchsten Regierungsbehörden ist es die Absicht, das gesammte Kirchen- und Unterrichtsministerium als ein einziges Departement zu ordnen. Jedoch ist die Ausführung dieser Gesetzesbestimmung bis jetzt noch suspendirt.

Die Einkünfte, aus denen die Ausgaben bestritten werden, sind hauptsächlich zweierlei Art: 1) Bei weitem die bedeutendsten sind die Beiträge jeder Gemeinde, welche von der Gemeindevorsteherschaft (s. o.) auf die sämmtlichen Bewohner nach dem Vermögen eines jeden repartirt werden (Schulsteuer), und 2) der Schulfonds. Mit diesem verhält es sich folgendermaßen. Das Land ist hinsichtlich der communalen Angelegenheiten in eine Anzahl größerer Districte eingetheilt, welche „Amtskreise" heißen, und deren gemeinschaftliche Angelegenheiten unter der Oberaufsicht des Staates von einem „Amtsrathe" verwaltet werden. Dieser besteht, mit dem Amtmann, dem höchsten Beamten jedes Amtes, an seiner Spitze, aus einer gewißen Anzahl dazu von den Bewohnern gewählter Männer. In einem jeden Amtskreise, zu welchem auch die darin etwa belegenen Städte gehören, ist ein Schulfonds errichtet, welcher zu folgenden Ausgaben die Mittel hergiebt: a) Alterszulagen für die Lehrer (s. u.); b) Pensionen für emeritirte Lehrer, sowie für Lehrerswittwen; c) Beiträge zur Besoldung von Hülfslehrern, wofern solche nothwendig sind; d) Unterstützungen würdiger Lehrer, welche durch Krankheit oder andere unverschuldete Unglücksfälle in augenblickliche Noth gerathen sind; e) Beiträge zur Errichtung von Arbeits- und Armenschulen, sowie von höheren Bauern- oder Volksschulen, Anschaffung von Schulmaterial, sowie überhaupt zur weiteren Verbesserung der Schulen, auch zur Erleichterung ärmerer Kirchspiele bei den für das Schulwesen erforderlichen Ausgaben, sowie zur Unterstützung begabter aber armer junger Männer, die sich zum Lehramte vorbereiten wollen. — Die Einkünfte des Schulfonds, bei dessen Stiftung die älteren Schullehrerhülfskassen aufgehoben und deren Capitalien und Einkünfte dem Schulfonds überwiesen worden sind, bestehen in Folgendem: a) die Staatskasse giebt jährlich 50,000 Rdlr. her, welche Summe von dem Cultusministerium an die sämmtlichen Schulfonds vertheilt wird, nach Maßgabe der am 1. April von jedem derselben auszuzahlenden Pensionen; b) ein Theil des Ueberschusses der Einkünfte der sog. Akademie Sorö (s. unter den Gelehrtenschulen) wird zur Unterhaltung von Bauern- oder Volkshochschulen hergegeben und von dem Cultusministerium vertheilt; c) Beiträge, welche, den Landdistricten und Städten eines jeden Amtes obliegend, sowohl unter die Landdistricte auf der einen und die Städte auf der andern Seite, als auch unter die einzelnen Städte nach der Volkszahl vertheilt werden. Diese Auflagen, welche der Schulrath einzufordern hat, sind gesetzlich limitirt auf höchstens 36 Schillinge für jede Tonne Hartkorn von den Landdistricten und einen dem entsprechenden Betrag von den Städten; d) die Staatskasse giebt noch einen ferneren Beitrag her in den Fällen, wo von dem Schulrath den Landdistricten über 12 Schill. für jede Tonne Hartkorn und den Städten ein diesem entsprechender Betrag auferlegt wird, nämlich ebensoviel, als von einem Schulkreise über den erwähnten Betrag erlegt wird. Zu diesem Zwecke wurden für das Finanzjahr 1870—71 (beginnend mit dem 1. April) 44,000 Rdlr. bewilligt. — Die Capitalien des Schulfonds dürfen nicht ohne Einwilligung des Cultusministeriums angegriffen werden. — Die Verwaltung des Schulfonds ist der Amtsschuldirection und dem Schulrathe übertragen. Erstere besteht aus den sämmtlichen Schuldirectionen eines Amtes, die sich jährlich einmal versammeln und das Budget für das nächste Jahr entwerfen; letzterer aus den Mitgliedern des Amtsrathes nebst einigen dazu in den Städten gewählten Männern. Seine Zustimmung ist erforderlich zur Bestätigung des von der Amtsschuldirection ent-

worfenen Planes, doch nicht zur Ertheilung der gesetzlich vorgeschriebenen Alterszulagen und Pensionen.

Der Schulbesuch ist obligatorisch, das heißt: es besteht im ganzen Lande Schulzwang. Im Princip war dieser bereits durch die Verordnung v. 23. Jan. 1739 geltend gemacht worden; aber erst durch die verschiedenen Verfügungen v. 29. Juli 1814 wurden detaillirte Mittel zur wirksamen Durchführung des Zwanges gewährt (s. weiter unten). Uebrigens ist der Ausdruck: Schulzwang keine ganz correcte Bezeichnung der Sache, da eigentlich nur von Unterrichtszwang die Rede sein darf. Denn Eltern und Vormündern steht es durchaus frei, ob sie die Kinder in die öffentlichen Schulen gehen lassen wollen, oder etwa Privatschulen den Vorzug geben, ob sie die Kinder selbst unterrichten, oder durch einen beliebigen Lehrer zu Hause wollen unterrichten lassen, vorausgesetzt daß den Kindern wenigstens dasjenige Minimum von Kenntnissen und Fertigkeiten beigebracht wird, welches Kinder desselben Alters in der öffentlichen Volksschule sich zu eigen machen. Daß aber dieser Bedingung auch thatsächlich Genüge geschehe, wird in solcher Weise controlirt, daß die betreffenden Kinder bei den zwei halbjährigen Prüfungen, welche in sämmtlichen Staatsschulen stattfinden, sich gleichfalls der Prüfung der verordneten Schulcommission der Commüne zu unterziehen haben; und daß diejenigen, welche hiebei als nicht genügend unterrichtet erscheinen, oder welche auch nach ergangener Aufforderung (Indkaldelse) es unterlassen haben, sich zur Prüfung einzufinden, die rechtskräftige Weisung erhalten, hinfort an dem Unterrichte der öffentlichen Schule theilzunehmen. Dagegen werden in Betreff derer, welche als Privatlehrer auftreten und sich engagiren lassen, keine bestimmten Qualificationen von vornherein gefordert. Auch außerhalb der Hauptstadt hat ein Jeder das Recht, eine Privatschule einzurichten und zu leiten, sowie den Eltern unbenommen ist, einer solchen Schule die eigenen Kinder anzuvertrauen. Aber die Einen wie die Andern thun dieses auf ihre Gefahr. Der Staat verhält sich nicht gleichgültig gegen das, was hier geleistet wird, läßt nicht die jungen Seelen unter unverständigen oder ungetreuen Händen verwahrlosen, bis es vielleicht zu spät geworden ist, sondern, ohne die Freiheit ungebührlich einzuschränken, beweist er auch auf diesem Gebiete durch die That, daß er zum Pfleger und Wächter der wahren Bildung verordnet sei. Zum Schutze eines regelmäßigen Schulbesuches dient aus neuerer Zeit auch das Gesetz vom 2. Mai 1855, nebst den Zusätzen dazu vom 30. September 1864. Jedes Kind muß also von dem siebenten Jahre an die Schule besuchen, und die Eltern werden durch ein geregeltes Mulctsystem (s. unten) angehalten, dieser Verpflichtung zu genügen. Ausgenommen sind von der Verpflichtung, die Volksschule zu besuchen, nur Kinder, welche bei der jährlichen Umfrage einen anderweitigen genügenden Unterricht nachweisen. Vor dem sechsten Jahre aber darf vernünftigerweise kein Kind aufgenommen werden. Nach vollendetem dreizehnten Jahre kann auf den Wunsch der Eltern oder des Vormundes ein Kind aus der Schule entlassen werden, das heißt, wenn es sich nach dem Urtheil der Schulbehörde das erforderliche Maß von Kenntnissen erworben hat; nach vollendetem fünfzehnten Jahre muß die Entlassung stattfinden, sofern die Eltern sie verlangen. In beiden Fällen muß darüber, wie über den Grad der Befähigung des Kindes, ein Zeugnis ausgefertigt werden. Der Lehrcursus ist halbjährlich. In der Regel werden nur am 1. Mai und am 1. November neue Schüler aufgenommen. Die Volksschule ist, wenn sie nur einen Lehrer hat, in 2 Classen getheilt, in welchen Kinder beiderlei Geschlechts gemeinschaftlich unterrichtet werden. Zur Versetzung in die obere Classe wird verlangt, daß der Zögling fertig lesen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern deutlich schreiben könne, sowie den Katechismus und die wichtigsten Abschnitte aus der biblischen Geschichte gelernt habe. Die Unterrichtszeit ist im Sommersemester von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, im Wintersemester von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 1 bis 3 oder 4 Uhr Nachmittags. Jede Classe einer solchen Elementarschule wird an drei vollen Tagen der Woche, oder auch die eine an den Vormittagen und die andere an den Nachmittagen unterrichtet. Die gewöhnlichen Ferien sind: zu Weihnachten 2,

zu Ostern und Pfingsten je 1, und im Sommer im August 4 Wochen; auch können die Kinder der oberen Classe während eines Theils des Sommers ganz oder theilweise von dem Besuch der Schule befreit werden, um den Eltern bei den Feldarbeiten behülflich zu sein. Halbjährlich wird ein öffentliches Examen gehalten, dem wenigstens ein Mitglied der Schulcommission (fast immer der Pastor) beiwohnen muß. Unterrichtsgegenstände sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion nebst biblischer Geschichte, Gymnastik (vielfach auch Schwimmen in Nebenstunden) und Gesang, wo möglich auch ein kurzer Ueberblick über die Geschichte und Geographie des Vaterlandes.

Einen allgemeinen detaillirten Normalplan für die Volksschule giebt es nicht; der Unterrichtsplan wird aber für jede Schule von dem Lehrer entworfen, von der Schulvorsteherschaft und darauf von der Schuldirection bestätigt, worauf er dann erst für das nächste Semester gültig ist. Eine eben so große Freiheit herrscht hier in der neueren Zeit auch in der Wahl der Lehrbücher und in der Methode, in Betreff deren dem Lehrer (in Verbindung mit den Localbehörden) viele Freiheit gestattet ist, so daß die obere Behörde nur bei besonders auffälligen Misgriffen und Willkürlichkeiten einschreitet. Der Lehrer besorgt den ganzen Unterricht, auch in Religion und Gymnastik. Der wechselseitige Unterricht (Lancaster'sche Unterrichtsmethode) wurde in den Jahren 1822—30 zuerst erlaubt und empfohlen, darauf, zwar nicht ausdrücklich, aber doch factisch anbefohlen und den Schulen aufgenöthigt. Späterhin, nachdem die Sache durch reichliche Erfahrung auf ihren wahren Werth zurückgeführt war, ist die Anwendung dieser Methode bedeutend eingeschränkt, und auch in dieser Beziehung ausdrücklich oder stillschweigend eine große Freiheit bewilligt worden; jetzt wird nur selten und höchstens, wo die Schülerzahl eine besonders große ist, in der unteren Classe noch jene Aushülfe angewendet. In Betreff der Handhabung der Schuldisciplin enthalten die Instructionen der Lehrer die hauptsächlichsten Vorschriften. Jede willkürliche und die Gesundheit der Kinder gefährdende Härte ist den Lehrern strenge untersagt, und wird auf desfalsige Klage geahndet.

Die Bestimmung der jährlichen Dauer der Schulzeit und der Tage, an denen die Volksschule gehalten werden soll, ist hauptsächlich den nächsten Behörden überlassen, jedoch in der königl. Resolution vom 27. Januar 1860 ein Minimum von 246 Tagen im Jahre für jede feste Schule, sowie für jeden Lehrer, der in mehreren Nebenschulen Unterricht ertheilt, gesetzlich bestimmt. Nichtsdestoweniger wird diese Bestimmung bei weitem nicht durchweg eingehalten, infolge von Vacanzen, Krankheiten der Lehrer, Unwetter, Epidemien u. a. m., besonders in Betreff der Neben- oder Wanderschulen, sofern öfters ein und derselbe Lehrer den Unterricht in mehreren derselben ertheilt, und doch jede als eine besondere Schule in den Berichten aufgeführt wird. Gleichwohl ist auch in der erwähnten Beziehung ein bedeutender Fortschritt zu spüren. Von 100 Schulen war nämlich die Schulzeit

	Auf den Inseln		In Jütland		In ganz Dänemark	
	1857	1867	1857	1867	1857	1867
weniger als 200 Tage .	8,0	3,72	45,6	27,38	30,2	17,55
von 200—219 Tagen .	13,4	1,90	19,8	3,51	17,2	2,84
„ 220—239 „ . .	36,0	14,02	25,1	15,94	29,6	15,14
„ 240—259 „ . .	36,6	74,48	8,3	50,22	19,9	60,30
über 260 „ . .	6,0	5,88	1,2	2,95	3,1	4,17

Unter den einzelnen Aemtern zeigt sich jedoch auch nach dieser Seite eine sehr große Verschiedenheit: während 1867 im Amte Svendborg von 100 Schulen 78,6 eine Schulzeit von 246 Tagen und darüber haben, ist dies in Ringkjöbing nur in 12,3 der Fall. Indessen ist dabei zu bemerken, daß in dem letzterwähnten jütischen Amte unter den 236 Schulen sich 55 Neben- und Wander- und 45 Winterschulen finden, daß von den ersteren ein Lehrer 2 oder mehrere bedient, und daß in letzteren überhaupt nur während der bezeichneten Jahreszeit unterrichtet wird.

Unter den Hebeln eines ordentlichen Schulbesuches ist oben ein „geregeltes Mulctsystem", also die Androhung, event. Vollziehung von Geldstrafen, erwähnt worden. Allerdings belegt das Gesetz von 1814 die Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder ohne erweislichen und annehmbaren Grund die Schule versäumen lassen, das erste Mal für jeden versäumten Tag mit einer Strafe von 3 Schillingen, eine Strafe, welche in Wiederholungsfällen auf 6, 12 und 24 Schillinge erhöht und, wo keine Zahlung erfolgt ist, sogar in Gefängnisstrafe verwandelt werden soll. Indessen stelle man sich weder die Handhabung dieses Gesetzes allzu rigorös, noch die Wirkung der darauf beruhenden Maßregeln sonderlich groß vor. Obgleich nämlich Alle darüber einig sind, daß es höchst bedenklich sein würde, von der Bestrafung gewissenloser Verachtung des Schulunterrichts gänzlich abzusehen und jene Strafbestimmungen ausdrücklich für aufgehoben zu erklären, so gehört doch besagtes Mulctsystem auch in Dänemark zu den unpopulärsten unter den gesetzlichen Ordnungen. Und nicht allein ist dasselbe, wie sich von selbst versteht, bei denen unbeliebt, welche die Strafe büßen sollen, sondern um nichts weniger auch bei denen, welche sie aufzuerlegen und in executivem Wege einzutreiben haben, nämlich der Communalbehörde. So werden denn bei weitem nicht alle vorkommenden Schulversäumnisse nach dem Wortlaute des Gesetzes bestraft. Wie aber durch sein bloßes Vorhandensein das gesetzliche Mulctsystem schon mittelbar unberechenbaren Nutzen stiftet, so lehrt die Erfahrung, daß mitunter auferlegte Bestrafungen der versäumten Schulpflicht (obgleich unstreitig allzu gelinde, zumal die höheren Grade der Strafskala nur äußerst selten zur Anwendung kommen) schon wohlthätig wirkten, indem sie dazu dienten, dem Einreißen und Umsichgreifen solcher Unsitte Schranken zu setzen; ferner daß an Orten, wo mit dem Mulctiren eine Zeit lang, wenn auch mit vieler Nachsicht, angehalten wurde, der Schulbesuch sich in kurzem besserte, so daß man vorläufig wieder etwas durch die Finger sehen und von Strafen abstehen durfte. Demnach hat die höchste Schulbehörde (das Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen) sich in neuerer Zeit sogar veranlaßt gefunden, durch specielle Mahnungen eine ernstere Handhabung jener Strafbestimmungen zu verlangen, jedoch nur an Orten, wo der Schulbesuch notorisch schlecht geworden war. An mehreren solchen Orten sind die Communalbehörden sogar unter eine besondere Zwangscontrole gesetzt worden, um ihrer herrschenden Abgeneigtheit zum Trotz sie zur Erfüllung ihrer betreffenden Obliegenheit anzuhalten. Und in den meisten Fällen hat ein solches Auftreten des Ministeriums, wo es eben unerläßlich nöthig geworden war, nachweislich gute Wirkung gehabt.

Zur besseren Illustration des bisher Angeführten, sowie anderer hieher gehörender Gegenstände, stellen wir noch um der Kürze willen folgende, den 31. Dec. 1867 aufgenommene tabellarische Uebersicht auf:

	Schulen	Anzahl der Lehrer					Lehrerinnen	Anzahl der schulpflichtigen Kinder		
		Hauptlehrer	Zweite Lehrer	Neben-, Knaben- und Winterlehrer	Hülfslehrer	Summe		Knaben	Mädchen	Summe
Auf den Inseln .	1156	1074	106	37	78	1295	45	49675	47696	97371
In Jütland . .	1625	1309	59	197	69	1634	14	52949	50441	103390
In Dänemark .	2781	2383	165	234	147	2929	59	102624	98137	200761

	Anzahl der schulbesuchenden Kinder								
	in der obern Classe			in der untern Classe			in beiden Classen		
	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe
Auf den Inseln . .	22977	23477	46454	22425	19268	41693	50573	49795	100368
In Jütland . . .	27596	26318	53914	22026	20111	42137	44451	39379	83830
In Dänemark . .	50573	49795	100368	44451	39379	83830	95024	89174	194198

	Anzahl der privatim unterrichteten Kinder			Anzahl der nicht angemeldeten schulpflichtigen Kinder	Anzahl der in dem Alter von 13 Jahren ausgeschiedenen Kinder
	Knaben	Mädchen	Summe		
Auf den Inseln	3334	3820	7154	1134	690
In Jütland	3158	3682	6840	510	429
In Dänemark	6492	7502	13994	1644	1119

Auch kommen hier noch die Kinder in Betracht, welche Schulen außerhalb des Schuldistricts, zu welchem sie gehören, und zwar in den Städten besuchen, nämlich 1352; aus andern als ihren eigentlichen Wohndistricten besuchen 1014 Kinder, endlich an solchen unter 7 Jahren 765 die Schulen. — Bei der Zahl der schulpflichtigen Kinder sind die in den weiter unten bei den Städten angeführten „Handelsplätzen" heimischen mitgerechnet.

Sonntags- und Abendschulen giebt es auf dem Lande zwar nicht für Kinder, wohl aber hier und da für Erwachsene. Dagegen sind seit 1844, infolge der von dem Titular-Bischof N. F. S. Grundtvig ausgegangenen Anregung, ziemlich viele Bauern- oder Volkshochschulen errichtet worden, und die zuerst in Dänemark aufgekommene Idee derselben hat auch in Schweden und Norwegen großen Beifall gefunden, daher auch dort mehrere solche bestehen. Da jedoch hierüber in dem Artikel über das Schulwesen in Norwegen (s. Bd. VIII. S. 831) das Hauptsächlichste angeführt ist, so kann hier auf denselben hingewiesen werden. Von deutschem Gesichtspuncte aus betrachtet, dürfte freilich anzumerken sein, daß, wenigstens in Dänemark, in diesen sogenannten Hochschulen neben der Kenntnis und Liebe zur vaterländischen Geschichte u. s. w. zugleich der politische Skandinavismus, welcher dem Deutschthum feindselig ist, gefördert wird. Obgleich diese Schulen Privatanstalten sind, die von dem ausgedehnte Freiheiten gewährenden Staate auf keinerlei Weise beaufsichtigt werden, so werden sie doch aus dem Schulfonds regelmäßig unterstützt (s. o.).

Die Lehrer (2929), welche vormals der Wehrpflicht enthoben waren, durch die demokratische Gesetzgebung der Neuzeit aber ihr unterworfen worden sind, fungiren, wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, entweder als Hauptlehrer, oder — in Schulen, deren Schülerzahl es nothwendig macht, — als zweite Lehrer, als Neben-, Knaben- und Hülfslehrer, wozu noch 59 Lehrerinnen (nach einer jedenfalls unzureichenden Zählung) kommen. Das Alter derselben (1867) war:

	Auf den Inseln	In Jütland	Summe
Unter 20 Jahren	3	51	54
Zwischen 20 u. 29 Jahren	284	402	686
„ 30 u. 39 „	304	406	710
„ 40 u. 49 „	282	338	620
„ 50 u. 59 „	246	249	495
„ 60 u. 69 „	156	133	289
„ 70 „	34	18	52
Unbekannt	31	51	82
	1340	1648	2988

Ueber die von den Lehrern bestandenen Examina mögen folgende Angaben genügen. Es haben abgelegt

	Auf den Inseln	In Jütland	In Dänemark
das theologische Amtsexamen	10	6	16
ein anderes wissenschaftliches Examen . . .	8	1	9
das Seminaristen-Examen	1220	1306	2526
kein Examen	26	292	318
unbekannt	31	29	60
	1295	1634	2929

In der Regel ist der Hauptlehrer der Gemeindeschule zugleich Küster und hat die sämmtlichen Amtsgeschäfte eines solchen mit zu übernehmen, namentlich auch den Kirchengesang zu leiten. Mit sehr wenigen Ausnahmen werden die Lehrer von der Schuldirection angestellt, und zwar in der Weise, daß zuvor die Vacanz durch die dafür herkömmlichen Zeitungen bekannt gemacht wird, worauf die betreffende Gemeindevorsteherschaft (Communalbehörde) in Verbindung mit dem Bischofe das Recht hat, von den Bewerbern drei vorzuschlagen, deren einer dann ernannt werden muß. Wenn aber der Bischof oder die Schuldirection der Meinung ist, daß von den Vorgeschlagenen keiner des Amtes würdig sei, so schickt der erstere mit Angabe der Gründe, welche die Verwerfung veranlaßt haben, den Vorschlag an die Gemeindevorsteherschaft zurück. Gesetzt, daß diese die angeführten Gegengründe ungenügend findet und keinen neuen Vorschlag einsenden will, so kommt dem Cultusministerium die Entscheidung zu. Jeder von einem königlichen Seminar (s. unten) entlassene, in dem Examen approbirte Candidat darf sich um eine Lehrerstelle bewerben, was auch solchen frei steht, welche ein höheres wissenschaftliches Examen bestanden haben. Andere werden nur im Nothfalle angestellt, alsdann aber nicht fest, sondern nur auf Kündigung. Einer besonderen Prüfung nach geschehener Anstellung hat sich keiner zu unterziehen. Der Lehrer steht zunächst unter der Schulvorsteherschaft der Gemeinde, welche ihn wegen Amtsvergehen zur Rede stellen und ihm eine Buße von 2 Rthlr. auferlegen kann. Eine höhere Behörde ist die Schuldirection, welche befugt ist, ihm eine schwerere Strafe zuzuerkennen, ihn auch von seinem Amte zu suspendiren und in den Anklagestand zu versetzen. Jedoch schon auf administrativem Wege kann ein Lehrer entlassen werden, was indessen nur selten geschieht.

Die Einkünfte der Lehrer, welche durch das Gesetz vom 8. März 1856 wesentlich verbessert und jetzt in Vergleich mit andern Ländern ziemlich bedeutend sind, bestehen in einem festen Gehalt theils an baarem Gelde, theils an Getreide, welches letztere aber in Geld verwandelt wird, und zwar nach dem Durchschnittspreise („Capiteltax"), welcher alljährlich fixirt wird; außerdem in „Festopfern" (Altargaben an hohen Festen), Accidentien für die Küstergeschäfte, einem geringern, sich aber summirenden Schulgelde und in Alterszulagen von wenigstens jährlichen 25 bis 50 Rdlr. je nach der Dienstzeit; ferner in freier Wohnung, deren Unterhaltung der Gemeinde obliegt, Schuläckern und gewißen Naturallieferungen, wie Feuerung, Viehfutter und allerlei Victualien. Was die Wohnung betrifft, so soll die eines Hauptlehrers wenigstens 3 mit Kachelöfen und Fußböden versehene, zusammen mindestens 120 Quadratellen große und 4 Ellen hohe Zimmer, Küche, Magdzimmer und Speisekammer enthalten, die eines Hülfslehrers ein Wohnzimmer, mindestens 40 Quadratellen groß und 4 Ellen hoch mit Fußboden und Kachelofen. Wo die Wohnung wegen der Armut des Kirchspiels nur für einen unverheiratheten Lehrer, welchem auch kein Schulland zukommt, berechnet ist, soll er wenigstens zwei Zimmer haben, deren Umfang dem einen des Hülfslehrers entspricht.

Für jede Lehrerstelle bestimmt alle 10 Jahre das Ministerium eine „Regulirungssumme", welche nach den durchschnittlichen Preisen der letzten 10 Jahre den Geldbetrag der sämmtlichen Einkünfte angiebt. Wenn man hiernach die Jahre 1857 und 1867

vergleicht, so ist die pecuniäre Verbesserung der Lehrerstellen augenfällig, wie aus folgender Zusammenstellung erhellt:

	1857			1867		
	Auf den Inseln	In Jütland	Summe	Auf den Inseln	In Jütland	Summe
Zahl der Lehrerstellen	1075	1279	2354	1189	1377	2566
Totalbetrag d. Regulirungs. . . Rdlr.	530997	422661	953658	745472	625442	1,370914
Durchschnittlicher Betrag ders. . Rdlr.	494	330	405	627	454	534

Auch hier ergiebt es sich, daß die Lehrer auf den Inseln bedeutend bevorzugt sind. Vergleicht man wiederum die einzelnen Aemter mit einander hinsichtlich des durchschnittlichen Betrages der Regulirungssumme in beiden Jahren 1857 und 1867, so findet man das Maximum in dem Amte Kopenhagen, resp. 576 und 693 Rdlr., das Minimum aber in dem jütländischen Amte Viborg, resp. 287 und 395 Rdlr. Eine speciellere Angabe über die Lehrerstellen und ihre Regulirungssummen für das Jahr 1867 enthält folgende Zusammenstellung:

	Auf den Inseln	In Jütland	In ganz Dänemark
Unter 200 Rdlr.	2	53	55
Von 200—299 Rdlr.	84	164	248
„ 300—399 „	62	210	272
„ 400—499 „	62	418	480
„ 500—599 „	227	355	582
„ 600—699 „	351	136	487
„ 700—799 „	255	29	284
„ 800—899 „	102	8	110
„ 900—999 „	31	2	33
Ueber 1000 „	13	2	15
	1189	1377	2566

Zur Aufbringung der erwähnten Alterszulage ist in jedem Schulrathskreise eine Kasse errichtet, welche auf dem Lande für 12 Tonnen Hartkorn 1 Rdlr. (auf Bornholm 4½ Mark dän.), und in den Städten einen nach der Größe der Bevölkerung berechneten Betrag bezieht. Diese Summe wird in Portionen von 50 und 25 Rdlr. getheilt, doch so, daß die Anzahl der letzteren weitaus größer ist, als die der ersteren. Die näheren Bestimmungen trifft das Ministerium nach einem von dem Schulrathe ausgearbeiteten Regulativ. Zu diesen Alterszulagen werden die Lehrer des Schulrathskreises berechtigt im Verhältnis zu der Dauer ihrer Amtsthätigkeit; jedoch wird für diejenigen, welche nur während des Winters an einer Schule Unterricht ertheilen, jeder Winter bloß als ein halbes Jahr berechnet.

Die fest angestellten Lehrer sind schon nach einer Amtsthätigkeit von 10 Jahren — welche jedoch erst von dem zurückgelegten 30. Lebensjahre ab berechnet wird — zu einer Pension berechtigt, wenn sie anders wegen einer Ursache verabschiedet werden, die keiner persönlichen Verschuldung gleichzurechnen ist. Diese Pension wird von dem Ministerium bestimmt; und sie kann ⅔ der Regulirungssumme für die Aemter betragen, in denen der Lehrer während der fünf letzten Jahre angestellt gewesen ist. Auch die Wittwe eines Lehrers hat Ansprüche auf eine Pension von ⅛ der Regulirungssumme des Amtes ihres verstorbenen Gatten, welche Pension aber nach Umständen auch etwas erhöht werden kann; und ebensoviel erhält sie überdies aus der Leibrenten- und Versorgungsanstalt. Außerdem muß jeder Lehrer durch jährliche Prämien, oder einmalige baare Einzahlung, seiner eventuellen Wittwe eine Leibrente in der Wittwenkasse sichern. Auch unconfirmirten Kindern verstorbener Lehrer kann eine Unterstützung bewilligt werden. Lehrerinnen werden in der Regel etwas geringer honorirt, als Lehrer,

haben jedoch, sofern sie fest angestellt worden sind, mit diesen völlig gleichen Anspruch auf Alterszulage, und als Unverheirathete nöthigenfalls auch auf Pension.

2. Volks- (und Bürger-) Schulen in den Provinzstädten. Diese sind im Ganzen nach denselben Grundsätzen eingerichtet, wie die auf dem Lande, und es kann daher genügen, hier nur diejenigen Puncte hervorzuheben, in denen ein Unterschied oder eine Abweichung stattfindet.

Das Gesetz vom 29. Juli 1814 enthält hierüber die Bestimmungen, daß jede Bürgerschule zwei Classen haben, und daß in jeder derselben täglich an einem halben Tage unterrichtet werden soll. Der erste Lehrer ist noch in den meisten Städten ein von dem Könige angestellter „Katechet", oder auch ein Geistlicher, welchem hauptsächlich der Religionsunterricht obliegt; Volksschulen sollen in allen, Realschulen (anstatt der aufgehobenen Bürgerschulen) außerdem in den größeren Städten errichtet werden. Gleichwohl geschah dies aus Mangel an Geldmitteln und an Lehrern nur an wenigen Orten. In dieser Hinsicht hat das Jahr 1838 einen bedeutenden Fortschritt gebracht, und jetzt bestehen in allen Städten, mit Ausnahme der kleinsten, zwei Arten von Schulen, jede mit zwei oder mehreren Classen: a. Freischulen für die Kinder der Armen, in denen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und auf das für die Landschulen bestehende Minimum der Lehrgegenstände beschränkt ist, und b. bürgerliche Realschulen oder Realclassen, gewöhnlich Bezahlungsschulen genannt, in denen Schulgeld (jährlich nur 1 bis 2 Rdlr.) entrichtet wird, der Unterricht aber sich auch auf Geographie, Geschichte, Naturwissenschaften und Deutsch in einem den localen Verhältnissen angemessenen Grade erstreckt. Zu diesen kommen noch in einigen Städten c. höhere Realclassen oder eigene höhere Bürgerschulen, in denen auch Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch u. a. m. gelehrt wird. Dies ist besonders der Fall in solchen Städten, in denen in neuerer Zeit Lateinschulen aufgehoben sind, und denen ein Theil der bisher für diese verwendeten Mittel zur Hebung ihrer Bürgerschulen geschenkt worden ist (s. u. Realschulen).

Die nächste Behörde für jede Stadtschule ist ebenso zusammengesetzt wie die für die Landschulen bestehende Schulcommission. Die höheren Behörden, Schuldirection, Bischof und Cultusministerium, sind gemeinschaftlich für die Volksschulen auf dem Lande und in den Städten.

Wenn man die Stadt- und die Landschulen vergleicht, so findet man besonders darin einen bedeutenden Unterschied, daß in den Städten eine bedeutend größere Anzahl schulpflichtiger Kinder theils an einem höheren Unterricht theilnimmt, theils in Privatanstalten oder zu Hause unterrichtet wird. Von den 33,636 schulpflichtigen Stadtkindern im J. 1867 (17556 Knaben und 16080 Mädchen), wovon auf den Inseln 18,540 (9686 K., 8854 M.) und in Jütland 15,096 (7870 K., 7226 M.), wurden in den Freischulen oder eigentlichen Volksschulen nur 17191 oder 51,11 Procent unterrichtet, nämlich auf den Inseln 9523 (5100 K., 4423 M.) und in Jütland 7668 (3972 K., 3696 M.). Dagegen erhielten 6161 Kinder oder 18,23 Procent in den Bezahlungsclassen eine höhere Bildung, nämlich auf den Inseln 3250 (2320 K., 930 M.) und in Jütland 2911 (1889 K., 1022 M.), während 10,409 Kinder oder 30,95 Procent, davon auf den Inseln 6055 (2461 K., 3594 M.) und in Jütland 4354 (1938 K., 2416 M.), theils in Gelehrten- oder höheren Realschulen (1516 ausschließlich Knaben), theils in Privatinstituten oder zu Hause unterrichtet wurden. Nach zurückgelegtem 13. Jahre wurden 160 mit dem Zeugnis nothdürftiger Reife entlassen; 31 schulpflichtige Kinder waren nicht angemeldet worden; 280 Kinder aus fremden Schuldistricten besuchten die Stadtschulen; endlich 221 waren in einem Alter von unter 7 Jahren.

In der folgenden Tabelle ist jede Stadt in allen Aemtern (dazu noch ihre Bewohnerzahl nach der Zählung 1870, sowie ihr Areal in geogr. QM.) mit ihren Schulen u. a. m. angeführt. Hierbei muß aber erinnert werden, daß die größere oder geringere Anzahl der Schulen oft von zufälligen Umständen abhängt, indem man öfter, wo vermehrte Lehrkräfte für nöthig erachtet werden, einer bereits bestehenden Schule

Aemter und Städte	Bewohnerzahl 1870	Zahl der schulpflichtigen Kinder 1867			Zahl der								Regulirungssumme für die Schullehrer	
		Knaben	Mädchen	Summe	Schulen	Freischulclassen	Schüler und Schülerinnen darin	Bezahlungsclassen	Schüler und Schülerinnen darin	Zahl der Lehrer	davon festangestellt	Zahl der Lehrerinnen	Zahl	Rdlr.
A. Kopenhagen (103,717 auf 21,97 QM. oder 4721 auf 1 QM., 21,532 Hartkorn).														
1. Roeskilde	5221	399	350	749	2	6	211	6	150	11	7	2	6	4992
2. Kjöge	3097	217	191	408	2	7	272	6	93	8	7	3	8	5214
B. Frederiksborg (82237 auf 24,60 QM. oder 3343 auf 1 QM., 16,552 Hartkorn).														
3. Helsingör	8891	511	386	897	2	9	374	5	126	14	10	1	10	8507
4. Hilleröd	2533	219	226	445	2	4	180	5	96	5	5	1	5	3624
5. Frederiksund	1306	50	52	102	1	5	77	—	—	1	1	—	1	921
C. Holbäk (88,122 auf 29,46 QM. oder 2991 auf 1 QM., 24,760 Hartkorn).														
6. Holbäk	2931	202	221	423	2	5	184	5	77	7	7	—	6	4843
7. Nykjöbing auf Seeland	1548	107	97	204	2	4	153	3	49	3	3	2	3	2163
8. Kallundborg	2673	211	187	398	2	6	194	5	96	6	6	1	6	4214
D. Sorö (84,971 auf 26,77 QM. oder 3175 auf 1 QM., 23,984 Hartkorn).														
9. Sorö	1397	165	107	272	1	2	52	—	—	2	2	—	2	1753
10. Ringsted	1869	103	91	194	1	2	114	2	24	5	4	—	4	3240
11. Slagelse	5468	419	392	811	1	7	310	5	112	9	5	3	5	4104
12. Korsör	3759	271	219	490	1	5	227	4	76	7	5	2	5	3887
13. Skjelskör	1692	166	141	307	1	4	148	3	51	4	4	—	4	2283
E. Prästö (96,593 auf 30,38 QM. oder 3180 auf 1 QM., 28,602 Hartkorn).														
14. Storehedinge	1406	103	93	196	2	4	111	3	51	4	4	1	4	2780
15. Nestved	4267	304	279	583	2	6	311	5	81	10	8	1	6	4461
16. Prästö	1413	117	118	235	1	4	127	2	22	3	3	—	3	2175
17. Vordingborg	2248	151	116	267	1	3	144	—	—	2	2	—	3	2264
18. Stege	1960	153	141	294	2	4	173	5	98	5	5	2	5	3360
F. Bornholm (31,846 auf 10,605 QM. oder 3000 auf 1 QM., 8780 bornholmische oder 6048 dänische Hartkorn).														
19. Rönne	5505	459	355	814	1	10	467	3	104	7	7	1	7	4635
20. Hasle	1000	76	81	157	1	3	155	—	—	2	2	—	2	1141
21. Allinge	800	59	69	128	1	2	118	—	—	1	1	—	2	1090
22. Sandvig	222	12	19	31	1	2	54	—	—	1	1	—		
23. Svanike	1112	72	65	137	1	2	105	—	—	2	2	—	2	1102
24. Nexö	1584	113	107	220	1	3	146	1	25	2	2	—	2	1188
25. Aakirkeby	746	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G. Maribo (91,017 auf 30,16 QM. oder 3018 auf 1 QM., 30655 Hartkorn).														
26. Stubbekjöbing	1322	99	107	206	1	5	150	—	—	4	3	1	3	2104
27. Nykjöbing auf Falster	3645	370	289	659	1	8	322	2	45	6	6	—	6	4398
28. Nysted	1336	105	122	227	1	4	142	1	15	3	3	—	3	2163
29. Saxkjöbing	1409	87	62	149	1	2	101	3	44	3	3	—	3	2135
30. Maribo	2156	174	204	378	2	4	179	5	97	5	5	2	5	3221
31. Rödby	1553	125	113	238	2	8	186	—	—	4	4	—	4	2640
32. Nakskov	4033	309	302	611	3	8	345	8	127	10	9	3	9	5723
H. Odense (12,080 auf 32,16 QM. oder 3779 auf 1 QM., 31,412 Hartkorn).														
33. Odense	16970	1349	1292	2641	14	29	1369	10	312	26	14	5	18	13114
34. Kjerteminde	2274	196	185	381	1	3	108	6	201	5	5	—	5	3605
35. Bogense	1931	179	151	330	1	4	1551	5	100	7	6	1	5	3371
36. Middelfart	2336	199	207	406	3	3	4013	6	201	5	5	1	5	3510
37. Assens	3461	325	326	651	2	10	3	4	72	9	9	—	8	5666

Aemter und Städte	Bewohnerzahl 1870	Zahl der schulpflichtigen Kinder: Knaben	Mädchen	Summe	Zahl der: Schulen	Freischulclassen	Schüler und Schülerinnen darin	Begabungsclassen	Schüler und Schülerinnen darin	Zahl der Lehrer	davon festangestellt	Zahl der Lehrerinnen	Regulirungssumme für die Schullehrer: Zahl	Rdlr.
I. Svendborg (114,189 auf 29,62 QM. oder 3855 auf 1 QM., 26,007 Hartkorn).														
38. Nyborg	4812	368	319	687	3	5	243	9	46	13	9	1	8	5642
39. Svendborg . . .	6421	482	431	913	2	9	396	10	280	13	13	1	13	8948
40. Faaborg	3440	298	273	571	1	8	395	1	—	6	6	—	6	4128
41. Rudkjöbing . . .	2785	209	223	432	1	4	187	5	144	6	6	—	6	3865
42. Aeröskjöbing . .	1583	153	145	298	1	4	270	—	—	4	4	—	4	2141
Inseln (ohne Kopenhagen)	126114	9688	8855	18540	74	224	9523	144	3250	250	220	35	212	150315
K. Hjörring (91,929 auf 51,17 QM. oder 1798 auf 1 QM., 16,126 Hartkorn).														
43. Hjörring	3250	233	213	446	1	6	266	2	42	6	6	—	6	3424
44. Frederikshavn . .	1931	133	128	261	1	4	181	1	21	3	3	1	4	*)2163
45. Säby	1167	118	108	226	1	3	144	—	—	2	2	—	2	1437
46. Skagen	1532	155	167	322	3	6	229	—	—	3	3	—	3	1625
L. Thisted (60,724 auf 30,65 QM. oder 1981 auf 1 QM., 13,617 Hartkorn).														
47. Thisted	3552	283	254	537	1	4	195	3	179	6	6	1	6	3619
48. Nykjöbing auf Mors	2246	158	174	332	1	4	185	2	66	4	4	—	4	2536
M. Aalborg (86,848 auf 52,86 QM. oder 1643 auf 1 QM., 18,330 Hartkorn).														
49. Aalborg	11721	813	723	1536	2	15	584	6	146	13	12	1	11	7662
50. Ribe	1496	110	107	217	1	4	158	1	15	3	3	—	3	1524
N. Viborg (82,949 auf 55,07 QM. oder 1506 auf 1 QM., 19,389 Hartkorn).														
51. Viborg	6422	473	389	862	1	11	380	6	114	9	8	3	7	5188
52. Skive	2059	121	144	265	1	3	134	4	78	4	4	—	3	2287
O. Randers (95,769 auf 44,21 QM. oder 2166 auf 1 QM., 24,865 Hartkorn).														
53. Randers	11354	871	752	1623	2	18	775	10	296	15	15	1	15	10655
54. Hobro	2081	134	192	326	1	2	86	4	81	4	4	—	4	2573
55. Mariager . . .	727	54	51	103	1	2	71	2	26	2	2	—	2	1211
56. Grenaa	1923	194	159	353	1	3	144	4	150	4	4	—	3	2305
57. Ebeltoft	1239	84	80	164	1	4	129	1	17	3	3	—	3	1924
P. Aarhus (125,310 auf 45,13 QM. oder 2777 auf 1 QM., 24,265 Hartkorn).														
58. Aarhus	15025	900	756	1656	4	16	819	15	138	17	16	5	17	10743
59. Skanderborg . .	1707	117	123	240	1	2	95	2	82	3	3	—	3	2254
60. Horsens	10501	768	769	1537	2	16	833	9	290	14	14	4	13	8084
Q. Veile (102,863 auf 42,41 QM. oder 2425 auf 1 QM., 19,675 Hartkorn), letzteres außer dem von Schleswig neu hinzugekommenen Herred (die Harde) Nörre Tyrstrup, 3,6 QM.).														
61. Veile	6092	500	448	948	2	11	617	5	111	9	9	2	9	6368
62. Fredericia	7186	464	381	845	2	14	337	4	288	11	10	—	8	6323
63. Kolding	5400	376	377	753	2	7	324	7	225	9	9	—	8	5271
R. Ringkjöbing (75,961 auf 82,2 QM. oder 923 auf 1 QM., 18,328 Hartkorn).														
64. Lemvig	1350	113	102	215	1	5	177	—	—	4	3	—	3	1823
65. Holstebro . . .	2047	130	124	254	2	4	141	2	24	5	5	—	4	2419
66. Ringkjöbing . . .	1546	92	85	177	1	2	98	3	64	4	4	—	4	2289
S. Ribe (65,574 auf 55,38 QM. oder 1184 auf 1 QM. 16,665 Hartkorn).														
67. Varde	2594	155	145	300	1	4	217	4	62	6	6	—	6	3621
68. Ribe	3684	321	275	596	2	10	349	5	129	9	7	1	7	4836
Jütland . . .	110262	7870	7226	15096	39	180	7668	104	2911	172	165	19	158	104195
Dänemark . . .	417242	17556	16080	33636	113	404	17191	248	6161	422	385	54	370	254510

1) Ueber Aakirkeby auf Bornholm finden sich in „Statistiske Meddelelser" Bd. 9, 1870, woraus die vorstehenden Angaben entnommen sind, keine Angaben.

2) Außer diesen Städten giebt es noch folgende „Kjöbstäde" (Handelsplätze), die man wohl Flecken nennen könnte. Frederiksborg im Amte Kopenhagen, jetzt mit den Vorstädten der Hauptstadt verwachsen, mit 16878 E., wovon in dem eigentlichen Kirchdorfe 16285; Frederiksvärk im Amte Frederiksborg 915 E., Marstal im Amte Svendborg auf der Insel Aerö 2755 E., Nörre Sundby und Lögstör im Amte Aalborg mit resp. 1909 und 1382 E. und Silkeborg im Amte Aarhus oder dem früheren Amte Skanderborg mit 2338 E., wovon 2292 in dem Orte selbst und 48 im Landdistricte. Diese Handelsplätze werden indes einmal zu den Landdistricten gerechnet.

*) Die Regulirungssumme einer Stelle ist nicht bestimmt.

lieber neue Classen hinzufügt, als eine neue Schule einrichtet. Deshalb haben wir neben der Zahl der Schulen überall auch die der Classen angeführt.

Aus der vorstehenden Tabelle sind die Hauptmomente betreffend die Volks- (und Bürger-)Schulen in den Provinzstädten zu entnehmen; es lassen sich aber noch einige Specialitäten hinzufügen, als:

Von den 404 Classen der Freischulen sind 139 Knaben-, 131 Mädchen- und 134 gemischte Classen; und von den 248 der Bezahlungsclassen fallen auf jede der angeführten Kategorien resp. 160, 67 und 21.

Von den Schulstuben der Freiclassen enthalten 83 (44 auf den Inseln und 39 in Jütland) unter und 162 (95 auf den Inseln und 67 in Jütland) über 90 Kubikfuß Raum für jedes Kind; in den Bezahlungsclassen aber nur 8 (5 auf den Inseln und 3 in Jütland) unter, aber 213 (127 auf den Inseln und 86 in Jütland) über 90 Kubikfuß Raum für jedes Kind.

Der Schulbesuch ist bedeutend regelmäßiger in den Bezahlungsclassen, als in den Freiclassen. In letzteren wurden von 100 Schultagen 85,57 (85,44 auf den Inseln und 85,72 in Jütland) besucht, und von den übrigen nicht besuchten 5,04 ohne gesetzlichen Grund versäumt. Die dafür auferlegte Strafe betrug 1511 Rdlr. (1084 auf den Inseln und 427 in Jütland; am meisten in den Städten Faaborg, Helsingör und Kjöge, resp. 108, 108 und 103 Rdlr.); doch wird (s. oben) das Mulctsystem durchaus nicht überall angewendet und, wo dies geschieht, nicht überall gleich strenge. In den Bezahlungsclassen wurden von 100 Schultagen 92,25 besucht (in gleichem Verhältnis auf den Inseln und in Jütland) und nur 1,74 (1,71 auf den Inseln und 1,77 in Jütland) ohne Grund versäumt.

Von den nicht fest angestellten Lehrern waren 33 Stunden- und 4 Hülfslehrer. Die Zahl der Lehrerinnen (54) scheint allzu niedrig angegeben zu sein, da in mehreren Städten der Angabe zufolge auch in weiblichen Handarbeiten unterrichtet wird, ohne daß sich ersehen läßt, wer diesen Unterricht ertheilt.

Vergleicht man die Gesammtzahl der Lehrer und Lehrerinnen mit der der unterrichteten Kinder, so ist das Verhältnis 1 : 49,5 oder, wenn man von den Stundenlehrern absieht, 1 : 53,2. In den Städten sind also die Lehrkräfte stärker vertreten, als auf dem Lande, wo dieses Verhältnis 1 : 64,6 ist. Auch in dieser Hinsicht, wie so ziemlich in allen Hinsichten, sind die Inseln besser bedacht, als Jütland: dort ist nämlich das Verhältnis 1 : 45,3, hier aber 1 : 55,7.

Betrachtet man die Altersverhältnisse der Lehrer, und läßt die Lehrerinnen, über welche in dieser Hinsicht die Angaben sehr unvollständig sind, deshalb außer Betracht, so war im J. 1867 1 Lehrer (in Horsens) unter 20 Jahren, 75 zwischen 20 und 30, 112 zwischen 30 und 40, 98 zwischen 40 und 50, 66 zwischen 50 und 60, 28 zwischen 60 und 70, 3 über 70; von 2 fehlten die Angaben.

Die bei weitem größte Anzahl der Lehrer hatte das Seminaristenexamen bestanden, nämlich 298 (162 auf den Inseln und 136 in Jütland), außerdem aber 72 das theologische Examen, 10 das Examen artium und 2 ein anderes wissenschaftliches Examen. Nur 2 (in Skagen und Horsens) waren nicht examinirt, und über 1 fehlten die Angaben.

In ökonomischer Hinsicht sind die Lehrer in den Städten besser gestellt, als auf dem Lande. Dem Gesetze vom 8. März 1856 zufolge soll die Hälfte der fest angestellten Lehrer in jeder Stadt, außer freier Wohnung für einen Verheiratheten (s. o. S. 1041) nebst Feuerung, wenigstens 300 Rdlr. baar und 50 Tonnen Gerste nach dem Durchschnittspreise („Capiteltax"), welcher 1859—1868 etwa 5 Rdlr. für die Tonne betrug, erhalten, und die andere Hälfte dieser fest angestellten Lehrer, außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten nebst Feuerung, wenigstens 150 Rdlr. baar und 50 Tonnen Gerste nach dem Durchschnittspreise. In der That bezieht kein fest angestellter Lehrer in den Städten eine jährliche Einnahme von unter 300 Rdlr.; die durchschnittliche Einnahme beträgt auf den Inseln 709, in Jütland 664 und in ganz Dänemark 690 Rdlr. Die Zahl der Lehrerstellen mit ihren Einkünften 1867 war nämlich:

	Auf den Inseln		In Jütland		In ganz Dänemark	
	Stellen	Rdl.	Stellen	Rdl.	Stellen	Rdl.
	mit		mit		mit	
Zwischen 300 u. 399 Rdl.	7	2482	6	2107	13	4589
„ 400 „ 499 „	53	24624	42	19288	95	43912
„ 500 „ 599 „	30	15994	21	11103	51	27097
„ 600 „ 699 „	33	21755	33	21658	66	43413
„ 700 „ 799 „	19	13972	20	14971	39	28943
„ 800 „ 899 „	18	15316	10	8431	28	23747
„ 900 „ 999 „	17	16273	12	11349	29	27622
Ueber 1000 „	35	39899	13	15288	48	55187
	212	150315	157	104195	369	254510

Dazu kommt noch 1 Lehrerstelle in Frederikshavn, für welche die Regulirungssumme nicht bestimmt ist. Mit den Alterszulagen, der Pensionirung und dem Unterhalt der Wittwen verhält es sich, wie auf dem Lande.

3. Bürger- und Volksschulen in Kopenhagen. Die Hauptstadt des dänischen Staates, welche, in Betracht der Ausdehnung desselben auffallend groß angelegt, doch an Bewohnerzahl in größerem Verhältnisse zunimmt, als der übrige Theil des Staates, namentlich in dem Decennium 1860—1870 von 155,143 bis auf 180,866 Einwohner (83,876 männl., 96,990 weibl.) angewachsen ist, ja wenn man das Dorf Frederiksberg hinzurechnet, welches mit den neuerdings besonders stark bevölkerten Vorstädten Kopenhagens ganz zusammengewachsen und dessen Bewohnerzahl in dem erwähnten Decennium von 8164 auf 16878 (7937 männl. und 8941 weibl.) gestiegen ist, im J. 1870 schon 197,744 Bewohner zählte, zeichnet sich durch zahlreiche meistentheils gute Anstalten zur Bildung des heranwachsenden Geschlechts aus. Das Bürger- und Volksschulwesen ist auch für die Residenz durch das Gesetz vom 29. Juli 1814 geordnet worden. Nach demselben soll jede dieser Schulen 3 Classen haben, die beiden Geschlechter von einander getrennt unterrichtet, und der Unterricht etwas über das für die übrigen Stadtschulen des Landes bestimmte Maß erweitert werden. Leider gelang dieses aber im Anfange nur sehr unvollständig. Das Schulwesen der Hauptstadt litt an einer verderblichen Zersplitterung, indem 4 Arten von Schulen bestanden, und zwar zum Theil unter verschiedenen Auctoritäten, während es der außerdem mit höchst ungleichartigen Obliegenheiten überhäuften Schulbehörde an Einsicht und Sachkenntnis fehlte. Endlich hat das Gesetz vom 20. März 1844, welches nachher durch das vom 29. Dec. 1857 nur wenige Veränderungen erlitt und heute noch gilt, eine durchgreifende Verbesserung herbeigeführt. Jetzt stehen die sämmtlichen Schulen in Kopenhagen unter einer gemeinschaftlichen Behörde, der Schuldirection, welche zusammengesetzt ist aus dem Oberpräsidenten der Stadt, einem der Bürgermeister, welchem die Schulangelegenheiten übertragen sind, und einem von dem Cultusministerium dazu ernannten Propst oder Pastor in der Stadt. Die unmittelbare Aufsicht über den Unterricht in den Schulen liegt dem Schuldirector ob, zu welchem Amte ein bewährter und erfahrener Schulmann gewählt wird, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein besonderes Reglement bestimmt sind, und der in der Schuldirection Sitz, jedoch keine Stimme hat. Außerdem besteht noch für jedes der Kirchspiele in der Stadt und den Vorstädten eine Schulcommission, aus einem dazu von dem Ministerium ernannten Pastor oder residirenden Capellan (fest angestellten zweiten, dritten ꝛc. Prediger einer Kirche) und zwei andern Mitgliedern bestehend, deren eines von der Bürgerrepräsentation, das andere von der Schuldirection gewählt wird. Die von der Schulcommission gefaßten Beschlüsse werden von dem Inspector jeder Schule ausgeführt. Dieser hat ebenfalls Sitz, aber keine Stimme in den Versammlungen und Berathungen der Schulcommission, und seine Obliegenheiten und Befugnisse sind durch eine besondere Instruction bestimmt. Unter anderm liegt es

den Inspectoren ob, über die seitens der einzelnen Classenlehrer der Schule angemerkten, ungerechtfertigten Schulversäumnisse Protokoll zu führen, und sofern sie nicht durch geeignete Rücksprache mit den Eltern selbst vermögen, Wandel zu schaffen; alsbald an die Schulcommission Bericht zu erstatten, damit diese die renitenten Väter, resp. Pfleger, vor sich fordere und durch eindringliche Vorstellungen die Anwendung des Strafverfahrens überflüßig zu machen bestrebt sei. Auch stellen sie jährlich, und zwar sogleich nach dem österlichen Umzugstermine, jeder innerhalb seines Schuldistrictes, in allen Häusern und Wohnungen genaue Nachfrage an, um die Listen über die sämmtlichen schulpflichtigen Söhne und Töchter, ihr Alter und den Unterricht, welchen dieselben genießen, immer aufs neue berichtigen und vervollständigen zu können. Ueber den Befund wird regelmäßig der Schulcommission berichtet, welche je nach Umständen daraus Veranlassung nimmt, auch ihrerseits thätig einzugreifen. Und diese Inspectoren, welche nöthigenfalls durch Vice-Inspectoren vertreten werden, nehmen nicht etwa als bloße Boten oder Pedelle eine untergeordnete Stellung ein, wodurch sie in den Augen der Familien, welche sie namens der Schule mit ihrer Recherche oder Mahnung heimsuchen, herabgesetzt und der Eindruck ihrer Erscheinung abgeschwächt würde; sondern sie sind geachtete Mitglieder des Lehrercollegiums (wegen ihrer speciellen Obliegenheiten natürlich nur mit einer geringeren Anzahl von Lehrstunden, öfter aber mit den wichtigsten betraut). Es sind wissenschaftlich gebildete Männer, meistens Theologen, also durchaus geeignet, in würdiger Weise die Schule zu vertreten und für das Wohl der Kinder das Wort zu führen. Auch genießen sie das höchste Honorar, welches überhaupt an der betreffenden Schule gezahlt wird, und bleiben mitunter bis in ihr höheres Alter auf diesem Posten. Der hier dargestellten vortrefflichen Einrichtung mag es vorzugsweise zu verdanken sein, daß im ganzen der Schulbesuch in Kopenhagen, ungeachtet der vielen und vielerlei Versuchungen zu Versäumnissen, ein befriedigender heißen darf.

Die Schulen sind theils Freischulen*), in welchen kein Schulgeld erlegt wird und der nur an halben Tagen ertheilte Unterricht auf dasselbe Maß, wie in den Freischulen der übrigen Städte, beschränkt ist, theils Bezahlungsschulen, in denen Schulgeld erlegt wird. Diese sind von zweierlei Art: a) „Tagclassen", in denen die Kinder täglich 6 bezw. 7 Stunden unterrichtet werden und der Unterricht für die Knaben außer Religion, Schreiben, Rechnen, Gesang und Gymnastik, auch Dänisch, Deutsch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik und Zeichnen, sowohl mathematisches als aus freier Hand, umfaßt, für die Mädchen Mathematik und Zeichnen wegfällt, dagegen aber weibliche Handarbeiten hinzukommen; b) „Halbtagclassen", in denen täglich (entweder Vormittags oder Nachmittags) nur 4 bezw. 5 Stunden unterrichtet wird, und der Unterricht außer den Elementarkenntnissen nur Geographie, vaterländische Geschichte und ein wenig Naturgeschichte umfaßt.

Ueber den „Zustand des Kopenhagener Bürger- und Volksschulwesens" erscheint jährlich ein ausführlicher Bericht (c. 90 S. in 4°), welchem ein c. 20 S. langer Anhang mit Personalnotizen, betr. die Anciennität, Einnahmen u. s. w., beigegeben wird. Das Folgende ist dem 1874 erschienenen Berichte über 1873, S. 2 ff. entnommen. Damals bestanden:

	Anzahl der					
	Classen	Lehrer	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Summe
18 öffentl. Bezahlungsschulen (gering. Schulgeld)	144	125	71	2604	2349	4953
17 „ Frei- und Armenschulen . . . (ganz unentgeltlich)	180	152	80	2881	2930	5811
35	324	277	151	5485	5279	10764

*) Hier ist dieser Name seiner allgemeineren Bedeutung nach, als Gegensatz gegen die Bezahlungsschulen, angewandt, so daß er die „Armenschulen" unter sich befaßt. Letztere aber, als eine besondere Classe aufgeführt, bezeichnen die von der Verwaltung des öffentlichen Armenwesens abhängigen Freischulen.

Schulen	Anzahl der Classen	Lehrer	Lehrerinnen	Knaben	Mädchen	Summe
35 Transp.	324	277	151	5485	5279	10764
13 aus eignen Mitteln bestehende Schulen (darunter die vereinigten Kirchenschulen) .	50	91	37	522	597	1119
13 zum Theil von Gesellsch. unterstützte Schulen	88	143	46	1018	835	1853
2 unter eignen, autoris. Vorsteherschaften stehende Privatschulen (nur durch Schulgeld bestehend)	9	21	7	87	60	147
Unter Schulcommissionen stehen folgende Privatschulen:						
11 Trinitatis-Gemeinde, nördlicher District . .	61	89	27	688	338	1026
10 „ „ südlicher District . .	24	33	26	283	204	287
8 Garnison-Gemeinde	24	33	29	39	268	307
22 Liebfrauen-Gemeinde	113	174	92	1284	718	2002
16 Heiligengeist-Gemeinde	72	86	102	183	816	999
11 Holmen-Gemeinde	44	70	38	166	450	616
9 Frelseren (Erlöser)-Gemeinde	23	25	19	194	219	413
15 Vesterbro (Westliche Brücken)-Gemeinde . .	61	61	60	375	542	917
19 St. Johannis-Gemeinde	76	82	57	468	575	1043
184 Schulen	969	985	691	10592	10901	21493

Im J. 1872 wurden diese Schulen besucht von 21,240 Kindern. Zunahme 253. Am 1. Mai 1874 war die Gesammtzahl der schulpflichtigen Kinder 27,275. Davon wurden unterrichtet: in den unter der Schuldirection ressortirenden Schulen 20,771, in den unter andern Auctoritäten ressortirenden Schulen 1,976, zusammen 22,747. Von den übrigen 4,528 Kindern genoßen 2,669 hinlänglichen Unterricht; die 1859 aber, die ohne Unterricht waren, wurden, sofern die Eltern zahlungsfähig waren, zu der einen oder andern der öffentlichen Bezahlungsschulen, sonst zu einer Frei- oder Armenschule hingewiesen.

Zu den oben angeführten, zum Theil aus eigenen Mitteln bestehenden, 13 Schulen, in denen aber Schulgeld erlegt wird, welches freilich in diesen Schulen gering ist, während dasselbe in den Privatschulen, welche einzig und allein dadurch bestehen, höher sein muß, gehören die deutschen Schulen der St. Petri- und Friedrichs-Gemeinde, welche auch Kinder dänischer Eltern aufnehmen. Die Petri-Gemeinde (in der Altstadt) hat sowohl eine Knaben- als auch eine Mädchenschule, erstere mit 6, die andere jetzt mit 9 Classen, erstere mit 10 Lehrern und 309 Schülern, letztere mit 8 Lehrern, 6 Lehrerinnen und 312 Schülerinnen; außerdem gehört dieser Gemeinde die eine der angeführten Privatschulen für Knaben mit 11 Lehrern und 87 Schülern. An der Schule der Friedrichs-Gemeinde, in dem auf der Insel Amager belegenen östlichen Stadttheile Christianshavn, sind 3 Lehrer und 1 Lehrerin angestellt, und sie wird besucht von 21 Knaben und 19 Mädchen.

Von den oben angeführten am 1. Mai 1874 vorhandenen 27,275 schulpflichtigen Kindern gehört zwar die überwiegende Mehrzahl, 26,434, der evangelisch-lutherischen Kirche an, 841 aber den von dieser abweichenden Religionsverwandten, nämlich es sind von den Kindern 53 Deutsch-Reformirte, 7 Französisch-Reformirte, 12 Anglikaner, 2 griechische Katholiken, 220 römische Katholiken, 13 Baptisten, 14 Mormonen, 3 freie Evangelische, 47 Katholisch-Apostolische (Irvingianer) und 407 Israeliten (welche indes zum großen Theile die christlichen Schulen mitbesuchen, während die zwei mosaischen Freischulen von 63 Knaben und 53 Mädchen benutzt werden). Für einige derselben bestehen Schulen, die unter den obigen mit angeführt sind, indem sie unter der Beaufsichtigung des Staates stehen, und die sich im allgemeinen durch ihre zweckmäßige Einrichtung empfehlen. Es bestanden 1873 Schulen der

	Lehrer	Lehrerinnen	Besucht von		
			Knaben	Mädchen	Summe
Katholischen Gemeinde (neuerdings nur für Knaben).	7	—	40	—	40
Schwestern des heil. Joseph	2	5	22	82	104
Schwestern (französisch)	—	9	4	34	38
Deutsch-reformirten Gemeinde	4	1	28	22	50
Katholisch-apostolischen Gemeinde	5	1	17	13	30
Israelitischen Gemeinde für Knaben	12	—	62	—	62
Israelitischen Gemeinde für Mädchen	6	5	—	48	48
Israelitischen Privatschule	5	3	1	17	18

Dahin gehören auch die Schulen der zahlreichen öffentlichen Stiftungen zu milden Zwecken, mehrerer Arbeitshäuser und Hospitäler, theils Knaben- theils Mädchenschulen, des „Erziehungshauses", die „weibliche Wohlthätigkeitsschule" für Mädchen auf Christianshavn u. a. m., sowie die militärischen Schulen für Soldatenkinder, welche unter dem Ministerium des Krieges und der Marine stehen.

Insbesondere sind aber die vielen Privatschulen, sowohl für Knaben als Mädchen, hier hervorzuheben, welche, wenn sie im Stande sind sich einen guten Ruf zu erwerben, trotz des hohen Schulgeldes sich stets einer starken Frequenz von Kindern der Wohlhabenden erfreuen, dabei aber immer unter öffentlicher Aufsicht stehen. Wer eine solche Schule errichten will, sei es Lehrer oder Lehrerin, muß sich von der Schuldirection die Erlaubnis dazu verschaffen und, um diese zu erhalten, sich einem Examen unterwerfen, bei welchem die Forderungen je nach dem Umfange des in der beabsichtigten Schule zu ertheilenden Unterrichts gesteigert werden, von welchem aber natürlich diejenigen Lehrer befreit sind, die bereits ein genügendes Examen anderweitig bestanden haben. Auch mögen die über die Stadt zerstreuten sog. Opsynsskoler (Warteschulen) für nicht schulpflichtige Kinder, auch ziemlich viele „Vorbereitungsschulen" nicht unerwähnt bleiben.

Daß die ökonomische Stellung der bei den öffentlichen Schulen der Residenz angestellten Lehrer noch etwas diejenige der Lehrer in den Provinzstädten übertrifft, dürfte sich von selbst verstehen, da ja die Preise der Wohnungen und aller Lebensbedürfnisse in der Hauptstadt im allgemeinen höher sind, als dort, und man überdies bei der Besetzung der Stellen hier vorzugsweise die tüchtigeren Candidaten ins Auge zu fassen pflegt.

Unlängst ist eine, die verschiedenen Schulverwaltungen und Stände repräsentirende, größere Commission (an welcher auch der Senior der hauptstädtischen Geistlichkeit, der Stiftspropst Licentiat der Theologie K. Rothe theilnimmt) eingesetzt worden, um die Zustände und Ordnungen des gesammten Kopenhagener Volksschulwesens in erneuete Erwägung zu nehmen und bezügliche Vorschläge zu machen. Die Verhandlungen sind noch nicht zu Ende geführt, lassen aber ein für das Ganze ersprießliches Resultat erwarten. Anstatt der auf eine Umschmelzung des Ganzen ausgehenden, radicalen Reformbestrebungen, welche natürlich auch dort in Dänemark ihre Vertreter finden, wird voraussichtlich die Besonnenheit, welche gewiße zweckmäßige und maßvolle Aenderungen im Auge hat, den Sieg davon tragen. Namentlich hat man es auf eine Erweiterung des Unterrichtes, also auch eine Vermehrung der Lehrstunden und Lehrkräfte, sowie auf ein höheres Altersmaß der Schüler abgesehen, infolge dessen auch eine höhere Classe hinzuzufügen sein wird, endlich auch auf eine veränderte Stellung der Freischulen und der Bezahlungsschulen zu einander. Die dritte Classe der Kopenhagener Volksschulen, nämlich die unter dem städtischen Armenwesen stehenden, befinden sich schon jetzt in einem Uebergangszustande, indem sie je mehr und mehr den, unter den verschiedenen Schulcommissionen stehenden Freischulen gleichgestellt und mit ihnen in Verbindung gebracht werden. Was die für dergleichen Reformen erforderlichen Mittel betrifft, so zeigen sich die Bürgerrepräsentanten und der Magistrat, von welchen die Normirung der betreffen-

den Ausgaben abhängt, in besonderem Grade zur Bewilligung auch größerer Summen bereit, so daß der sonst so schwierige pecuniäre Punct in diesem Falle kein Hindernis sein dürfte. Die Commission hat kürzlich ihre Reformvorschläge veröffentlicht.

II. Schullehrerseminare. Zur Ausbildung der Volksschullehrer bestehen 5 königl. Seminare, sämmtlich auf dem Lande, nämlich: 1) in Jönstrup auf Seeland, 2½ Meilen nordwestlich von Kopenhagen, gestiftet am 25. Juni 1790 auf Blaagaard, einem Gehöfte bei Kopenhagen, das jetzt mit der Vorstadt Nörrebro verwachsen ist, 1809 nach Jönstrup verlegt, mit 51 Zöglingen, die in dem Seminare wohnen; 2) Skaarup auf Fünen, gestiftet 1803, für welches 1836 neue Gebäude aufgeführt sind, mit 75 Zöglingen; 3) Lyngby unweit Grenaa, Amt Randers in Jütland, gestiftet 1818, mit 31 Zöglingen (aufgehoben im Jahre 1874); 4) Ranum im Amte Aalborg, zum Stifte Viborg gehörig, unweit Lögstör, 1848 dorhin verlegt von Stedsted bei Thisted, mit 31 Zöglingen; 5) Jelling bei Veile im Amte Veile, Stift Ribe, gestiftet 1841 mit 45 Zöglingen. Mit Ausnahme des Seminars zu Jönstrup, dessen Vorsteher ungefähr die Stellung und Besoldung eines Rectors an einer Gelehrtenschule hat, und dessen Zöglinge (deren Zahl überall oben für das Jahr 1869 angegeben ist) in dem Seminargebäude ihre Wohnungen haben, sind die übrigen auf Pfarrhöfen etablirt, und die Zöglinge müßen ihre Wohnung sich in der Umgegend suchen. Der Pastor des betreffenden Kirchspiels ist zugleich Seminarvorsteher und erhält als solcher zu seinen nicht unbedeutenden Einkünften als Pastor jährlich 400 Rdlr. und nach 5 Jahren 600 Rdlr.; muß er aber — was bei allen der Fall ist — zur Besorgung seiner geistlichen Obliegenheiten einen Capellan halten, so erhält er als Beihülfe zur Bestreitung der damit verbundenen Ausgaben außerdem noch jährlich 400 Rdlr. Jedes Seminar soll außer dem Vorsteher wenigstens 3 Lehrer haben, deren Einkünfte mit denen der Adjuncten an Gelehrtenschulen gleich sind, wofür jeder wöchentlich 30 Stunden Unterricht ertheilen soll. Wenn er aber nur in 15 Stunden wöchentlich unterrichtet, so erhält er auch nur die Hälfte. Der Status der Seminare für das Finanzjahr 1870—1871, bestehend in baarem Gehalt und Getreidezulage (letztere bezeichnet mit +), ist folgender:

		Rdlr.			Rdlr.		Rdlr.		Rdlr.
Joenstrup	1 Vorst.	1612+304,	4 and. Lehrer		3180+ 836,	Sum.	5932.	1 Gymnastiklehr.	236½
Skaarup	1 „	1000 —,	5 „	„	3650+ 970,	„	5620.	1 „	315⅓
Lyngby	1 „	1000 —,	4 „	„	3400+ 880,	„	5280.	1 „	236½
Ranum	1 „	800 —,	4 „	„	3501+ 898,	„	5199.	1 „	315⅓
Jelling	1 „	1000 —,	4 „	„	2817+ 763,	„	4580.	1 „	315⅓
	5 Vorst.	5412+304,	21 and. Lehr.		16548+4347,	Sum.	26611.	5 Gymnastiklehr.	1419

Jedes Seminar hat 3 Classen mit einjährigem Cursus für jede Classe. In den beiden untersten Classen soll der Unterricht vornehmlich darauf berechnet sein, den Zöglingen solche Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche der allgemeinen Bildung angehören, wogegen der Unterricht, welcher ihre künftige Lebensstellung als Schullehrer (und Küster) speciell zum Augenmerk hat, hauptsächlich in der höchsten Classe stattfinden soll. Der Zögling soll bei seiner Aufnahme in die unterste Classe wenigstens 17, in die mittlere 18 und in die höchste 19 Jahre alt sein; doch ist der Seminarvorsteher berechtigt, eine Altersdispensation von höchstens zwei Jahren zu ertheilen, und wenn er dies abschlägt, so darf an das Cultusministerium appellirt werden. Wenn Platz dazu vorhanden ist, dürfen auch Jünglinge mit den erforderlichen Vorkenntnissen, ohne sich zum Lehrerfache ausbilden zu wollen, in den beiden untersten Classen Aufnahme finden ja, sie können bei erweislicher Armut selbst, eine Unterstützung dazu aus dem Schulfonds erhalten (s. oben S. 1036). Als Vorkenntnisse zur Aufnahme in die unterste Classe sind erforderlich: fertig lesen und ohne bedeutende Fehler schreiben können, auch einige Kenntniß der vaterländischen Geographie und Geschichte; außerdem muß der Recipiend darthun, daß er Anlage zu Gesang und Musik hat, auch muß er schon zuvor wenigstens ein Jahr bei einer Schule als Gehülfe unterrichtet haben, und ein Zeugnis

über Lust und Befähigung zum Lehrerberuf mitbringen. Die Unterrichtsgegenstände in allen 3 Classen der Seminare sind wöchentlich: Religion 15 Stunden, Lesen mit Unterricht in der dänischen Sprachlehre und Literaturgeschichte 19 Stunden, Rechnen und Mathematik 15 Stunden, Schreiben 5 Stunden, Geschichte und Geographie 12 Stunden, Naturgeschichte und Naturlehre 12 Stunden, Erziehungs- und Unterrichtslehre 4 Stunden, Gesang und Musik 9 Stunden, Gymnastik 9 Stunden, Zeichnen 6 Stunden, Katechisation 6 Stunden. In dieser Vertheilung der Unterrichtsstunden können gleichwohl je nach den obwaltenden Umständen vielfache Modificationen stattfinden. Die Seminaristen müßen an dem Unterricht der in der Nachbarschaft des Seminars befindlichen Schulen abwechselnd theilnehmen, oder wenigstens demselben mitunter beiwohnen. Bisher war das Abiturientenexamen bei den staatsseitig gestifteten und überwachten Seminaren das einzige eigentliche Schullehrerexamen, mit der näheren Bestimmung, daß auch Andere, außer den Zöglingen der Seminare, als sog. Privatisten, sich zu diesen Prüfungen stellen und dadurch das Recht erwerben können, gleich den ordentlich entlassenen Seminaristen sich um jedes Schulamt zu bewerben. Jedoch ist von dieser Befugnis nur in geringem Maße Gebrauch gemacht worden. Jedes der Seminare pflegte die Abgangsprüfung ganz für sich allein abzuhalten, nämlich durch seine eigenen Lehrer, wenn auch mit beliebiger Zuziehung des einen oder andern Examinators. Dabei trägt jedoch das Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen Sorge, daß bei den verschiedenen Seminaren die Anforderungen an die zu Prüfenden in der nöthigen Uebereinstimmung erhalten werden, und zwar durch Absendung von bestellten „Censoren", dergleichen in Dänemark bei sämmtlichen Staatsexamen zur Feststellung des sog. Charakters bestellt sind. Nachdem schon durch Gesetz vom 15. Februar 1857 ein besonderes Schullehrerexamen für alle diejenigen eingeführt war, welche auf keinem der Staatsseminare vorbereitet worden, oder welche abgeneigt waren, sich den von diesen angestellten Prüfungen zu unterwerfen: so ist durch ein nachfolgendes Gesetz, vom 25. Juli 1867, festgesetzt, daß hinfort (d. h. von 1869 ab) niemand sonstwie seine Anstellungsfähigkeit als Schullehrer erlangen kann, als dadurch, daß er die Prüfung vor einer regierungsseitig ernannten Commission bestehe, welche außer einem Vorsitzenden bis 11 Mitglieder zählt, und welche einmal alle Jahre, theils in Kopenhagen, theils in den zwei größten Provinzialstädten, eine Lehrerprüfung anstellt. Ein Examen für Lehrerinnen, welche an öffentlichen Schulen zu wirken beabsichtigen, ist erst im Jahre 1860 eingeführt worden und wird gegenwärtig ebenfalls von der erwähnten Prüfungscommission abgehalten. Dieses Lehrerin-Examen, zu welchem sich mit jedem Jahre mehrere Petentinnen einfinden, ist im wesentlichen nach denselben Gesichtspuncten eingerichtet, wie das andere. Zu beiden Prüfungen stellen sich jährlich im ganzen 200 Personen. Diejenigen, welche hier den geringsten „Charakter", der überhaupt ertheilt wird, erhalten, müßen zwei Jahre lang in untergeordneten Stellungen fungiren, bevor sie eine feste Anstellung als selbständigere Lehrer (namentlich also als Leiter oder Leiterinnen einer Schule) beanspruchen dürfen; für Lehrerinnen ist übrigens eine solche Stellung gar nicht zugänglich vor ihrem 24. Jahre.

III. Gelehrtenschulwesen. Geschichtliches. Durch die Kirchenordonnanz vom J. 1537 wurden in allen Städten Dänemarks, selbst in den kleinsten, lateinische Schulen gegründet, bestehend aus 3 bis 4 Classen oder „Lectien", jede mit einem Lehrer. Der Unterricht wurde ausschließlich in lateinischer Sprache ertheilt, und umfaßte außer mündlichen und schriftlichen Uebungen in derselben nur noch Religion, Dialektik, Rhetorik u. dgl. Unter dem König Christian IV. (1588—1648) wurde durch verschiedene Gesetze der Zustand der Schulen verbessert. Durch allgemeine Vorschriften wurde für einen gleichmäßigeren und übereinstimmenderen Gang des Unterrichtes in den einzelnen Schulen gesorgt; überall sollten gleiche Lehrbücher neu eingeführt, und eine Anzahl Gymnasien, d. h. Schulen mit erweitertem Unterricht, gegründet werden. Leider aber hinderten die Kriege nebst andern Drangsalen die wirkliche und vollständige Durchführung dieser Vorschriften, so daß die Gymnasien meistens nur dem Namen nach bestanden, nd, von einzelnen Verbesserungen abgesehen, der Zustand der Schulen der frühere

verblieb, bis Christian VI. im J. 1739 die Zahl der s. g. Lateinschulen bedeutend verminderte (s. o. S. 1033), und dadurch zu der Verbesserung der finanziellen Lage der übrigen die erforderlichen Mittel gewann. Zugleich wurde der Unterricht in denselben wesentlich erweitert und besser geregelt, ferner die Muttersprache als Unterrichtsgegenstand und zum Theil als Unterrichtssprache aufgenommen. Unter Christian VII. (1766—1808) war zuerst der Minister Guldberg für die Verbesserung der Gelehrtenschulen thätig. Ihm verdankt man hauptsächlich die Verordnung vom 11. März 1775, durch welche in vielen Stücken der Unterrichtsplan bestimmter geregelt, der Unterricht in der Muttersprache vollständig eingeführt, der allgemein oder formal bildende und humanistische Charakter der Schule mehr zur Geltung gebracht, für die Prüfungen und Ferien, sowie für die Qualification der Lehrer genauere Vorschriften gegeben wurden. Nach Guldbergs Abgang, 1784, kamen andere Männer an das Staatsruder, die ebenfalls ihre Aufmerksamkeit dem Gelehrtenschulwesen zuwendeten. Im J. 1790 wurde zur Verbesserung der Lateinschulen eine Commission ernannt, deren Präses, der Herzog Friedrich Christian von Augustenburg, zunächst als solcher, später aber und bis 1805 als Präsident der „Direction der Universität und der Gelehrtenschulen" (welches Amt noch ferner bis 1848 bestand) sich große Verdienste um die Gelehrtenschulen erworben hat. Sein Plan gieng darauf hinaus, die Gelehrtenschulen, oder doch einige derselben, im ganzen nach dem Muster der deutschen Gymnasien einzurichten, zugleich aber dem Geiste der Zeit gemäß in vorwiegend philanthropischer Richtung. Seine „Ideen zur Einrichtung unseres Gelehrtenschulwesens" enthalten viel vortreffliches; aber die Forderungen waren zu hoch gestellt, so daß vieles beabsichtigte, zum Theil aus Mangel an Lehrern und Mitteln, gar nicht zur Ausführung kam. Im J. 1799 wurde zwar ein Seminarium zur Bildung künftiger Lehrer an Gelehrtenschulen gegründet, gedieh jedoch niemals zu kräftigem Leben, büßte vielmehr selbst nach und nach alles Ansehen ein und verschwand endlich ganz, ohne je ausdrücklich aufgehoben zu sein. Anstatt desselben wurde erst 1818 für künftige Oberlehrer und Rectoren ein philologisches Examen vorgeschrieben. Die jetzt noch in der Hauptsache geltende Organisation aber, wenn auch bedeutend modificirt durch spätere Gesetze und Vorschriften, erhielten die Gelehrtenschulen durch die Verordnung vom 7. November 1809, in welcher u. a. die Metae scholasticae (die Ziele und Hauptgesichtspuncte des gelehrten Schulunterrichts) festgesetzt, die Befugnisse und Verhältnisse der betr. Schulbehörden geregelt, über Schulgeld, ökonomische Angelegenheiten der Schulen, Stellung der Lehrer u. a. m. das Nähere bestimmt wurde. Bereits im J. 1805 war ein Reglement gegeben worden über das „Examen artium", das heißt die Prüfung, welche jeder Abiturient der Schule vor den Professoren der Universität in den verschiedenen Wissenschaften bestehen mußte, um als Student immatriculirt zu werden. Dabei war vorgeschrieben, daß nicht allein der Jüngling, der in dieser Prüfung unreif befunden würde, abgewiesen werden, sondern auch der betreffende Rector einen Verweis erhalten und im Fall der Wiederholung verabschiedet werden sollte, welches letztere gleichwohl nie geschehen ist. Im ersten Universitätsjahre hörte danach der recipirte Student noch Vorlesungen über Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Astronomie und Philosophie, mußte sich auch in diesen Disciplinen dem sogenannten „Zweiten Examen" unterwerfen, und gieng nun erst zu seinem Fachstudium über. Vor dem 17. Jahre wurde keiner bei der Universität angenommen. Die Schulen hatten eine bestimmte Anzahl zweijähriger Classen, und der Cursus dauerte 7—8 Jahre. Jede Schule hatte einen Rector, einen Oberlehrer und 4—5 Adjuncten. So verblieb im ganzen die Verfassung der Gelehrtenschulen, von welchen indessen nach und nach 5 aufgehoben wurden, bis zum Jahre 1845, während von vielen Seiten Stimmen laut wurden, welche Reformen forderten. Hauptsächlich wünschte man statt der zweijährigen Classen einjährige, eine Erweiterung des Unterrichts und selbständigere Stellung desselben, nämlich so, daß der bisher im ersten Universitätsjahre fortgesetzte Schulunterricht in die Schule selbst verlegt, das zweite Examen demzufolge ganz aufgehoben, die Abiturientenprüfung aber zur eignen Sache der Schulen gemacht würde,

sodann eine Verbesserung der Stellung der Lehrer und den Zutritt zu den Oberlehrerstellen auch für solche, die in den mathematisch-physikalischen Wissenschaften eine ausreichende Prüfung bestanden hätten. Nach langer und reiflicher Ueberlegung — während welcher u. a. 1839 der Dr. C. F. Ingerslev den Auftrag erhielt, über das Gelehrtenschulwesen in Deutschland und Frankreich aus Autopsie zu berichten (s. oben S. 1029) — kam man endlich dahin, am 25. Juli 1845 provisorisch und versuchsweise drei Schulen (in Kopenhagen, Odense und Kolding) nach diesem Plane einzurichten, und durch die Bekanntmachung vom 13. (6.) Mai 1850 erhielten die sämmtlichen Gelehrtenschulen Dänemarks ihre jetzige Gestalt. Jedoch ist daran durch die S. 1030 angeführten Gesetze, vor allem durch das wichtige Gesetz vom 1. Apr. 1871, noch manches einzelne abgeändert worden, und zwar vorwiegend mit Begünstigung des gegenwärtig in den skandinavischen Reichen herrschenden realistischen Geistes und Strebens. Das Nähere wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben.

Zuvörderst folge hier eine Aufzählung der 15 Gelehrtenschulen Dänemarks mit ihren Benennungen, ihrem Lehrerpersonal und ihrer Schüleranzahl nach den von denselben an das Cultusministerium im Juni und Juli 1875 eingesandten Programmen. Dabei ist im allgemeinen anzumerken, daß, während bisher nur in 12 dieser Schulen (in Rönne, auf der Insel Bornholm, wie noch fortwährend, ausschließlich) auch Realunterricht ertheilt wurde, dagegen jetzt in ihnen allen auch dieser Unterricht Raum findet. Die bisherigen 2 untersten Classen sind aufgehoben (sie sollten überall in den Jahren 1870—73 eingehen). Die Aufnahme findet erst mit vollendetem 12. Jahre statt, wenigstens in der Regel. Die Schulen haben 6, bezw. 7 Classen. Der Unterricht zerfällt in 2 Abtheilungen oder „Linien", die eine: vorwiegend linguistisch-historisch; die andere: principiell mathematisch-naturwissenschaftlich. Jedoch sind die vier untersten Classen durchweg gemeinschaftlich, ohne daß indes schon hier s. g. Grade (als Ergebnis der Prüfungen) auch für den naturwissenschaftlichen Cursus ertheilt werden. Die Hauptprüfung der aus der 4. Classe (NB. die niedrigste heißt durchweg die erste) Abgehenden gewährt das nämliche Recht, wie die entsprechende Prüfung der Realschule der höheren Stufe (s. unten). Erst in den zwei höchsten Classen, der 5. und 6., tritt die durchgehende Theilung des Unterrichts ein — eine Theilung, welche übrigens in der Metropolitanschule, sowie in Odense und Aarhus von Anfang durchgeführt wird. Das gelehrte Institut zu Fredericia gehört ausschließlich der Commüne, welche die Lehrer anstellt und besoldet, liefert aber gleichfalls jährliche Berichte (neuerdings in Form von veröffentlichten Programmen) an das Cultusministerium ein und ist von diesem gleich den Privatschulen (s. u.) hinsichtlich des Abgangsexamens zur Universität abhängig. Die beiden Gelehrtenschulen in Sorö (früher Akademie) und Herlufsholm, beide auf Seeland, sind sehr reich dotirt und bestehen ganz durch eigene Mittel; über dieselben ist weiter unten das Nähere angeführt. Des besseren Ueberblickes wegen folgen hier auch zugleich die 5 communalen höheren Realschulen mit ihren Lehrern und Schülern im Juni und Juli 1875, sowie die 6 höheren Privatschulen in Kopenhagen.

	Rector	Oberlehrer	Adjuncten	Constituirte	Fest angestellte Unterlehrer	Stundenlehrer	Schüler
Gelehrtenschulen:							
1. Kopenhagen, Metropolitanschule . . .	1	4	4	2	—	5	155
2. Roeskilde, Kathedralschule	1	1	7	1	—	5	122
3. Frederiksborg, Gehrtenschule	1	3	5	1	—	4	49
4. Nykjöbing (auf Falster) Kathedralschule	1	3	5	2	—	3	44
5. Odense " " "	1	2	9	—	—	9	127
6. Aalborg " " "	1	1	9	—	—	5	97
7. Viborg " " "	1	2	4	2	—	3	49
8. Aarhus " " "	1	1	8	1	—	5	95
9. Randers " " Gelehrtenschule	1	1	8	—	—	3	5
10. Horsens " " "	1	3	5	—	—	4	87

	Rector	Oberlehrer	Adjuncten	Constituirte	Fest angestellte Unterlehrer	Stundenlehrer	Schüler
Transp.	10	21	64	9	—	46	830
11. Ribe (auf Falster) Kathedralschule	1	3	4	—	—	2	32 a)
12. Rönne „ „ höhere Realschule	1	1	4	2	—	3	62
Summe:	12	25	72	11	—	51	924
13. Sorö, Gelehrtenschule u. Erziehungsanstalt	1	4	9	3	—	5	121
14. Herlufsholm, Gelehrtenschule und Erziehungsanstalt —	1	3	9	—	—	2	105
15. Fredericia, Gelehrte- und Realschule .	1	1	—	—	3	7	85
Summe:	15	33	90	14	3	65	1235
Höhere Realschulen: b)							
1. Helsingör, höhere Realschule	1	—	—	—	5	3	78
2. Slagelse, Realschule	1 c)	—	—	—	6	2	114
3. Vordingborg, Realschule	1 c)	1	—	—	3	2	99
4. Veile, Amt, höhere Realschule . . .	1	1	—	—	3	1	108
5. Thisted, Realschule	1 c)	—	—	—	5	3	81
Summe:	5	2	—	—	22	11	480 a)

a) Die Schüler der „Vorbereitungsclassen" werden der Regel nach nicht mitgezählt. b) Zu diesen ist der Sache nach auch die zu Rönne zu zählen, welche ihrem ursprünglichen Stiftungstitel zufolge oben unter den Gelehrtenschulen rangirte. c) Bei den höheren Realschulen in Slagelse, Vordingborg und Thisted, ebenso bei der Gelehrten- und Realschule zu Fredericia, führen die Rectoren den Titel „Bestyrer", d. i. Leiter, Vorsteher, Director.

Außerdem giebt es in Kopenhagen noch private Gelehrten- und höhere Realschulen, welche zwar durchaus unabhängig und in Betreff ihrer ökonomischen Verhältnisse, der Wahl ihrer Lehrer, des Lehrplans u. s. w. sich selbst überlassen, aber doch eben so, wie die Schule in Fredericia, hinsichtlich des Abgangsexamens zur Universität (s. u.) der Controle des Staates unterworfen sind. Von solchen Privatinstituten, welche gleich den Staatsschulen berechtigt sind, zur Universität zu entlassen, gab es im Juni 1874 folgende sechs:

	„Bestyrer", oder Vorsteher	Lehrer	Schüler beider Linien (Gelehrte u. Real)
1. Borgerdydskolen (Bürgertugendschule) in Kopenhagen .	J. Pio	32	231
2. „ „ in Christianshavn	J. Helms	25	242
3. von Westen'sches Institut	J. Bohr	21	164
4. Latein- und Realschule in Store Kongensgade . . .	H. Frisch u. M. Bruhn	23	121
5. Hadersley Läreres Skole*)	Prof. S. B. Thrige	18	210
6. Latein- und Realschule in der Vorstadt Westerbro . .	H. Schneekloth und F. M. Milo	28	386
Summe:		147	1354

Der gegenwärtige Vorsteher der letzterwähnten Anstalt unterrichtet übrigens in dieser selbst gar nicht, dafür aber in der ebenfalls von ihm dirigirten Töchterschule, mit 11 Lehrern und 5 Lehrerinnen, besucht von 85 Schülerinnen. — Aus den vorstehenden Angaben geht hervor, daß diese Privatschulen stärker besucht werden, als die öffentlichen, woraus man abnehmen kann, daß sie eines besonderen Vertrauens genießen, zumal da das in ihnen zu zahlende Schulgeld wenigstens nicht geringer ist, als das der öffentlichen. Wer aber vollends die hier vorgelegte Tabelle, namentlich die Statistik des Schulbesuchs der von der Regierung ressortirenden gelehrten Schulen mit derjenigen vergleicht, welche unser Artikel in der ersten Auflage des gegenwärtigen Werkes vor Augen stellte, bekommt einen Eindruck, welcher nicht zu Gunsten jener Anstalten zu sprechen scheint. Es zeigt sich nämlich ein auffallender Rückgang. Ohne Ausnahme haben alle 11 Gymnasien, welche der erste Abschnitt der Tabelle vorführt, anstatt zuzunehmen,

*) d. h. Schule der Lehrer von Hadersleben, von wo nämlich Rector Thrige im J. 1864 mit einigen Lehrern nach Kopenhagen übersiedelte.

nur abgenommen. Die Gesammtzahl der Schüler (wobei wir von der Lehranstalt in Rönne, welche schon vorlängst zu einer Realschule geworden ist, natürlich absehen) betrug doch im J. 1870 noch 1317, gewiß keine hohe Zahl, welche aber innerhalb 5 Jahre auf 979 gesunken ist. Auch die reich fundirte alte Gelehrtenschule von Sorö hat seit dem J. 1870 um 70 Schüler verloren. Noch befremdlicher aber ist der Rückgang, welchen eine der bisher angesehensten, älteren Schulen Kopenhagens, die sog. Borgerdydskole erlitten hat, da sie ungeachtet der ohne Zweifel tüchtigen Leitung ihres Vorstehers, von 768 auf 231 herabgekommen ist (bei einem Lehrercollegium von 32 Lehrern!). Obgleich sie auch Realunterricht ertheilt, ist vorauszusetzen, daß eine im besten Sinne classische Grundlage der Jugendbildung erstrebt und hiedurch der Charakter der Anstalt überwiegend bestimmt wird. Demnach hat es den Anschein, daß der bekanntlich jetzt vorherrschend realistische Sinn des Volkes gerade diesem Streben weniger günstig ist, und zugleich der Zeitgeist den neueren Privatunternehmungen, auch auf dem Gebiete der Erziehung, den Vorzug giebt vor denjenigen Anstalten, welche vom Staate oder durch alte Stiftungen gestützt, als Denkmäler vergangener Zeiten und Zustände erscheinen. Einen sprechenden Gegensatz bildet jedenfalls die große Blüte mancher Privatinstitute, insbesondere auch der vom Geiste der Nationalität getragenen sog. Volkshochschulen.

Jene Gelehrtenschulen sind also Staatsanstalten, welche der Staat vor Alters errichtet hat und aus eigenen, durch königliche oder private Munificenz hergegebenen Mitteln (größtentheils Zehnten und Legaten) unterhält. Das Schulgeld, welches erlegt werden muß, ist in der neuesten Zeit mehrfach erhöht worden, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 22. Aug. 1872, und beträgt seitdem jährlich: 1) bei der Metropolitanschule in Kopenhagen für die 2 höchsten Classen 84 Rdlr., 2) für die unteren Classen der Metropolitanschule und die 2 höchsten in den übrigen Gelehrtenschulen 72 Rdlr., 3) in den zuletzt genannten Schulen für die untersten Classen 60 Rdlr., und 4) bei der höhern Realschule in Rönne 36 Rdlr. Dieses Schulgeld fällt an die Schulkasse, nachdem durch die Gesetze vom 5. Mai 1865 und vom 16. Febr. 1866 den Lehrern ihr Antheil an demselben abgenommen und ihnen das durchschnittlich daraus bezogene Einkommen nach Maßgabe der 5 letzten Jahre ersetzt worden ist. In früheren Zeiten sind aber an die meisten Schulen von Privaten bedeutende Capitalien vermacht worden, deren Ertrag zur Unterstützung unbemittelter Schüler verwendet wird, jedoch gewöhnlich so, daß das ganze „Stipendium", oder wenigstens ein Theil desselben, für den Aufenthalt auf der Universität aufgespart bleibt. Die Stipendiaten und auch andere, ja öfter bis zu einem Drittheil der Schüler, sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit. Die Wahl dieser Beneficiaten geschieht auf den Vorschlag des Rectors, nach seinen und der übrigen Lehrer Zeugnissen über den Fleiß und das Betragen der Schüler, direct durch das Ministerium. — Die Schülerzahl in jeder Classe pflegt zwischen 10 und 25 zu schwanken; steigt sie — was aber außer der Metropolitanschule in Kopenhagen selten der Fall ist — über 30, so wird die Classe gewöhnlich in zwei parallele Coetus getheilt. Eine gesetzliche Bestimmung hierüber ist indessen nicht vorhanden.

In Ansehung der innern Angelegenheiten stehen die Gelehrtenschulen, unmittelbar unter dem Cultusministerium, und eine Orts- oder Mittelbehörde giebt es für sie in dieser Hinsicht nicht. Die Schulkassen werden, unter der Oberaufsicht der Stiftsobrigkeit, d. h. des Bischofs und des Amtmanns, welche jedoch nicht viel zu bedeuten hat, von der sogenannten „Schulvorsteherschaft" — bestehend aus dem Bürgermeister und dem Hauptpastor der Stadt nebst dem Rector, der die laufenden Geschäfte besorgt — verwaltet, und zwar in solcher Art, daß dieselbe für jedes Jahr ein Budget entwirft, welches dann, etwa mit geringen Modificationen, das Ministerium zu approbiren pflegt. Demnächst besteht die Thätigkeit der Schulvorsteherschaft hauptsächlich darin, innerhalb der im Budget festgesetzten Grenzen die genehmigten Auszahlungen (Besoldungen der Lehrer, Ausgaben für Schulgebäude, Bibliothek u. a. m.) zu besorgen, die Einkünfte der Schule entgegenzunehmen u. dgl. m. Ein von der Schulvorsteherschaft gewählter

und aus der Schulkasse besoldeter Rechnungsführer, welcher der Vorsteherschaft, sowie diese dem Ministerium, verantwortlich ist, legt alljährlich dem Ministerium eine detaillirte Rechenschaft ab. Die Einkünfte sämmtlicher Schulen, deren finanzielle Lage eine sehr verschiedene ist, fließen in eine gemeinschaftliche Hauptkasse. Darauf werden aus den Ueberschüssen der reichen Schulen die Bedürfnisse der ärmeren gedeckt, so daß die ökonomische Lage der einzelnen Schule von gar keinem Einflusse auf die Besoldung der Lehrer, die Ausgaben für Lehrmittel u. s. w. ist, vielmehr alle Schulen in dieser Hinsicht einander gleich stehen.

Hier möge das in dem Finanzjahre vom 1. April 1874 bis 31 März 1875 geltende Budget für die Gelehrtenschulen Platz finden:

Einnahme	Rdlr. 242447.	33	Schill.
Ausgabe	„ 244920.	6	„
Das Deficit	Rdlr. 2472.	69	Schill.

wird durch das Capitalvermögen des allgemeinen Schulfonds gedeckt. Dieser bestand

nach den Abrechnungen des Finanzjahres 1874 bis 1875 in	Rdlr. 371163.	88	Schill.
Dazu kommt noch das einzelner Schulen und einiger damit verbundener Fonds	„ 448851.	—	„
	Rdlr. 820014.	88	Schill.

Die Einnahme betrug:

1) Einkünfte von liegenden Gründen, Zehnten, Kirchen, Pfarren u. a. m.	Rdlr. 113178.	81	Schill.
2) Zinsen vom verzinslichen Vermögen des allgemeinen Schulfonds	„ 14000.	—	„
3) Zinsen vom verzinslichen Vermögen der Schulen	„ 18100.	—	„
4) Schulgelder approximativ	„ 51000.	—	„
5) Ueberschuß vom Stipendienfonds der Schulen in Odense und Horsens	„ 1980.	—	„
6) Einkünfte von Hospitalstiftungen (älteren Dotationen)	„ 42143.	38	„
7) Die Schule zu Viborg: Einkünfte von der Insel Läsö	„ 795.	10	„
8) Die Schule zu Horsens: Svane's Legat .	„ 850.	—	„
9) Verschiedene außerordentliche Einnahmen .	„ 400.	—	„
	Rdlr. 242447.	33	Schill.

(Die im J. 1870 angegebene bedeutende Beihülfe von Seiten der reichen Akademie zu Sorö ist neuestens nicht dem gelehrten, sondern dem Volksschulwesen, insbesondere den beliebten Volkshochschulen zugewandt worden).

Die Ausgabe betrug:

1) Für die Examenscontrole an den Gelehrtenschulen — nämlich Honorar für den „Unterrichtsinspector" (1000 Rdlr. nebst Diäten und Reisekosten)	Rdlr. 1800.	—	Schill.
2) Saläre der fest angestellten Lehrer (insbesondere Erhöhungen wegen der Dienstzeit, und der Zulagen laut Gesetz vom 26. März 1870)	„ 147009.	32	„
3) Honorar für Beaufsichtigung der Sammlungen	„ 1682.	—	„
4) Saläre der Pedelle (gleichfalls neuerdings erhöht)	„ 1956.	—	„

5) Persönliche Zulagen an die Lehrer anstatt des Antheils am Schulgeld	Rdlr.	4906.	—	Schill.
6) An nicht fest angestellte Lehrer und für Stundenunterricht	„	14200.	—	„
7) Pensionen und Wartegelder	„	23336.	49	„
8) Zuschuß für Bibliotheken und wissenschaftl. Apparate	„	4500.	—	„
9) Baul. Unterhaltung und Reparaturen, Inventar u. s. w.	„	13945.	21	„
10) Heizung und Licht, veranschlagt auf . .	„	6000.	—	„
11) Steuern und Abgaben (außer denen für Hypotheken)	„	2000.	—	„
12) Rechnungsführung in den verschiedenen Schulen	„	5970.	5	„
13) Eine testam. Verpflichtung des Viborger Gymnasiums	„	160.	—	„
14) Beiträge zu dem gel. Institut zu Fredericia und zu dem Stipendienfonds zu Nykjöbing	„	2654.	91	„
15) Zuschüsse zu dem Schulwesen in Slagelse, Vordingborg, Kolding, Hjörring, und für eine Privatschule in Veile (überall unter Voraussetzung eines gleichen Beitrags der Commüne)	„	7600.	—	„
16) Verschiedene laufende außerordentliche Ausgaben	„	6250.	—	„
17) Für den Unterricht der Gymnasiasten im Gebrauch der Schießwaffen, veranschlagt auf	„	950.	—	„
Summa:	Rdlr.	244920.	6	Schill.

Hienach kostet also jeder der nur 1037 Schüler in den 12 zuerst aufgeführten Gelehrtenschulen (denn die 3 andern bestehen aus eigenen Mitteln) dem Staat über 236 Rdlr. dänisch, oder über 177 Rthlr. preuß. Ct., die Stipendien ungerechnet, ein Opfer, welches in Verbindung mit vielen andern von gleicher Tendenz jedenfalls Zeugnis giebt von dem erblichen großen Interesse für die Förderung des wissenschaftlichen Lebens im Volke.

Die höchste Aufsicht über das ganze höhere Unterrichtswesen führt seit 1855 (vgl. S. 1035) das Cultusministerium. Unter demselben stand bisher der Unterrichtsinspector, welchem es oblag, die Gymnasien zu visitiren, mit den Rectoren und Lehrern zu verhandeln, die Abiturientenprüfungen zu überwachen, in welchen er nicht selten das eine oder andere Fach selber übernahm, sowie endlich auch an der Ertheilung der Zeugnisse Theil zu nehmen. Außerdem wurde sein Gutachten bei jeder wichtigen Angelegenheit eingeholt, z. B. bei allen Reformen des Unterrichts, bei Einführung von Lehrbüchern, Entwerfung von Stundenplänen, Besetzung von Lehrerstellen, Beförderungen u. a. m., und sein Einfluß auf das Gelehrtenschulwesen war überhaupt ein sehr bedeutender und tief eingreifender. Dieser Einfluß aber dürfte mehr ein persönlicher gewesen sein, als schon durch die Instruction zu dem betreffenden Amte begründet, da nämlich seit der Errichtung des Amtes der Conferenzrath, Prof. Dr. J. N. Madvig (nur mit einer kurzen Unterbrechung vom November 1848 bis zum December 1851, während er Cultusminister war) der Inhaber desselben gewesen ist, dessen einsichtsvoller und verdienstlicher Thätigkeit das Gelehrtenschulwesen in Dänemark in den zwei bis drei letzten Decennien sehr viel verdankt. Derselbe richtete am 29. Sept. 1873 ein sehr ausführliches Schreiben an sämmtliche Rectoren des Landes, in welchem er eine lange Reihe von praktischen, zum Theil sehr ins Detail eingehenden Anweisungen oder Rathschlägen er-

theilte über die zweckmäßigste Lehrmethode in Betreff der wichtigsten Fächer des Unterrichts, namentlich infolge neuester, zeitgeistiger Aenderungen im Lehrplane, sowie über künftig an die Abiturienten zu stellende Ansprüche. Er verhehlt hier nicht seine in einigen Puncten vom Ministerium abweichenden Ansichten und gab zu verstehen, daß er sein Amt als „Unterrichtsinspector" wohl bald niederlegen werde. Nachdem er 1875 diesen Entschluß ausgeführt hat, sind seine bisherigen Functionen auf eine aus drei Mitgliedern bestehende „Insp.-Commission" übergegangen.

Der Rector hat die sämmtlichen Angelegenheiten seiner Schule zu besorgen, er entscheidet in letzter Instanz über die Aufnahme und Versetzung der Schüler, die Wahl der für die Schulbibliothek zu kaufenden Bücher und anderer Lehrmittel, und trifft die specielleren Bestimmungen zur Handhabung der Ordnung und Disciplin in allen eintretenden Fällen. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit eines Lehrers ordnet er alles, damit keine Störung im Unterrichte stattfinde (in solchen Fällen sind die übrigen Lehrer nach Anweisung des Rectors zum Vicariren verpflichtet); ferner macht er in seinem Namen Vorschläge an das Ministerium über Vertheilung der Schulbeneficien, Wahl neuer Lehrbücher nach den Begutachtungen der betreffenden Lehrer, Vertheilung des Unterrichts auf die Lehrer und auf die Schulstunden (Stundenplan), kurz über die ganze innere Organisation der Schule. Das Lehrercollegium als solches besitzt keine entscheidende Macht, steht aber überall berathend dem Rector zur Seite, welcher gesetzlich verpflichtet ist, über alle erwähnten Gegenstände sich mit seinen Collegen zu besprechen. Ueber diese Lehrerconferenzen wird ein Protokoll geführt, in welches jeder Lehrer seine divergirende Ansicht niederlegen darf, um dadurch jeder Verantwortlichkeit in der vorliegenden Angelegenheit überhoben zu sein. Auch pflegt in solchen Fragen, die dem Rector, welcher fast ausschließlich ein Philologe ist (s. u. S. 1072), persönlich ferner liegen, das Ministerium neben dem Gutachten des Retors öfter das irgend eines Lehrers einzufordern, so daß also das Lehrercollegium factisch, wie es sich gebührt, einen großen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Schule ausübt; denn nicht häufig dürfte es vorkommen, daß der Rector seine Entscheidung gegen die übereinstimmende Meinung der Lehrer durchsetzt, deren Ansichten er übrigens abzuwägen befugt ist, anstatt sie bloß zu zählen.

Innere Ordnung der Schule (wesentlich umgestaltet durch das die Gelehrtenschulen betreffende Gesetz v. 1. Apr. 1871 und das die näheren Bestimmungen enthaltende Gesetz vom 5. Aug. ej. a.). Kein Schüler darf, wie oben bemerkt worden, vor seinem zurückgelegten zwölften Jahre (frühestens 11 Jahre alt) in die unterste Classe der Schule aufgenommen werden (vor 1864 nicht vor dem zehnten), auch nicht vor dem siebenzehnten (früher nicht vor dem achtzehnten) zur Universität übergehen. Niemand soll bei seinem Eintritt in die Schule so alt sein, daß er nicht den ganzen Schulcursus wenigstens mit vollendetem 20. Jahre zurückgelegt haben kann. Einzelne Ausnahmen zu bewilligen, steht dem Rector zu. Bei dem Eintritt in die erste, d. i. die unterste Classe, muß der Schüler fertig und richtig lesen können, sowohl Geschriebenes als Gedrucktes, überdies auch ein zweimal vorgelesenes Stück einigermaßen orthographisch und richtig interpungirt niederschreiben (zugleich als Probeschrift dienend), vom Deutschen das Wichtigste der Formenlehre inne haben und einen Abschnitt ins Dänische übersetzen können (dieselben Forderungen betr. das Französische, jedoch etwas gemildert), ferner von der Geographie eine übersichtliche Kunde, ebenso von der Weltgeschichte (insbesondere aber von der dänischen Geschichte) mitbringen, in der Religion das Wesentliche der biblischen Geschichte und die Hauptstücke des kl. Katechismus Luthers kennen, sodann die Elemente der Naturgeschichte (Säugethiere und Vögel), endlich der einfachen Aufgaben der Regel de Tri (mit ganzen Zahlen und Brüchen) mächtig sein. Die Schule zerfällt in 6 Classen, deren jede ordnungsmäßig einjährig ist; die beiden Abtheilungen der bisherigen siebenten Classe sind umgestaltet in zwei einjährige Classen. Wo die Schülerzahl der zwei höchsten Classen nicht über 20 hinausgeht, darf der Rector, nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums, sie zeitweilig zu Einer

Classe vereinigen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht über 30 sein, wozu noch einige Stunden für den Gesang, die gymnastischen und Schieß-Uebungen kommen. Gewöhnlich sind die Stunden gleichmäßig auf die Tage der Woche vertheilt; in einigen Schulen aber ist ein Nachmittag frei. In der Metropolitanschule und in den meisten andern ist jetzt die sogenannte „gesammelte Schulzeit" eingeführt, d. h. die sämmtlichen Unterrichtsstunden sind auf den Vormittag (8—2 oder 9—3) verlegt, mit einer Erholungszeit von 7—15 Minuten nach jeder Stunde.

Die Schüler sollen während der Schulzeit stets unter Aufsicht sein (s. „Reglementarische Bestimmungen für die öffentlichen Schulen in Kopenhagen", v. 1. März 1860). Bei den meisten Schulen ist jetzt ein Inspector angestellt. Dies ist gewöhnlich einer von den Lehrern, der dafür eine Zulage erhält; doch sind alle Lehrer zu der Aufrechthaltung der Schulordnung verpflichtet mitzuwirken. Gewöhnlich genießen die Schüler der höchsten Classe in dieser Hinsicht etwas mehr Freiheit. Ein Schulgottesdienst findet zwar nicht überall statt; derselbe besteht aber gewöhnlich darin, daß an jedem Morgen ein Choralvers unter Begleitung einer Schulorgel oder eines Pianofortes gesungen wird; doch geschieht dies in einigen Schulen nur am Montagmorgen und wieder Sonnabends beim Schluß der Schule. In einigen Schulen werden immer noch die alten Gesetze über gemeinsamen Kirchenbesuch der Schüler unter der Aufsicht eines Lehrers befolgt; in andern ist mit Zustimmung des Ministeriums in dieser Hinsicht alles den Eltern anheimgestellt. Ebenso verhält es sich mit dem gemeinsamen Genuß des heil. Abendmahls. Den Unterricht in der evangelisch-lutherischen Religion, soweit er nach der neuen Ordnung überall noch stattfindet, ertheilt einer von den festangestellten Lehrern; die Bekenner anderer Confessionen sind natürlich davon dispensirt und auf eigene private Aushülfe hingewiesen.

Die Unterrichtsfächer der Schule im ganzen sind (laut Gesetz v. 1. Apr. 1871) folgende: die Muttersprache, einschließlich des Altnordischen (auch des Schwedischen), das Deutsche, das Französische, das Englische, Latein, Griechisch, Religion, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Geometrie, Rechnen, Naturgeschichte, Naturlehre, Zeichnen (auch geometrisches), Schreiben, dazu (s. oben) Gesang und Gymnastik.

Diese Fächer sind, sowie sie den einzelnen Classen zugetheilt sind, alle obligatorisch (auch von der Gymnastik kann ein Schüler, sei's vorübergehend oder überhaupt, nicht anders als auf ärztliches Attest dispensirt werden). Nur in Betreff des Englischen und des Deutschen ist den Schülern der zwei obersten Classen die Wahl zwischen beiden freigestellt (wobei die meisten jetzt dem Englischen den Vorzug geben, weshalb Conf.-Rath Madvig sich bewogen gefühlt hat, die Bedeutung der deutschen Literatur für die allgemeine Bildung den Rectoren in Erinnerung zu bringen). In allen Fächern, welche für die Realschüler und die studirenden Schüler gemeinsam sind, soll — soweit die Zahl der Schüler es nicht verbietet — auch der Unterricht gemeinsam sein.

Bisher existirte kein eigentlicher Normalplan für die Vertheilung der Unterrichtsgegenstände auf die Classen und die Stunden der Woche. Neuerdings (namentlich durch Rundschreiben v. 12. Juli und Gesetz v. 9. Aug. 1871) ist ein solcher vom Ministerium ausgegangen, von welchem jedoch im einzelnen je nach den Verhältnissen Abweichungen gestattet sind, mit der Maßgabe, daß alle Schulen jährlich den Entwurf ihrer Fächer- und Stundenvertheilung dem Ministerium zur Approbation vorzulegen haben. In den gegenwärtigen Uebergangsjahren, welche bis 1875 gehen, scheint überall den einzelnen Gymnasien die Beibehaltung herkömmlicher Besonderheiten nicht verwehrt zu sein. Doch sind gewiße principiell wichtige Veränderungen seit 1871 durchweg eingeführt. Dazu gehört vornehmlich, daß in den vier niedrigsten Classen der Unterricht überwiegend gemeinsam ist für sämmtliche Schüler einer jeden Classe. Für die Zöglinge indes, welche sich für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung entscheiden, fällt schon hier das Griechische für diejenigen aber, welche die linguistisch-historische Richtung erwählen, fällt das geometrische Zeichnen, sowie Naturlehre weg. In den

zwei oberen Classen wird der Unterricht nach den zwei genannten, auseinandergehenden Linien getheilt, so daß Latein, Griechisch und Naturlehre in dem erstgenannten Cursus zu abgesonderten Lehrfächern werden, dagegen die mathematischen Disciplinen mit geometrischem Zeichnen und Naturlehre, auch, wo die Umstände es gestatten, ein Abschnitt der Naturgeschichte, die Separatfächer des andern Cursus („der zweiten Linie") werden, während der Unterricht für sämmtliche Schüler auch ferner gemeinsam bleibt in der Muttersprache (dabei dem Altnordischen und Schwedischen), dem Französischen und der Geschichte, ebenso für die, welche entweder das Englische oder das Deutsche gewählt haben. Sehr auffallend ist der Wegfall des Religionsunterrichts in allen Classen von der vierten ab; und selbst in der dritten wird jeder Confirmande, wenn es gewünscht wird, dispensirt. Daraus folgt, daß in dem Abiturientenexamen die Religionslehre gar nicht vorkommt — angeblich gerade aus Respect vor der religiösen Gesinnung, welche kein Gegenstand neben vielen andern in einem Examen sein könne. Bisher haben mehrere Gymnasien dennoch jenen Unterricht festgehalten.

Der vorhin erwähnte Normalplan (hervorgegangen aus den Berathungen einer im J. 1871 berufenen Commission von Schulmännern) hat folgende Gestalt. Die Buchstaben: G. St. und R. bedeuten: Gemeinschaftlicher Unterricht, Studirende, Realschüler*). (Die Reihenfolge der Classen ist die von unten nach oben aufsteigende).

	I. Classe	II. Classe	III. Classe			IV. Classe			Summe der Stunden	V. Classe			VI. Classe		
			St	G.	R.	St	G.	R.		St.	G.	R.	St.	G.	R.
Dänisch	3	2	—	2	1	—	2	1	9 + 2	—	4	—	—	4	—
Deutsch	2	2	—	2	—	—	2	—	8	—	2*)	—	—	2*)	—
Französisch	3	3	—	2	—	—	2	—	10	—	3	—	—	3	—
Lateinisch	6	8	—	7	—	—	8	—	29	9	—	—	8	—	—
Griechisch	—	—	5	—	—	5	—	—	10	6	—	—	6	—	—
Religion	2	2	—	2	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Geschichte	2	2	—	3	—	—	2	—	9	—	3	—	—	4	—
Geographie	2	2	—	1	—	—	2	—	7	—	—	—	—	—	—
Mathematik u. Zeichnen	6	6	—	4	2	—	5	2	21 + 4	—	—	10	—	—	10
Naturgeschichte . . .	2	2	—	2	—	—	2	—	8	—	—	—	—	—	—
Naturlehre	—	—	—	—	2	—	2	—	— 4	3	—	5	3	—	5
Schreiben	2	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
	30	30	5	25	5	5	25	3		18	12	15	17	13	15

*) oder Englisch.

Man sieht hieraus, daß nicht alle Unterrichtsgegenstände durch die ganze Schule hindurchgehen, daß sie successive ein- und abtreten. Hiebei liegt die richtige Tendenz zu Grunde, die Menge der Unterrichtsgegenstände zu mindern und so der daraus sich leicht ergebenden Zerstreuung oder übertriebenen Anspannung der Schüler möglichst vorzubeugen, also die Kräfte der Jugend auf eine geringere Zahl von Fächern zu concentriren. Auch sollen von den lebenden Sprachen (außer der Muttersprache) in sämmtlichen 4 unteren Classen nur die deutsche und französische Sprache (nicht auch die englische) getrieben werden, und die griechische tritt erst in der dritten Classe ein. Dabei ist ursprünglich eine Hintansetzung und Beeinträchtigung der classischen Studien keineswegs beabsichtigt gewesen, vielmehr das Gegentheil. Allerdings haben aber diese Studien in Dänemark, wie auch in Schweden und Norwegen, mit den realistischen Tendenzen der Zeit einen harten und nicht immer glücklichen Kampf zu bestehen gehabt und noch fortwährend zu bestehen. Uebrigens haben sich vom Anfang an gegen diese hauptsächlich durch Madvigs Einfluß seit 1845 eingeführte Vertheilung des Unterrichts-

*) Unter diesen „Realschülern" sind auch solche, welche, in Verfolgung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung, nach absolvirtem Schulcursus beabsichtigen, zur Universität überzugehen und zu studiren.

stoffes, namentlich gegen das spätere Eintreten des Griechischen und das successive Ein- und Abtreten anderer Unterrichtsgegenstände, starke Bedenken erhoben, welche auch gar nicht alle unbegründet sind. Wenn indessen der Plan in rechter Weise ausgeführt wird, und wenn man der neuen Einrichtung nicht Schwierigkeiten und Uebelstände anrechnet, die in ganz andern Umständen, namentlich in der Zeitrichtung oder in den mangelhaften Leistungen einzelner Lehrer wurzeln: so dürften dennoch die Vortheile des jetzigen Systems seine Nachtheile überwiegen. Wenigstens sind die in Dänemark wie auch unter uns vielfach vernommenen Klagen über die Vielheit und das Uebermaß des zu Lernenden jetzt weniger begründet, als früher. Aber Eltern und andere vergessen nur gar zu leicht, daß einerseits eine durch Genußsucht, Eitelkeit und zu frühe Reife blasirte Jugend nimmermehr zu ernsten und gründlichen Studien taugt, und andererseits überhaupt unbefähigte Köpfe schlechterdings nicht auf einer Lebensbahn bleiben sollten, welche nicht nur eine gewiße Begabung, sondern vor allem auch eine idealere Geistesrichtung verlangt, auf welcher sie aber nur Schwierigkeiten, Mühsale, erfolglose Anstrengung, unbefriedigte Wünsche finden werden. Für Schüler, die gehörig vorbereitet in die Schule kommen, und denen es weder an der nöthigen Befähigung (außerordentliche Geistesgaben sind gerade nicht erforderlich) noch an Feiß fehlt, sind die hier gestellten Forderungen gewiß nicht zu hoch gespannt, oder auch nur besonders lästig.

Ueber die einzelnen Unterrichtsgegenstände dürfte noch Folgendes anzuführen sein:

1) Dänisch. Durch den Unterricht in der Muttersprache werden in den beiden untersten Classen die Grundbegriffe der Grammatik mitgetheilt und den Schülern zur Anschauung gebracht, indem zugleich der gewöhnlich demselben Lehrer übertragene Unterricht im Deutschen dazu benutzt wird, durch die Vergleichung mit dieser an Formen reicheren und dem Schüler fremden Sprache ihm die grammatischen Verhältnisse klarer und begreiflicher zu machen. In den mittleren und oberen Classen wird vieles aus der vaterländischen Literatur gelesen, theils in der Schule, theils zu Hause, wozu die Schulbibliotheken die nöthigen Hülfsmittel hergeben. Der Lehrer sucht den ästhetischen Sinn und Geschmack der Schüler zu wecken und zu leiten. Neben diesen Uebungen werden auch schriftliche Aufsätze angefertigt über allgemeine oder aus den Schulwissenschaften hergenommene Aufgaben. Madvig empfiehlt, gewißermaßen als Ersatz für den ausgefallenen Religionsunterricht, die christliche Ethik im weitesten Umfange als Material für Aufsätze. Literaturgeschichte (Thortsens Handbuch) wird gelesen und durch Lectüre erläutert. Vor allzu tiefem Eingehen in das Studium der altnordischen Sprache und Literatur — wozu die Neigung besonders von Grundvig und seinen Anhängern stark angefacht worden — wird ausdrücklich gewarnt. Homers Dichtungen werden mitunter in Wilsters Uebersetzung von den Schülern laut gelesen. Uebungen im mündlichen Vortrage (nicht aber öffentliche Redeübungen) finden in einigen Schulen statt.

2) Deutscher Unterricht wird von der ersten bis zur sechsten Classe (in der 5. und 6. Classe freilich jetzt nur facultativ) ertheilt. Hier soll der Schüler es so weit gebracht haben, daß er mit Fertigkeit aus dem Deutschen übersetzen und sich ohne grobe Fehler in dieser Sprache schriftlich ausdrücken kann; auch soll er bekannt sein mit dem Wesentlichsten aus der Geschichte der deutschen Literatur. Da Deutsch die erste fremde Sprache ist, welche die Schüler lernen, so soll es auch dem Alter und der Reife derselben entsprechend benutzt werden, um die grammatischen Begriffe auf eine solche Weise zu beleben und zu entwickeln, daß dies auch bei dem Studium der später hinzukommenden Sprachen von Nutzen sei. Zuerst werden Lesebücher (Hjort, Jürs, Rung und Taaffa), welche nach verschiedenen Altersstufen Prosa und Poesie enthalten, in den oberen Classen auch Classiker, besonders Schiller und Goethe gelesen, und es wird in die Literaturgeschichte wenigstens ihre wichtigsten Partien näher eingegangen. Die Schreibübungen beginnen schon in der untersten Classe, in den oberen wird die Hälfte der Stunden darauf verwendet. Alle 14 Tage, wenigstens in der dritten und vierten Classe, eine Stilübung, welche in der Schule selbst angefangen und zu Hause vollendet wird.

3) Französisch. Der Unterricht beginnt in der dritten (früher zweiten) Classe mit Leseübungen, worauf man zur Lectüre von größtentheils Chrestomathien und Grammatik (Abrahams' und Borbergs) fortschreitet bis zur sechsten Classe. Uebungen in mündlicher und schriftlicher Uebersetzung ins Französische zur Einübung sowohl der Etymologie als auch der Syntax finden überall statt. Der Unterricht ist einem der festen Lehrer übertragen, welcher womöglich philologisch gebildet ist und in den oberen Classen zuweilen französisch spricht.

4) Englisch. Der Unterricht wird vorzugsweise lebhaft in dem Realcursus gepflegt, wo demselben mehr Zeit gewidmet und der Schüler ungefähr so weit wie im Französischen und im Deutschen gebracht wird. In dem letzten Jahrzehnt wird es indes aus naheliegenden Gründen, auch in dem sprachlich-geschichtlichen Cursus, bei freigestellter Wahl, dem Deutschen vielfach vorgezogen.

5) Lateinisch. Der Unterricht beginnt in der ersten Classe (vormals erst in der dritten) und soll in den vier unteren Classen mit dem Erfolge fortgesetzt werden, „daß schließlich die vierte Classe ein Pensum lesen könne, welches an Umfang wenigstens gleich kommt einem Buche des Livius, oder zwei Büchern des Bellum Gallicum des Cäsar, 50 Capiteln der Reden Cicero's und einem Buche der Aeneide, oder 800 Versen der Metamorphosen Ovids." Die Grammatik wird eingeübt, sowohl durch mündliche als durch schriftliche Uebersetzungen aus dem Dänischen ins Lateinische. In der dritten Classe wird (mit Zugrundelegung der, für alle Classen brauchbaren, Madvig'schen Grammatik) ein Elementarbuch (Borgen, Silfverberg, Berg und Möller) gelesen, in der vierten Cornelius Nepos oder Cäsar, auch wohl die I. Catilinaria, nebst Phädrus und Ovids Metamorphosen; in der fünften und sechsten Sallust oder Livius, Cicero's Reden und einige seiner Philosophica, Vergil, Horaz, Tacitus u. a. Neben dieser statarischen Lectüre wird vieles cursorisch oder extemporal aus Curtius, Suetonius, Cicero's Briefen und Reden, Seneca, Plinius u. a. gelesen. Gewöhnlich wird gleichzeitig ein Dichter und ein Prosaiker gelesen; doch besteht darüber keine bestimmte Vorschrift. In den unteren Classen wird das Pensum den Schülern vorher erklärt, in den oberen nicht oder doch nur höchst selten: der Schüler soll durch seine Präparation zum Verständnis des Pensums und zu einer fertigen Uebersetzung desselben gekommen sein. (Das hier Gesagte gilt auch für den Unterricht in den übrigen Sprachen.) In der Grammatik wird in allen Classen unterrichtet. Auf das Componiren werden wöchentlich gewöhnlich 2 Stunden verwendet; von den Schülern der unteren Classen werden die Exercitien wenigstens ihrem Anfange nach meistens in der Schule, in den oberen aber ganz zu Hause geschrieben. Lateinische Sprechübungen und Uebungen im Versemachen finden nicht statt; freie Aufsätze werden sehr selten (jetzt anscheinend gar nicht mehr) geliefert. Für die sprachlich-geschichtliche Abtheilung wird der Unterricht in den zwei obersten Classen in der Weise fortgesetzt, daß „nach absolvirter 6. Classe ein Pensum gelesen worden ist und aufgegeben wird, welches (außer dem schon vor dem Cursus der 5. Classe Durchgegangenen) wenigstens in sich befaßt (von prosaischen Autoren): 70 Capitel von Cicero's philosophischen oder rhetorischen Schriften, 50 Capitel seiner Reden, 1 Buch des Livius und 1 Buch des Tacitus, (von Dichtern): 2 Bücher von Vergils Aeneide, Horaz' Episteln nebst der Ars poëtica, auch einem Buche seiner Oden. Vorausgesetzt wird die durch cursorische Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit Autoren verschiedener Stilart (dem Umfange nach wenigstens soviel wie 3 Bücher des Livius)." Von den meisten Autoren hat und benutzt man Schulausgaben mit erklärenden Anmerkungen in dänischer Sprache (von Lund, Lefolii, Trojel, Lembke, Fibiger, Ingerslev u. a.) In Betreff der 2 oder 3 Stunden, welche für die Realschüler im Lehrplane (nämlich von der Normalzahl 30) offen bleiben, wird den Rectoren anheimgegeben, dieselben zur Nachhülfe, vorzugsweise im Lateinischen, zu benutzen.

6) Griechisch. Der Unterricht beginnt in der dritten Classe; hier und zum Theil noch in der vierten wird ein Elementarbuch (Berg, Lund), danach gewöhnlich Xenophons Anabasis und Memorabilien, auch Homers Odyssee gelesen; in der sechsten

Homer und Herodot, einige Dialogen Platons, einer der attischen Redner, eine Anthologie der griechischen Lyriker (Tregder), in den meisten Schulen auch eine Tragödie des Sophokles oder Euripides. Griechische Schreibübungen sind gar nicht oder doch nur sehr selten im Gebrauche; häufiger wird zur Einübung der Grammatik (Tregders Etymologie, Madvigs Syntax) aus einem Elementarbuch mündlich ins Griechische übersetzt. Für die sprachlich-geschichtliche Abtheilung wird der Unterricht in den zwei obersten Classen in der Weise fortgesetzt, daß „nach absolvirter sechster Classe ein Pensum gelesen worden ist und im Examen gefordert wird, welches zum mindesten umfaßt (von prosaischen Autoren): 260 Capitel des Herodot, 1 Buch der Memorabilien, die Apologie Platons und die olynthischen Reden des Demosthenes; (von Dichtern): 6 bis 8 Bücher Homers, also wenigstens 3500 Verse desselben".

7) Hebräisch. Der Unterricht ist nicht obligatorisch und wird nur in der obersten Classe ertheilt. Der Zweck ist, künftige Theologen darin so weit zu bringen, daß sie künftig den betreffenden Vorlesungen der Universität folgen können.

8) Religion. Der Unterricht geht nicht mehr durch alle Classen. In den zwei untersten, d. h. ungefähr bis zum Confirmationsalter, wird anfangs ein für diese Altersstufe passendes Buch (Balslevs Katechismus, und Adsense's biblische Geschichte) zu Grunde gelegt, später ein systematischeres Lehrbuch (z. B. von Lisco und Kurtz in dänischen Uebersetzungen), endlich in der höchsten Classe einzelne Theile des neuen Testaments (ein Evangelium und ein paar Episteln) in der Ursprache gelesen und commentirt. Außerdem wurde bisher in den unteren Classen vieles aus der Bibel cursorisch in der Uebersetzung gelesen. In einigen Schulen wird auch ein kurzer Ueberblick über die Kirchengeschichte mitgetheilt.

9) Geschichte. Der Unterricht ist in 2—3 Curse getheilt, beginnt gewöhnlich mit einer fragmentarischen Uebersicht über die Weltgeschichte oder vaterländische Geschichte nach einem kurzen Lehrbuche (Kofoeds oder Blochs), behandelt dann ausführlicher die alte und die dänische Geschichte (Allens, Kofoeds, Thrige's und Blochs größere Lehrbücher) und beschäftigt sich in dem obersten Cursus mit der Cultur- und Literaturgeschichte. Der mündliche Vortrag des Lehrers soll Licht und Leben in die kurze Darstellung des Lehrbuches bringen; die Schüler müßen beide ernstlich benutzen, wenn sie den Ansprüchen genügen wollen, die im Examen an sie gemacht werden. Es wird hiebei auf das genaue Memoriren der Namen, hauptsächlichen Jahreszahlen u. s. w. zwar gehalten, insbesondere aber eine lebendige Anschauung der geschichtlichen Begebenheiten und Entwicklungen, sowie eine klare und lichtvolle Uebersicht des Ganzen in seinem Zusammenhange gefordert.

10) Geographie. Der Unterricht, welcher in der vierten (vormals in der sechsten) Classe abgeschlossen wird, ist in 2 Curse getheilt. Der anfängliche in den beiden untersten Classen umfaßt die ersten Elemente; der zweite hat einen mehr wissenschaftlichen Charakter. Man geht von dem Allgemeinen (Weltbau und ganze Erde) zu dem Besondern über; die physische und topische Geographie wird mit der politischen gewöhnlich verbunden. Erslevs, oder Thrige's oder Rimestads Lehrbücher bilden die Grundlage. Vor dem Austritt aus der vierten Classe wird das ganze Schulpensum repetirt. Wandkarten werden viel gebraucht; Kartenzeichnen wird in den Jahresberichten der Programme gar nicht erwähnt.

11) Mathematische Disciplinen. In den unteren Classen werden die verschiedenen Rechnungsarten sowohl auf der Tafel als auch im Kopfe fleißig eingeübt; in den mittleren und oberen sind die Rechenübungen mit dem mathematischen Unterricht als integrirender Theil verbunden. Im Circular an die Rectoren v. 9. Aug. 1871 heißt es: „Hinsichtlich des Unterrichts in der Mathematik in den vier untersten Classen ist daran zu erinnern, daß nur alsdann das Gelernte von irgend einer reellen Bedeutung sein kann, wenn es vollständig verstanden und in solcher Weise angeeignet ist, daß es gebraucht werden kann. Aus diesem Grunde ist dem praktischen Rechnen ein besonderes Gewicht beizulegen, und zwar so, daß die Schüler die mathematische Grund-

lage desselben verstehen und völlige Sicherheit in der Ausführung erwerben, wozu namentlich auch eine fleißige Uebung im Gebrauche der logarithmischen Tafeln gehört, welche bei so vielen Rechnungsarten von Nutzen sind. Bei der jährlichen Prüfung der Classen, namentlich den schriftlichen Aufgaben, darf nicht über den Standpunct hinausgegangen werden, welcher bisher bei dem Examen des Realschulcursus der höheren Stufe innegehalten wurde. Der Unterricht in der Arithmetik beginnt schon in der ersten Classe und wird durch alle Classen fortgesetzt, so daß behandelt werden: die Hauptsätze von den Eigenschaften der Zahlen, namentlich der Theilbarkeit der Zahl, die vier Species, die Potenzen, Wurzeln, nebst den hiebei vorkommenden Entwicklungen positiver und negativer, ganzer und gebrochener, rationaler und irrationaler, reeller und fingirter Größen, bei den Logarithmen auch die zusammengesetzten unbekannten Größen. Der Unterricht in der Geometrie ist in der ersten Classe einzuleiten mit einer auf Anschauung materieller Formen sich stützenden Definition der ersten geometrischen Begriffe, so daß dadurch der Schüler zu einem klaren Verständnis der Eintheilung der Körper, Flächen und Linien, nach ihrer Beschaffenheit und der Art ihrer Hervorbringung gelangt, soweit dieses ohne geometrische Beweise, auf dem Wege der Anschauung und der Experimente, zu erlangen ist. Darauf ein planigeometrischer Cursus in dem gewöhnlichen Umfange. Dem ersten geometrischen Unterrichte werden zu Grunde gelegt Steens Hauptformen des Raums, oder C. F. C. Möllers Grundzüge der Lehre von den räumlichen Größen. Für die Schüler, welche die sprachlich-geschichtliche Richtung verfolgen, fällt die Stereometrie und Trigonometrie nach der neueren Lehrordnung gänzlich fort. Der hiedurch in ihrer mathematischen Ausbildung entstehende Mangel soll einigermaßen erstattet werden, theils durch die Grundlegung und Einleitung, welche künftig der geometrische Unterricht gleich anfangs erhält, theils durch die Ausdehnung, welche in den vier unteren Classen den Uebungen im Rechnen gegeben wird, indem auch die Berechnung der Linien, Areale und Volumina mit aufgenommen wird, theils endlich dadurch, daß das Einfachste der Astronomie, wie bisher in der obersten (siebenten) Classe, in die Naturlehre aufgenommen wird. Auf diese Weise wird man es zu einem solchen Abschlusse bringen, daß der Schüler die Länge von Linien im allgemeinen mit Zuhülfenahme anderer gegebenen Längen (in Verbindung mit Winkeln) zu verstehen im Stande ist. Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung wird der ganze Cursus der Arithmetik und Algebra in weiterem Umfange gegeben (Permutationen und Combinationen, Kettenbrüche, unbestimmte Gleichungen 1. Gr., Determinanten u. s. w.) — Stereometrie mit synthetischer Entwicklung der Kegelschnitte — Plan-Trigonometrie — analytische Geometrie, angewandt auf die gerade Linie und den Cirkel, und die Theorie der Parabel, Ellipse und Hyperbel — Projectionslehre und das Wesentliche ihrer Anwendung.

12) Naturlehre. Der Unterricht, welcher in der dritten Classe anfängt, wird in allen übrigen fortgesetzt. Er soll zunächst einen Ueberblick gewähren über die physischen Kräfte und Thätigkeiten, sowie eine kurzgefaßte Darstellung der unorganischen Chemie, soweit solche ohne mathematische Voraussetzungen darstellbar ist. In den unteren Classen darf den oberen (namentlich der 5.) nicht vorgegriffen werden. Eine klare und lebendige Anschauung der durch Experimente dargestellten Hauptphänomene und Gesetze nebst ihrem Zusammenhange ist überhaupt alles, was in der Schule erzielt wird. Eine Sammlung der erforderlichen physikalischen ꝛc. Instrumente besitzt jetzt jede Schule. Hiemit wird ein Cursus in der Astronomie und der mathematischen Geographie verbunden. Empfohlen wird Johnstrups Lehrbuch. Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung wird der Unterricht auch über die 5. Classe hinaus fortgesetzt und umfaßt sowohl die mechanische als chemische Physik, auch die Optik, in mathematischer Behandlung, durch Experimente veranschaulicht — Astronomie auf mathematischer Grundlage — Metereologie.

13) Naturgeschichte. Der Unterricht, welcher nur in den vier unteren Classen ertheilt wird, umfaßt die Zoologie, Botanik und Mineralogie; doch wird auf die Zoologie das meiste Gewicht gelegt und von der Mineralogie nur das Allerwichtigste

gelehrt. In der vierten Classe wird dieser Unterricht abgeschlossen, und der ganze in der Schule durchgenommene Lehrstoff durch Wiederholung eingeprägt. Als Lehrbuch wird der Leitfaden von Lütkens oder Feddersen empfohlen. Jede Schule besitzt ein kleineres oder größeres Museum von Kranien, Skeletten, Herbarien, Abbildungen ꝛc. zur Veranschaulichung des Unterrichts.

14 und 15) Schreiben und Zeichnen. Der Unterricht bezweckt keine eigentliche Kunstfertigkeit, vielmehr nur dem Auge und der Hand Sicherheit zu geben. Soweit es thunlich, soll der Zeichenunterricht der zwei untersten Classen in die Hände des mathematischen Lehrers gelegt und solchermaßen mit dem geometrischen Unterricht in Verbindung gesetzt werden, daß das an einfachen Formen geübte Zeichnen der geometrischen Anschauung zur Stütze dient. In der 2. Classe müßen die Schüler insbesondere Fertigkeit erwerben im Gebrauche der Instrumente (Zirkel und Lineal), so daß das eigentliche geometrische Zeichnen schon vorbereitet wird, welches in der 3. und 4. Classe für die eine Reihe der Schüler eintritt, und jene geometrischen Constructionen, bei welchen es auf Reinlichkeit und Nettigkeit in der Ausführung ganz besonders ankommt. — Der Schreibunterricht beschränkt sich auf die erste und zweite Classe.

16) Gesang. Für den Unterricht, der natürlich nicht obligatorisch sein kann, ist in allen Schulen ein Piano vorhanden. Das Ministerium behält sich über diesen Gegenstand nähere Bestimmungen vor, entsprechend der sehr gesteigerten Gesangslust.

17) Zu den Turnübungen, denen viele Zeit (3 bis 6 Stunden wöchentlich) und Sorgfalt gewidmet wird, ist bei allen Schulen ein Saal vorhanden. Im Sommer treten Schwimmübungen ein. Auch lernen die Schüler Fechten und werden im Gebrauch der Schießwaffen geübt; im Sommer findet sogar ein Prämienschießen statt.

Schulbibliotheken, größere oder kleinere, sind jetzt bei allen Schulen vorhanden. Sie werden theils durch die Beiträge der freiwillig theilnehmenden Schüler (denn die Betheiligung ist nicht obligatorisch), theils durch Staatsbeiträge unterhalten. Jede derselben steht unter der Verwaltung des Rectors oder eines der Lehrer. Auch zu den wissenschaftlichen (naturhistorischen und physikalischen) Sammlungen in allen Schulen werden Staatsbeiträge bewilligt, in dem letzten Finanzjahre 1874—75 zu diesen und den Bibliotheken zusammen 4500 Rdlr. (S. 1058).

Ueber die Handhabung der Disciplin und Schulzucht giebt es nur wenige Vorschriften, und nur für einige Schulen hat man gedruckte Schulgesetze. Jeder Lehrer darf von den sämmtlichen Schülern, selbst von denen, die er nicht unterrichtet, Gehorsam fordern. Strafen, selbst körperliche — die jedoch schon in den mittleren Classen sehr selten vorkommen und in den oberen fast unerhört sind — kann er in Fällen des Ungehorsams und des Trotzes ohne weiteres verfügen; sonst aber, z. B. wegen Versäumnis und Faulheit, meldet er die Sache beim Rector an, welcher dann dem Schüler eine passende Strafe dictirt, an die Eltern berichtet, u. dgl. Ueberhaupt sind die Schüler der Auctorität des Lehrers unbedingt unterworfen, und es giebt in dieser Hinsicht gesetzlich keine Ausnahme. Auf der andern Seite aber ist es den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Schülern gegenüber mit Humanität, Besonnenheit und Milde aufzutreten; insbesondere haben die Rectoren darauf zu sehen, daß die Lehrer sich keine Roheit oder ungerechte Härte zu Schulden kommen lassen. Schultagebücher, in welche der Lehrer täglich, ja stündlich über Fleiß, Aufmerksamkeit und Betragen der Schüler seine Noten einträgt, sind in den unteren Classen bis zur fünften im Gebrauch. Nach jeder Abfragung oder Vorlegung einer Schulaufgabe erhält der Schüler eine Censur, hier „Charakter" genannt, der durch eine bestimmte Zahl, der beste = 6, der schlechteste = 0, ausgedrückt wird. Diese Zahlen werden für jeden Monat addirt, und darnach wird für den folgenden Monat der Platz jedes Schülers bestimmt. In der höchsten Classe werden keine solche tägliche Censuren oder „Charaktere" gegeben, sondern dafür ein monatliches Zeugnis, das den Eltern, eben so wie jene „Charakter-Censur", mitgetheilt wird. In einigen Schulen hat man indessen angefangen, die „Charaktere" ganz wegfallen zu lassen, weil dieselben in mehr als einer Hinsicht sowohl auf den

Unterricht selbst als auf das ganze Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern schädlich einwirken können. Schulversäumnisse werden wie jede andere Unordnung oder Ungehorsam behandelt, und finden kaum statt, wo der Rector sein Amt mit Nachdruck verwaltet; kein Schüler darf ohne seine Erlaubnis die Schule versäumen, Krankheitsfälle allein ausgenommen. Das Tabakrauchen auf den Straßen u. s. w. ist allen Schülern ohne Unterschied untersagt, und eben so unbedingt das Besuchen der Wirthshäuser. In den unteren und mittleren Classen werden die Schüler meistens mit „Du", in den oberen mit „Sie" (dänisch „De") angeredet; doch behalten die älteren Lehrer oft das „Du" bei, denjenigen Schülern gegenüber, die sie schon als Kinder gekannt haben.

Das Schuljahr beginnt mit dem 15. August. Längere Ferien sind: Weihnachten 14 Tage, Ostern 7 Tage, Pfingsten 4 Tage und die Sommerferien vom 15. Juli bis zum 14. August (einschließlich beider), jedoch mit der Modification, daß wenn dieses Datum etwa auf einen Sonnabend fällt, die Vacanz — und demzufolge auch das voraufgehende Examen — um einen Tag früher oder später eintritt, sa daß das neue Schuljahr dann entweder an einem Freitag oder einem Montag anfängt. Durch ministerielle Kundgebung v. 9. Aug. 1871 werden die Rectoren autorisirt, im Verlaufe der Zeit zwischen dem Anfang des Schuljahrs und Weihnacht zwei Werkeltage in Verbindung mit einem Sonntage frei zu geben, doch so, daß wo ein Markttag oder dergl. vorkommt, dieser mitbenutzt wird, und daß dabei die bisherigen 2 freien Nachmittage in der Zeit zwischen Ostern und den Sommerferien wegfallen (früher wurde alle 14 Tage ein Tag freigegeben). Die Pfingstferien dürfen auf eine ganze Woche ausgedehnt werden, unter der Bedingung, daß die Weihnachtferien entsprechend verkürzt werden. Nach dem ersten Halbjahr kann eine Prüfung vor dem Rector oder ganz privatim gehalten werden; doch ist dies dem Ermessen jeder Schule überlassen. Dagegen wird überall im Juli ein öffentliches Examen, speciell über jeden der Gegenstände des Unterrichts und mit allen Classen gehalten, in welchem jeder Schüler geprüft wird und seinen genau definirten „Charakter" erhält. Darauf geschieht die Versetzung der Schüler in höhere Classen, doch so, daß der Ausfall des Examens gewöhnlich weniger wiegt, als das allgemeine Urtheil der Lehrer über die Fortschritte der Schüler. Die Prüfungen sind theils mündlich, theils schriftlich. Zu den letzteren werden die Aufgaben jedesmal vom Ministerium eingesandt (und zwar versiegelt, um erst innerhalb der Prüfungsstunden den Lehrern, wie den Schülern bekannt zu werden). Ueberhaupt wird in der Regel das Programm der ganzen Prüfung seitens jener höchsten Behörde angeordnet. Der Rector pflegt außer dem Lehrercollegium noch eine Anzahl intelligenter Vertrauensmänner als Mitcensoren zur Feststellung der Zeugnisse zuzuziehen. — Von besonderer Bedeutung ist die mit der 4. Classe angestellte Jahres- oder Hauptprüfung. Denn laut Gesetz vom 1. April 1871 gewährt dieselbe, wenn sie „mit einer gewißen Anzahl von Points" — welche der Minister näher bestimmt — glücklich bestanden ist, den austretenden Schülern den nämlichen Zugang zu höheren Unterrichtsanstalten und besonderen Fachprüfungen, welchen die Abgangsprüfung des höheren Grades den Realschülern, sowie das entsprechende allgemeine Vorbereitungsexamen bei der Universität gewährt. Die bei jener Prüfung zu stellenden Anforderungen sind daher sehr genau formulirt. — In die 6. Classe darf kein Schüler aufgenommen werden, der nicht die 5. Classe der nämlichen Schule mit Erfolg durchgemacht hat. Unter besonderen Umständen kann das Ministerium eine Ausnahme bewilligen. Aus der 5. Classe wird nach dem eignen Urtheil der Schule in die 6. Classe versetzt. Jeder Schüler, welcher die 6. Classe absolvirt hat, ist berechtigt, sich zum Abgangsexamen (s. unten) zu stellen. Wünscht ein Schüler etwa von der sprachlich-geschichtlichen Abtheilung zur mathematisch-naturwissenschaftlichen überzugehen, oder umgekehrt, so muß er der Schule den Besitz der Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, welche man in dem gegebenen Augenblick für nothwendig erachtet, damit er an dem Unterrichte in den besondern Fächern der neuerwählten Linie theilnehmen könne. — Wünscht ein Schüler einer andern öffentlichen Gelehrtenschule in die 5. Classe aufgenommen zu werden, so soll er aus der Schule, welche er

verläßt, das Zeugnis über seine Reife für die 5. Classe mitbringen. Wünscht aber ein anderweitig vorbereiteter Schüler in die 5. Classe einer Gelehrtenschule einzutreten, so hat er außer dem Nachweise, daß er in den für seine Richtung abgeschlossenen Fächern bestanden hat, sich zugleich einer Prüfung in den übrigen Fächern zu unterwerfen.

Die Abiturientenprüfung oder das Abgangsexamen wurde schon, seitdem durch die Bekanntmachung vom 13. Mai 1850 das akademische examen artium und auch das zweite Examen bei der Universität aufgehoben war, bei den Schulen selbst alljährlich abgehalten. Das Gesetz vom 5. Aug. 1871 hat wiederum die damals eingeführte Ordnung in mehr als einer Beziehung umgestaltet. In seiner neuen Gestalt ist das Examen zum ersten Male am Schlusse des Schuljahres 1874—75 abgehalten worden.

Die nunmehr gültige Ordnung ist folgende: Das Examen wird innerhalb der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Juli (ausschließlich, als Anfangstag der Sommerferien) an denjenigen Tagen gehalten, welche in jedem Jahre das Cultusministerium — was die schriftliche Prüfung betrifft für sämmtliche Schulen übereinstimmend, was aber die mündliche betrifft, für die einzelne Schule speciell — im voraus festsetzt und zur Anzeige bringt. Die schriftlichen Aufgaben werden den Rectoren von dem Ministerium zugestellt, welches sie sich — wie bisher durch den Unterrichtsinspector der Gelehrtenschulen Prof. Madvig — jetzt durch ein Comité vorschlagen läßt, das insbesondere für die Abiturientenprüfung und die Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen überhaupt eigens eingesetzt und aus fach- und unterrichtskundigen Männern zusammengesetzt ist. Bei der mündlichen Prüfung in den besonderen Fächern sind bei den gelehrten Staatsschulen außer dem eigentlichen Examinator (d. h. dem Lehrer in dem betreffenden Fache), als Censoren zugegen: theils ein anderer von den Lehrern der Schule, theils ein vom Ministerium hiezu alljährlich bestellter, im Schulwesen wohlerfahrener Mann; bei den gelehrten Privatschulen aber außer dem Examinator zwei vom Ministerium hierzu jedes Jahr berufene, unterrichtskundige Männer, welche in demselben Jahre dieses Berufes bei sämmtlichen Privatschulen warten sollen*).

Dieselben Männer, welche bei der mündlichen Prüfung in dem einen oder andern Fache an der Censur theilnehmen, beurtheilen auch die entsprechenden schriftlichen Prüfungsarbeiten. Ebenso werden auch die schriftlichen Ausarbeitungen in der Muttersprache von drei Censoren beurtheilt, deren einer der bei der obersten Classe der Schule angestellte Lehrer des Dänischen ist.

Das Examen selbst wird in folgender Weise angestellt:

I. Die gemeinschaftlichen Fächer: 1. In der Muttersprache werden zwei Aufgaben zu schriftlicher Bearbeitung vorgelegt, eine frei gewählte, eine zweite aus dem Umkreise des in der Schule mitgetheilten Wissensstoffes herausgehobene. Im Altnordischen werden nur mündliche Proben abgelegt, und zwar über ein früher gelesenes Pensum von wenigstens 100 Seiten, sammt Rechenschaft über die in dem Stücke vorkommenden Sprachformen. 2. Im Französischen wird eine mündliche Prüfung angestellt, indem 2 Seiten von nicht zuvor gelesener Prosa übersetzt werden. 3. Deutsch, oder Englisch. Die Prüfung ist nur mündlich und besteht, was die erstere dieser 2 Sprachen betrifft, in der Uebersetzung von 2 schwierigeren Stücken, einem prosaischen und einem poetischen, hinsichtlich des Englischen aber in der Uebersetzung eines Abschnittes gelesener Prosa, von wenigstens 150 Seiten, nebst einem Passus in einem bisher nicht gelesenen leichteren prosaischen Autor. 4. In der Geschichte wird weniger ein

*) Bei diesen Bestimmungen scheint auf den zu erwartenden Rücktritt des bisherigen eminenten Unterrichtsinspectors schon Rücksicht genommen zu sein. Denn bisher ist er es während einer langen Reihe von Jahren gewesen, welcher nicht allein die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten zum größten Theil selbst ausfertigte, sondern in den meisten Fällen auch persönlich der mündlichen Prüfung beiwohnte, endlich in vielen Fällen thätig in die Prüfung eingriff und einzelne Fächer derselben selbst übernahm.

Aggregat von Namen und Zahlen, oder bloß todtes Gedächtniswerk, als eine lebendige Auffassung des im Unterrichte successive Mitgetheilten erwartet.

II. Specielle Fächer der sprachlich-geschichtlichen Abtheilung. 1. Im Lateinischen ist die Prüfung theils schriftlich, nämlich eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Dänische*), theils mündlich, sowohl in demjenigen, was während der zwei letzten Schuljahre gelesen ist, als in nicht gelesener leichterer Prosa. Die durch Privatunterricht Vorbereiteten müßen zugleich ein Pensum leisten, welches dem Minimum des bis zur 4. Classe der öffentlichen Schule (einschließlich) Gelesenen entspricht. 2. Im Griechischen umfaßt die Prüfung das in den zwei letzten Schuljahren Gelesene und für die privatim Vorbereiteten zugleich ein Pensum, nach dem eben angegebenen Maßstabe. 3. Im Französischen wird außer der mündlichen zugleich eine schriftliche Prüfung angestellt, indem ohne Wörterbuch ein leichteres Scriptum („Stil") ausgearbeitet wird, um die Sicherheit in den Formen und den syntaktischen Hauptregeln zu erproben. 4. In der Naturlehre umfaßt die Prüfung das in den zwei letzten Jahren Durchgegangene.

III. Specielle Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung. 1. In der Mathematik wird die Prüfung theils schriftlich, theils mündlich angestellt, entsprechend dem oben dargelegten Umfang und Charakter des ertheilten Unterrichts. In der Arithmetik und Algebra wird eine Aufgabe gestellt, hauptsächlich dahin gehend, die Fertigkeit des Examinanden in Berechnungen zu erproben, sowohl aus der Arithmetik als aus den geometrischen Disciplinen, und noch eine Aufgabe, welche insbesondere auf die Anwendung der theoretischen Sätze ausgeht. In der Geometrie wird theils eine Aufgabe in der Projectionszeichnung, theils eine in der Anwendung der Stereometrie und Trigonometrie vorgelegt. Mündlich wird sowohl in der Arithmetik als Geometrie geprüft; das letztere Fach betreffend, soll jedesmal die analytische Geometrie (welche im zweiten Jahre des Cursus begonnen worden) besondere Berücksichtigung finden. 2. In der Naturlehre findet nur eine mündliche Prüfung statt. Dieselbe soll aber überhaupt nur aus dem Gesichtspuncte auf der Schule getrieben werden, daß sie einerseits als wesentlicher Bestandtheil der allgemeinen Bildung eine wirkliche, immerhin begrenzte Einsicht geben soll, nicht sowohl in das Wesen der Wissenschaft, als der Natur, andererseits aber sich als Glied eines Ganzen erweise, indem sie sich thunlichst auf die Mathematik gründet und wiederum dieser zur Stütze dient, durch Anwendung ihrer Sätze auf die Erscheinungen der Natur. Die Behandlung muß überall die mathematische sein, wo die Beschaffenheit des Stoffes selbst sie am natürlichsten fordert, jedoch zugleich die Bedeutung der so gewonnenen Resultate, d. h. die wirklichen Gesetze der Natur, mittelst des Experiments oder auf dem Wege der Erfahrung nachzuweisen suchen. Allerdings soll die Physik in ziemlicher Ausdehnung behandelt werden, jedoch ohne daß man sich in wissenschaftliches Detail, in Cabinetsexperimente oder allzu specielle Beschreibung der Instrumente verliert. Die Astronomie endlich kommt nur in ihren Grundzügen vor, jedoch gleichfalls auf mathematischer Grundlage; hiebei müßen die Grundformeln der sphärischen Trigonometrie abgefragt werden. Auch hier also keine Ueberbürdung der Schüler. —

Die Ertheilung der Zeugnisse oder „Charaktere" ist durch die königl. Bekanntmachung vom 9. Aug. 1871 (durch welche die bisher geltende Ordnung vom 31. Mai 1866 außer Kraft gesetzt wurde) folgendermaßen geordnet:

Die Specialcharaktere werden nach wie vor mit folgenden Hieroglyphen, nämlich den Hauptbuchstaben der zu Grunde liegenden Wörter bezeichnet: ug, mg, g, tg,

---

*) Und nicht auch aus dem Dänischen ins Lateinische, wie bisher in allen dänischen Gelehrtenschulen der Fall war, nach dem Zeugnis der sehr speciell berichtenden Schulprogramme. Eine freie lateinische Ausarbeitung aber (unter Clausur), wie in den preußischen Abgangsprüfungen, kommt nicht vor.

mdlg und (unverkürzt) slet, das heißt: ausgezeichnet gut, sehr gut, gut, mittelmäßig und schlecht, entsprechend den Zahlen: 6, 5, 4, 3, 2 und 1 (als dem niedrigsten Zahlenwerthe).

Beim Abiturientenexamen werden folgende Specialcharaktere gegeben:

I. In den gemeinsamen Fächern. Für jede der 2 Aufaben in der Muttersprache und für jedes der folgenden Fächer: Altnordisch, Französisch, Englisch oder Deutsch und Geschichte, wird 1 Charakter ertheilt, dessen Werth aber für's Französische und für die Geschichte verdoppelt wird.

II. In den besonderen Fächern für die sprachl.-geschichtliche Abtheilung. Für die schriftliche Uebersetzung im Lateinischen, die mündliche Prüfung über das (in der Schule) Gelesene im Lateinischen, und die mündliche Uebersetzung eines nicht gelesenen Stückes im Lateinischen, für das Griechische und für die Naturlehre, wird in jeder einzelnen Prüfung 1 Charakter ertheilt, dessen Werth für das Griechische verdoppelt wird.

III. In den besonderen Fächern für die mathem.-naturwissenschaftliche Abtheilung. In schriftlicher Arithmetik, mündlicher Arithmetik, schriftlicher Geometrie, mündlicher Geometrie, mechanischer Physik nebst Optik, und chemischer Physik nebst Astronomie und Meteorologie, wird für jede einzelne Prüfung 1 Charakter ertheilt.

Also im ganzen 14 Charaktere.

Bei dem Jahres- oder Hauptexamen in der 4. Classe, welches, wie oben angeführt, seine besondere rechtskräftige Wirkung hat, werden folgende Charaktere gegeben:

Für Dänisch (schriftlich), Deutsch, Französisch, Latein (schriftlich und mündlich), Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Arithmetik (schriftlich und mündlich), Geometrie (schriftlich und mündlich), und Griechisch oder Naturlehre, wird für jedes Fach besonders 1 Charakter zugetheilt, welcher fürs Latein verdoppelt wird.

Also im ganzen 11 Charaktere.

In der Regel giebt jeder der Censoren sein Urtheil in ganzen Zahlen ab; jedoch kann er zur näheren Modification desselben den ertheilten Charakter durch Hinzufügung eines + oder eines ÷ um ein Drittheil entweder erhöhen oder herabsetzen, also ausgezeichnet ÷ $5^2/_3$ und mittelm. + $5^1/_3$ u. s. w. Jedoch so wenig wie ein Charakter über 6 hinaus, darf ein solcher jemals unter 1 gegeben werden.

Wenn durch Zusammenlegen der Charaktere der verschiedenen Censoren noch andere Brüche herauskommen, als Drittheile, so werden sie auf das nächstliegende Drittheil reducirt, so daß, was $^1/_6$ oder darüber ist, zu $^1/_3$ gemacht wird, was aber unter $^1/_6$ ist, wegfällt.

Um ferner aus den Specialcharakteren die Hauptcharaktere herauszurechnen, wird eine andere Scala benutzt, in welcher ug (ausgez.) den Werth 8, mg (sehr gut) 7, g (gut) 5, tg (ziemlich) 1, mdlg (mittelmäßig) ÷ 7, und slet (schlecht) ÷ 23 bedeutet, und wenn die Zwischencharaktere mitgenommen werden, ug ÷ gerechnet wird = $7^2/_3$, mg + = $7^1/_3$, mg ÷ = $6^1/_3$, g + = $5^2/_3$, g ÷ = $3^2/_3$, tg + = $2^1/_3$, tg ÷ = ÷ $1^2/_3$, mdlg + = ÷ $4^1/_3$, mdl. ÷ = ÷ $12^1/_3$, und slet + = ÷ $17^2/_3$.

Beim Abiturientenexamen wird der Hauptcharakter aus sämmtlichen 14 Specialcharakteren ausgerechnet, so nämlich, daß

zum	1.	Charakter	mit Auszeichnung	erforderlich	sind 105	Points
„	1.	„	schlechthin	„	„ 84	„
„	2.	„	„	„	„ 62	„
„	3.	„	„	„	„ 42	„

wobei $^1/_2$ oder darüber für 1 gerechnet wird, und Brüche unter $^1/_2$ beseitigt werden.

In dem Prüfungszeugnis werden sämmtliche Specialcharaktere mit ihrem genau notirten Zahlwerthe angegeben, zum Schlusse aber der Hauptcharakter als Resultat der gesammelten Zahlwerthe.

Um das Hauptexamen der 4. Classe zu bestehen, mit der im Gesetze v. 1. Apr. 1871 gegebenen Rechtswirkung, werden wenigstens 33 Points erfordert als gesammter

Betrag der Zahlwerthe von allen 11 Charakteren. In die 5. Classe kann kein Schüler versetzt werden, wo er nicht wenigstens 15 Points, sei es für das sprachlich-geschichtliche, sei es für das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach, gewonnen hat. Wo bei dem Hauptexamen der 4. Classe die Charaktere für mündliche und schriftliche Prüfungen zusammengelegt werden sollen, gelten diese gleichviel.

Bei der zum Abgangsexamen gehörigen Prüfung in der mechanischen Physik und Optik, wo diese zwei Disciplinen 1 Charakter geben, gelten die Charaktere resp. 2 gegen 1. Bei der Prüfung in der chemischen Physik, nebst Meteorologie und Astronomie, tragen die 2 ersteren Disciplinen $^2/_3$, die Astronomie mit $^1/_3$, zu dem Charakter bei. In beiden Fällen geht die Reduction auf Drittheile erst nach der Zusammenlegung der einzelnen Charaktere vor sich, aus welchen der Gesammtcharakter resultirt, so daß z. B. die von den Censoren gegebenen Charaktere für mechanische Physik verdoppelt zusammengelegt werden mit ihren Charakteren für Optik, und mit 9 dividirt den Charakter in jedem besonderen Fache ergeben.

Uebrigens ist es den Censoren und dem examinirenden Lehrer durchaus unbenommen, den Fachcharakter durch freie Discussion und nach gemeinsamer Ansicht zu bestimmen, so daß das formelle Votiren mit Zahl, Addition und Division, nur in dem Falle benutzt wird, wo man auf jenem Wege nicht zu einem Resultate gelangen kann*).

Diese Vorschriften gelten auch für das gelehrte Institut in Fredericia und für die 6 angeführten (S. 1055) großen Privatschulen in Kopenhagen, welche den königlichen Gelehrtenschulen in der Hauptsache gleichgestellt sind, sowie für die durch Privatlehrer Unterrichteten. Das frühere s. g. Abgangsexamen (Admissionsprüfung) bei der Universität, bisher abgehalten durch Professoren derselben, ist gänzlich abgeschafft (Ges. v. 1. April 1871 und Minist.-Circular v. 29. Aug. 1873). Es war durch seine etwas beliebig gestellten, meistens hinter dem geltenden Maßstab der Gelehrtenschule zurückstehenden Anforderungen, allmählich zu einer Nothbrücke geworden für solche, welche aus irgend einem bedenklichen Grunde den geraden Weg durch die Schule zum Universitätsstudium zu umgehen vorzogen.

Daneben bestand schon seit 1869 ein Hülfsexamen, das s. g. Tillagsexamen für diejenigen, welche bei der Universität als akademische Bürger eingeschrieben werden wollen, ohne sich dem damals noch bestehenden Admissionsexamen bei der Universität oder auch dem Abgangsexamen bei einer Gelehrtenschule unterworfen zu haben. Diese Einrichtung ist zuerst durch königl. Bekanntmachung vom 6. October 1869 noch erweitert, schließlich durch die v. 22. Mai 1874 folgendermaßen festgestellt worden. Zu diesem Examen werden zugelassen: alle, die sich dem allgemeinen Vorbereitungsexamen bei der Universität oder dem Abgangsexamen für Realschüler, beide höheren Grades (s. u.) mit dem Ergebnisse, daß der Durchschnittswerth der Charaktere mindestens 6 ist, und darauf zugleich dem Examen in der Mathematik für die polytechnische Lehranstalt, oder dem Landinspectorexamen, oder dem Forstexamen bei der königl. Veterinär- oder Ackerbauhochschule (die zwei letzteren mindestens mit dem Ergebnis 5) unterworfen haben; polytechnische Candidaten mit dem 1. oder 2. Charakter, ohne Rücksicht darauf, mit welchem Erfolg sie früher das allgemeine Vorbereitungsexamen bestanden haben; Lieutenants, welche das Abgangsexamen der nächstjüngsten Classe der Offiziersschule bestanden haben; diejenigen, welche die Uebergangsprüfung von der jüngsten zu der ältesten Offizierclasse bei der Seeoffizierschule bestanden haben (s. Verordnung v. 22. Mai 1874); diejenigen, welche entweder das Hauptexamen der 4. Classe für studirende

*) Dieser Zusatz ist geeignet, den Eindruck des Aeußerlichen und Mechanischen, welchen der oben mitgetheilte, etwas peinliche Calcül hervorbringt, etwas zu mildern. Uebrigens ist man in Dänemark ebenso sehr, wie bei uns, überzeugt, daß die Reife eines jugendlichen Geistes nicht nach einem plus oder minus von allerlei Kenntnissen zu bestimmen ist, sondern ganz besonders nach dem Maße der ganzen geistigen Entwicklung und der innerlichen Aneignung des Gegebenen. Besondere Beachtung verdienen die gehaltvollen Abhandlungen des Dr. M. Hammerich über Abgangsexamen, Hauptcharaktere, die wahre Gründlichkeit u. a. m.

Schüler bestanden haben mit dem Erfolge, daß der Durchschnittswerth der Charaktere mindestens 6 ist, oder das Schullehrerexamen mit dem Charakter „sehr tüchtig", und darnach noch 3 näher bestimmte Prüfungen in 2 neueren Sprachen, mindestens mit 1 „Sehr gut" und 1 „Gut", wenn sie daneben bei der polytechnischen oder einer andern der oben genannten Fach-Lehranstalten eine Prüfung in der Mathematik bestanden haben. Diese sollen, falls sie nämlich das akad. Bürgerrecht in sprachlich-geschichtlicher Richtung zu erwerben wünschen, einer Prüfung sich unterwerfen im dänischen Stil, in Latein, Griechisch, Französisch und Geschichte, in gleichem Umfange und gleicher Art, wie für das Abgangsexamen von einer Gelehrtenschule festgesetzt ist; doch so, daß im Dänischen nur ein Aufsatz über ein frei gewähltes Thema gemacht wird. Um hierin zu bestehen, ist erforderlich, daß die zusammenaddirten Specialcharaktere, bezeichnet und bestimmt wie bei dem Abgangsexamen bei den Gelehrtenschulen, einen Zahlenwerth von mindestens 11 „Gut", d. h. 55 Points betragen. Diejenigen, die unter denselben Voraussetzungen das Bürgerrecht in der mathem.-naturwissenschaftlichen Richtung erwerben wollen, haben sich einer Prüfung im dänischen Stil, Geschichte und der französischen Sprache zu unterwerfen (laut Verordnung v. 5. Aug. 1871), wobei in Betreff der Muttersprache nur eine Arbeit über irgend ein Thema, daneben im Lateinischen eine Prüfung auferlegt wird, wie sie beim Hauptexamen für die 4. Classe stattfinden soll, daneben eine besondre in der Naturlehre (sofern es nicht polytechnische Candidaten sind). Um zu bestehen, wird der Werth von 6 „Gut", oder 30 Points erfordert (für Polytechniker nur 5 „Gut", oder 25 Points). Die Anmeldung zu diesem Examen geschieht nebst Erlegung von 7 Rdlr. schriftlich nebst Beilegung der erforderlichen Atteste vor dem 1. Mai jedes Jahres, bei dem Vorsitzenden der Examenscommission der Universität, welche aus ihrer Mitte und zwar aus der math.-physikalischen Facultät 3 Examinatoren und 1 Censor ernennt. Zum ersten Male ist das hier beschriebene „Tillagexamen" im Juli 1875 abgehalten worden.

Die Lehrer und ihre ökonomische Stellung. Es giebt verschiedene Arten von Lehrern: 1) die philologischen Lehrer, welche das „philologisch-historische Schulamtsexamen" bestanden haben. Dieses Examen, welches schriftlich und mündlich ist, und zu dessen gutem Bestehen für die Mehrzahl ein akademischer Cursus von 4—6 Jahren vorausgegangen sein muß, umfaßt als Hauptfächer: die classischen Studien, die Geschichte und die Muttersprache nebst ihrer Stammsprache, der altnordischen und isländischen. Außerdem muß der Candidat sich einer pädagogisch-praktischen Prüfung oder Probelection unterwerfen, welche in der Metropolitanschule vor einem Professor der Universität und dem Rector oder einem Lehrer der Schule gehalten wird und nach einem einleitenden Vortrage insbesondere im Examiniren besteht. — Beinahe ausschließlich aus dieser Lehrerclasse werden die Rectoren genommen; von den Oberlehrern (entsprechend unsern Professoren) an jeder Schule muß wenigstens der eine ein Philolog sein, und von den Adjuncten, der zweiten Classe der festangestellten Lehrer, gehören in der Regel 2—3 in diese Classe. — 2) die mathematisch-physikalisch gebildeten Lehrer, welche das polytechnische Examen oder eine sogenannte „Magisterconferenz" bestanden haben. Dieser Classe soll in der Regel einer der Oberlehrer angehören, welcher den Unterricht in den oberen Classen zu besorgen hat. — 3) für die übrigen Lehrer ist keine Prüfung vorgeschrieben; die meisten derselben sind Candidaten der Theologie, welche auf einige Jahre, bis sie eine Pfarre antreten, irgendwo eine Stelle als Hülfslehrer annehmen. Man wählt sie nach Maßgabe ihrer theoretischen und praktischen Befähigung, welche man entweder aus den Zeugnissen über ihre bisherige Lehrerthätigkeit (denn selten wird jetzt jemand angestellt, der sich nicht bei einer Privatschule oder in einer Familie als Lehrer versucht hat) oder auf eine andere Weise kennen lernt. Einige derselben unterwerfen sich in irgend einem bestimmten Fache, z. B. Naturgeschichte, einer besondern Prüfung, der sogenannten „Magisterconferenz", wodurch sie berechtigt werden, sich um eine Oberlehrerstelle zu bewerben. Für die Lehrer der 2. und 3. Classe ist keine praktische Prüfung, für alle aber ein Probejahr

vorgeschrieben: sie werden nämlich anfangs nur „constituirt", d. h. auf Kündigung angestellt, um nach Verlauf eines Jahres auf Gutachten des Rectors entweder fest angestellt, oder entlassen zu werden; jedoch geschieht letzteres nur selten. Nach wohlbestandenem Probejahre werden die Lehrer durch das Ministerium angestellt und haben hinfort die Rechte königlicher Beamten, wohin gehören: Pensionsrecht, Entlaßbarkeit nur durch den König u. a. m. Die Rectoren haben auf die Wahl der neuen Lehrer keinen fest geordneten, wohl aber in vielen Fällen dennoch einen indirecten, nicht geringen Einfluß, welcher sich auf ihre specielle Kenntnis der jedesmaligen Bedürfnisse und häufig auch der betreffenden Persönlichkeiten gründet. Die Beförderung geschieht auf das Gutachten des Rectors und des Ministeriums nach dem Dienstalter und nach der Befähigung durch königl. Resolution. Obgleich für die Zahl der Oberlehrer überhaupt keine bestimmte Grenze gesetzt ist, so darf dieselbe doch an keiner Schule die Zahl 3 übersteigen, ausgenommen an der Metropolitanschule, wo ihrer 4 sind. Außer den durch die oben erwähnten Examina dazu berechtigten Lehrern können zu einigen Oberlehrerstellen auch andere Adjuncten befördert werden, welche, ohne ein Schulamtsexamen bestanden zu haben, sich durch besondere Befähigung und bewiesenen Diensteifer empfehlen. Uebrigens genießen die Oberlehrer vor den Adjuncten keinerlei besondere Vorrechte, außer daß sie gewöhnlich in den oberen Classen Unterricht ertheilen und Rectoren werden können.

Um Adjunct zu werden, ist es jetzt nicht mehr unumgänglich nothwendig, die akademischen Studien absolvirt zu haben. Dem erforderlichen polytechnischen Examen können sich auch Nichtstudenten, sofern sie eine allgemeine Bildungsprüfung bestanden haben, unterziehen; doch werden solche nur selten angestellt. — Die vorhin angeführten „festen Lehrer" besorgen in der Regel den ganzen Unterricht; nur im Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen (Gymnastik), Fechten und Schießen (sowie für die häufig mit der Schule verbundenen Schwimmübungen), pflegt der Unterricht „Stundenlehrern" übertragen zu werden, welche auf Kündigung meistens durch den Rector oder doch auf seinen Vorschlag angestellt und nach Berechnung der Stundenzahl des Unterrichts monatlich besoldet werden.

Die Besoldungen der festangestellten Lehrer sind in neuerer Zeit bedeutend erhöht worden. Jetzt gelten dafür die Bestimmungen in den Gesetzen vom 28. März 1855 und vom 12. Januar 1858.

a) Die Rectoren erhalten von ihrer Anstellung an außer freier Wohnung (für welche sie aber die gesetzlich bestimmte Steuer an den Staat erlegen müßen) 1600 Rdlr. welche Besoldung nach 5jähriger Dienstzeit jedesmal um 200 Rdlr. erhöht wird, bis das Maximum, 2200 Rdlr., erreicht ist. Der Rector an der Metropolitanschule hat jährlich 200 Rdlr. mehr. Der Rector bei der Gelehrtenschule und Erziehungsanstalt in Sorö erhält 2000 Rdlr. und nach 5 Jahren 300, nach ferneren 5 Jahren noch 300 Rdlr. Zulage, sowie außer der freien Wohnung 20 Faden Holz, außerdem zur Bestreitung der Ausgaben für Correspondenz, Berichte und andere Schreibereien in Schulangelegenheiten jährlich 200 Rdlr., so daß sich seine baaren Einkünfte oft auf 2800 Rdlr. belaufen. Der Rector an der höheren Realschule in Rönne erhält bei seiner Anstellung außer freier Wohnung 1200 Rdlr. und jedesmal nach einer 5jährigen Dienstzeit eine Zulage von 200 Rdlr., bis das Maximum, 1800 Rdlr. erreicht ist. Wenn ein Oberlehrer von irgend einer Gelehrtenschule unmittelbar zum Rector an dieser Realschule ernannt wird, so wird fortan seine Besoldung so berechnet, als hätte er das neue Amt in der ganzen Zeit inne gehabt, so lange er Oberlehrer gewesen war.

b) Die Oberlehrer erhalten von ihrer Anstellung an 1000 Rdlr. und hernach für jede 5 Jahre eine Zulage von jährlich 200 Rdlr., bis sie das Maximum von 1600 Rdlr. erreicht haben.

c) die Adjuncten erhalten bei ihrer Anstellung 500 Rdlr. und hernach für jede 3 Jahre Dienstzeit eine Zulage von jährlich 100 Rdlr., bis sie das Maximum von 1000 Rdlr. erreicht haben.

Außerdem erhielten früher die Oberlehrer und Adjuncten das Schulgeld von allen

Schülern, die über die Zahl 100 die Schule besuchten, zu gleichen Theilen, bei der Metropolitanschule und in Sorö aber nur die Hälfte solcher Schulgelder. Dies ist jedoch durch die Gesetze vom 5. Mai 1865 und 16. Februar 1866 aufgehoben, den Lehrern aber zugleich eine Vergütung nach dem durchschnittlichen Betrage in den letzten 5 Jahren (1870—71 im ganzen 7280 Rdlr.) bewilligt worden. In Sorö haben Oberlehrer und Adjuncten gleich dem Rector freie Wohnungen, letztere jedoch in einem nur für Unverheirathete berechneten Umfange. Kann aber eine Wohnung in natura nicht angewiesen werden, so erhält der Oberlehrer eine Vergütung von jährlich 250, der Adjunct von 100 Rdlr.

Ferner sind diese Besoldungen gleich denen aller andern Beamten in der letzten Zeit erhöht worden durch eine „Theurungszulage", deren Betrag nicht genau bestimmt ist, aber je nach den Preisen zwischen 15 und 2 Procent variirt hat.

Auch erhält derjenige von den Lehrern, welcher die Aufsicht über die Schüler in den Zwischenstunden führt, eine Zulage; außerdem ist für die Inspection der Schulbibliotheken eine Summe von 1682 Rdlr. veranschlagt.

Pensionsberechtigt ist jeder fest angestellte Lehrer. Die Pension steigt je nach den Dienstjahren von $^1/_{10}$ bis $^2/_3$ der sämmtlichen Einkünfte, den Werth der freien Wohnung mit einbegriffen. Die Wittwen sind ebenfalls pensionsberechtigt; sie müßen von der königlichen Leibrentengesellschaft (Wittwenkasse) durch jährliche Abzüge von den Besoldungen versorgt werden. In dem Alter von 70 Jahren darf jeder Lehrer seine Entlassung mit Pension fordern.

Hier ist der Ort, das Nähere über die beiden Gelehrtenschulen und Erziehungsanstalten Sorö (Akademie) und Herlufsholm anzuführen.

Sorö ist ein altes, 1161 eingeweihtes Cistercienser-Mönchskloster, welches 1580 nach der Aufhebung des Klosters von dem Könige Frederik II. in eine Schule für 30 adeliche und 30 unadeliche Kinder verwandelt wurde. Der König gab dazu die sämmtlichen Klostergüter her. Nun entstand neben dieser sehr angesehenen Schule nach und nach die kleine Stadt gl. N., gegenwärtig Hauptort in dem Amt gl. N., an der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsör belegen, welche noch jetzt derselben ihren Hauptverkehr und ihre größten Einkünfte verdankt. Christian IV. errichtete im J. 1623 neben dieser Schule eine „ritterliche" Akademie, deren Zweck sein sollte, den kostspieligen Reisen junger Edelleute ins Ausland, „ehe diese recht begreifen könnten, was sie bei den Fremden sahen und durchbrachten", entgegen zu wirken. Aber obgleich er die „Akademie", ein Name, welcher noch jetzt im gewöhnlichen Gebrauche ist, bedeutend bereicherte, indem er ihr die Klostergüter von Maribo und Börglum schenkte, obgleich er ihr auch seine persönliche Huld zuwandte, indem er seine beiden Söhne dort studiren ließ, so hat sie dennoch nicht recht gedeihen wollen, da die beiden neben einander bestehenden Anstalten ungünstig auf einander einwirkten. Daher wurde denn die Akademie im J. 1665 aufgehoben und erst 1749 wieder hergestellt, als durch testamentarische Disposition die ganze Baronie Holberg, der Nachlaß des berühmten Dichters, an dieselbe gefallen war. Da beschloß man eine ritterliche Akademie ohne Schule zu errichten, freilich gegen Holbergs mit klaren Worten ausgesprochenen Wunsch: „man möchte auch Leuten aus dem Mittelstande den Zutritt gestatten, damit es nicht den Anschein hätte, als habe er seinen eigenen ursprünglichen Stand geringgeachtet". In der ersten Zeit darnach stand die Anstalt in hoher Blüte, zumal ausgezeichnete Lehrer in großer Zahl an ihr angestellt waren; aber gegen das Ende des Jahrhunderts siechte sie je mehr und mehr und starb wiederum aus, als ihre beiden letzten Zöglinge abgiengen. Dennoch wurden 1822 sowohl die Akademie als auch die Schule wieder hergestellt; doch auch diesmal sollte es nicht besser gehen als früher. Im J. 1849 hob man daher die Akademie gänzlich auf, so daß seitdem nur noch die „Gelehrtenschule und Erziehungsanstalt" übrig ist. Diese ist für 82 Zöglinge eingerichtet, wird aber gewöhnlich von mehreren (neuerdings von 160) Schülern besucht. Die Akademie benutzte die alten malerischen Klostergebäude bis zu den Zeiten Friedrich V., 1746—1766, wo sie abgetragen und durch neue in dem Geschmack

der damaligen Zeit ersetzt wurden. Diese brannten 1813 ab, zugleich mit der kostbaren Bibliothek, darunter Holbergs sämmtliche Bücher. Die jetzigen Gebäude sind 1822—24 aufgeführt in einem zwar großartigen, aber so modernen Stile, daß sie einen grellen Contrast bilden gegen die altehrwürdige, im 12. Jahrhundert erbaute Klosterkirche, den einzigen Ueberrest der alten Stiftung. Die Akademie hat bedeutende wissenschaftliche Sammlungen, u. a. eine Bibliothek von über 30000 Bänden. Sie ist überhaupt eine der reichsten Stiftungen des Landes, früher im Besitz von über 4000 Tonnen Hartkorn. Davon, d. h. von den Ackerländereien ist nun zwar das Meiste verkauft; aber zum Ersatze dient jetzt ein Capital von ca. 3,400000 Rdlr., und noch immer sind 1400 Tonnen Hartkorn Acker und Wiesen vorhanden. Die größten Güter sind: Nordruplund und Mörup nebst den Parcellen von Sorö Lille Ladegaard. Hiezu kommen bedeutende Waldungen, 472 Tonnen Hartkorn oder 6450 Tonnen Land (à 14000 Quadratellen), welche eine eigene Forstinspection bilden, mit einem Oberinspector, (1200 Rdlr.) unter welchem 2 „Waldreiter", 1 Forstcandidat, 14 Waldvögte und 2 Aufseher stehen, welche zusammen 4750 Rdlr. jährlich erhalten. Diese Güter bilden unter dem Budget des Cultusministeriums einen eigenen Titel und haben ihr besonderes Rechenschaftswesen. Für dieses ist ein Inspector angestellt (1650 Rdlr.), und ein Buchhalter (800 Rdlr. mit einer Zulage in jedem 5. Jahre von 200 Rdlr. bis 1600 Rdlr.); außerdem sind 4300 Rdlr. veranschlagt zur Besoldung des Kassiers, Assistenten, Gymnastikassistenten, Gärtners, Organisten, Aufwärters, der Krankenwärterin und Botin, sowie 884 Rdlr. zu Extrahonoraren für den Pastor, Bürgermeister, Küster, Todtengräber, Arrestaufseher, Uhrmacher und Schornsteinfeger; auch 532 1/3 Rdlr. Honorar für den Forstkassirer und das übrige untergeordnete Personal bei dem Forstwesen. Die Besoldung der Lehrer ist oben bereits im ganzen angeführt; sie beträgt jetzt 1870—71: für den Rector Rdlr. 2800, für 4 Oberlehrer 4800, für 11 Adjuncten Rdlr. 8700, Mietheersatz für 10 Oberlehrer und Adjuncten 1150; für 3 constituirte Lehrer 2100, dazu für einen als Mietheersatz 150, und für einen an Emolumenten 130, zusammen 19,830 und mit den im Laufe des Jahres eintretenden Erhöhungen für längere Dienstzeit 20,130; dazu kommt für alle Lehrer Getreide, verwandelt in Geld 4498 1/3, Ersatz für den früheren Antheil am Schulgelde 782 und für die Stundenlehrer 1300, Summa für die Lehrer jährlich: 26,710 1/8 Rdlr. Die Aufsicht über die in dem Gebäude der Akademie wohnenden Schüler (Erziehungsanstalt) ist 4 Lehrern übertragen, von denen wenigstens 2 in der Erziehungsanstalt wohnen; von diesen hat jeder als Neben-Honorar 100 Rdlr., namentlich aber in natura Kost und Wäsche, die übrigen 200 Rdlr. Für die Ausführung der Verrichtungen, welche dem einen der Adjuncten als Inspector der Schule übertragen sind, erhält er 150 Rdlr. — Die Einkünfte der Akademie (1874—75) von den Gütern, Capitalien und Pensionen der Zöglinge (15252 Rdlr.) betrugen im ganzen 271122 1/2 Rdlr. Jedoch sind diese in der Wirklichkeit gewöhnlich noch bedeutend höher, als nach der Angabe im Finanzgesetz, weil die Pacht-, Erbpacht- und Zehnten-Einnahmen nach dem Durchschnittspreise (Capitelstax) jedes Jahres erhoben, in dem Finanzgesetze dagegen nach dem Durchschnittspreise der letzten 10 Jahre berechnet werden, welcher aber in der letzten Zeit niedriger gestanden hat. Diese Einkünfte machen ein allzu bedeutendes Capital aus, als daß es von der Akademie zu eigenem Bedarf verwendet werden könnte. Daher dienen die Ueberschüsse zur Förderung der Culturzwecke im allgemeinen, und decken vielartige Ausgaben für den Unterricht, Kunst und Wissenschaft. Davon sind die wichtigsten (in Rldr.): Beitrag an die Realschule in Thisted 1390, Ausgaben für den Realunterricht bei den übrigen Gelehrtenschulen 9000, Zuschuß an den Seminarfonds und die Seminare circa 50,101, zur Förderung der Volks-Hochschulen in allerlei Weise, namentlich für begabte und bedürftige Zöglinge derselben und zur Ausbildung von Lehrerinnen: 39,500, zur Aushülfe der königl. Veterinär- und Ackerbauschule: 15,000, sowie noch für manche andere gemeinnützige Werke kleinere Gaben von 1—2000 Rdlr., an das königliche Theater und die königliche Kapelle 50,000 und für Wissenschaften und

Künste im allgemeinen 21,348. Die Summe der Ausgaben betrug 1874—75: Rdlr. 270,139; es war also ein Ueberschuß von 933 Rdlr. vorhanden.

Herlufsholm ist ein südlich von Sorö, ¼ Meile nördlich von Nestved an der breiten und schiffbaren Suus-Aa belegenes, von herrlichen Wäldern umgebenes bedeutendes Rittergut, nach welchem das Kirchspiel benannt wird. Ursprünglich war es ein 1135 gestiftetes Benedictinerkloster, Skovkloster, d. i. Waldkloster, genannt, welches nach der Reformation eingezogen und 1560 von dem Könige Frederik II. für Hilleröds holm (jetzt Frederiksborg) und Gräsegaard an den Admiral Herluf Trolle überlassen wurde. Dieser, welcher keine Kinder hatte, bestimmte testamentarisch mit Einwilligung seiner Gattin, als er mit der dänischen Flotte 1565 absegeln wollte, seine sämmtlichen Güter zur Stiftung einer Gelehrtenschule. Als er darauf in einer Seeschlacht gegen die Schweden am 4. Juni 1565 eine Wunde erhalten hatte, die ihn 3 Wochen später ins Grab legte, so trat die Wittwe schon bald darauf die Güter ab, obgleich dies erst nach ihrem Tode (sie starb 1574) hätte geschehen sollen, und die Schule wurde eingerichtet. Jetzt ist mit dieser eine Erziehungsanstalt für 100—120 Schüler verbunden, welche in ihren Leistungen mit den übrigen Gelehrtenschulen auf gleichem Standpuncte steht, deren Lehrer gleich denen in Sorö besoldet sind, alle aber mit den Schülern in den weitläufigen Gebäuden wohnen. Dieses sind noch heute die alten Klostergebäude mit ihren dicken Mauern, welche 3 Seiten eines innern Hofes umgeben, während an der vierten die schöne alte Klosterkirche steht, in welcher Herluf Trolle mit seiner Gattin, Birgitte Göje, in schwarzen marmornen Särgen, Arvid Hvitfeld u. a. ruhen. Die Anstalt hat bedeutende Besitzungen, im ganzen 1036 Tonnen Hartkorn, wovon 65 bei dem Hauptgute; außerdem Capitalien von über 50,000, und an jährlichen Stipendien über 800 Rdlr. Das Budget wird jedoch nicht veröffentlicht, da die Güter unter der Verantwortlichkeit des ersten Staatsrathes durch einen von ihm ernannten Vorsteher verwaltet werden. Die Einkünfte dieses Vorstehers sind so bedeutend, daß in einem Falle sogar der Staatsrath sich selbst zum Vorsteher ernannt hat, um auf diesen äußerst behaglichen Ruheposten sich zurückzuziehen.

IV. Das höhere Realschulwesen. Dieses hat in Dänemark erst in den letzten 3 Decennien eine festere Gestalt erhalten, welche einigermaßen den wahren Bedürfnissen entsprechen mag, jedoch sich augenscheinlich noch weiter entwickelt. Abgesehen von einzelnen älteren zum Theil gar nicht zur Ausführung gekommenen Plänen, in realistischer und philanthropischer Richtung, war von einem selbständigen Realunterricht unter Aufsicht des Staates bis 1836 gar keine Rede, wenn auch in Kopenhagen einige Privatschulen mit diesem Namen bestanden, in denen die Schüler bis zum 15. oder 16. Jahre verblieben. Endlich wurde, um die wahren oder vermeintlichen Bedürfnisse der Zeit zu befriedigen, auf den Antrag der Provincialstände eine „wissenschaftliche Realschule" in Aarhus in Jütland errichtet, welche 1839 in Thätigkeit trat, aber nie recht gedeihen wollte. Sie wurde nämlich von jenem sehr gewöhnlichen Uebelstande der Realschulen, daß die höchste Classe nicht benützt wird, in besonderem Maße betroffen. Dazu ließ es sich bei den im Lande bestehenden Verhältnissen hinsichtlich der Gewerbthätigkeit u. a. m. gar nicht erwarten, daß viele einen so lange (bis zum 18. Jahre) fortgesetzten Unterricht benützen würden. Es kam noch der Umstand hinzu, daß für die Schule gar kein gesetzliches Maß durch irgend eine Schlußprüfung bestimmt, und daß schließlich gar kein greifbarer Vortheil irgend einer Art — nicht einmal die Enthebung von dem für Pharmaceuten, Forstmänner u. dgl. vorgeschriebenen Präliminarexamen mit der Absolvirung des ganzen Schulcursus verknüpft war. Da die unteren Classen nur mäßig, die oberen aber fast gar nicht besucht worden waren, so entschloß man sich endlich, die Schule ganz eingehen zu lassen (Juli 1853). Dafür war man bedacht, laut königl. Bekanntmachung vom 18. Sept. 1855 vorläufig an 4 Gelehrtenschulen (Sorö, Odense, Aarhus und Aalborg) einen wissenschaftlichen Realunterricht mit dem gelehrten Unterrichte so zu verbinden, daß in 5 Classen ein 6jähriger Realunterricht stattfinden sollte, und diese Einrichtung ist denn seitdem wirklich ins Leben getreten. In den

beiden untersten Classen ist der Unterricht für die beiden Linien durchweg gemeinschaftlich, in den folgenden sind „die studirende und die reale Linie" parallelisirt und einjährig, mit theils gemeinschaftlichem, theils gesondertem Unterrichte (s. oben). Später ist der Realunterricht in alle Gelehrtenschulen (S. 1054) aufgenommen worden, auch in diejenigen, welche, wie die Metropolitanschule, die Kathedralschule in Ribe, die Gelehrtenschule und Erziehungsanstalt auf Herlufsholm längere Zeit diese Neuerung von sich ferne hielten. Auch sind 5 communale höhere Realschulen (s. S. 1055) errichtet worden, welche theils vom Schulgelde, theils durch die Beiträge der Commüne (entweder der Stadt allein oder dieser und des umliegenden Bezirkes oder des ganzen Amtes), theils aus den Mitteln der früher dort bestandenen, aber aufgehobenen Gelehrtenschulen, endlich auch durch Zuschüsse aus der Staatskasse und von Seiten der Akademie Sorö) unterhalten werden. Außerdem ist in den 6 großen Privatschulen zu Kopenhagen (S. 1055) der Realunterricht mit dem gelehrten verbunden.

Die Unterrichtsgegenstände sind hier: Dänisch, Deutsch, Französisch, Englisch, Religion, Geschichte, Geographie, mathematische Wissenschaften, Naturlehre, Naturgeschichte, Schreiben und Zeichnen, Gesang und Gymnastik.

In allen diesen Fächern wird ein Abgangsexamen abgelegt, ausgenommen in der Religion (in welcher, wie erwähnt, neuerdings von der vierten Classe ab gar nicht mehr unterrichtet wird), Gesang und Gymnastik. Die Forderungen bei demselben, welche durch die Gesetze vom 28. Mai 1859, vom 12. März 1861, vom 19. Mai 1870 und vom 25. Aug. 1871 in einigen Puncten abgeändert worden sind, haben im Vorhergehenden schon ihre Stelle gefunden.

Zur Controle sind bei dem Examen zwei fachkundige Censoren zugegen, von denen der eine, welcher im Besitz mathematischer Kenntnisse sein muß, von dem Ministerium und der andere von der Schuldirection verordnet wird. Diese beiden und der examinirende Lehrer geben das Urtheil ab, welches aber nicht in besonderen „Charakteren" besteht, sondern ganz einfach in dem Ausdruck „Bestanden" (Bestaaet), etwa noch mit dem Zusatze „mit Auszeichnung", oder „Nicht bestanden" (Ikke bestaaet). Nach vollendetem Examen erhält jeder Examinirte ein Zeugnis. (Speciellere Bestimmungen werden hier übergangen.)

In den (S. 1055) erwähnten 5 Realschulen, bei denen die Lehrer von den Behörden der Commünen angestellt und in der Regel von dem Ministerium bestätigt werden, ohne indes zu den königlichen Beamten zu gehören, wird zwar ebenfalls ein Abgangsexamen gehalten, das von gleicher Geltung und rechtlicher Wirkung ist, wie das der Realschüler in den gelehrten Schulen; jedoch läßt das Ministerium von Zeit zu Zeit den Unterricht und die ganze Ordnung dieser Schulen, sowie auch der Privatschulen in Kopenhagen, inspiciren. In solchen Fällen, wo diese nicht auf gleicher Stufe mit den Gelehrtenschulen befunden werden, läßt es das Examen auf dieselbe Weise wie bei diesen abhalten.

Außerdem wird bei der Universität ein „Vorbereitungsexamen" abgelegt, bei welchem nach den Gesetzen vom 28. Mai 1859, in einigen Puncten verändert 1861 und 1870, auch 25. Aug. 1871, die Anforderungen ungefähr dieselben sind, wie die oben specificirten.

Bei allen diesen Examen ist ein niedrigerer und ein höherer Grad vorhanden. Hinsichtlich des Alters gilt die Bestimmung, daß der Examinand wenigstens 15 Jahre alt sein muß.

Wer ein solches Examen bestanden hat, besitzt dadurch das Recht, sich später zu verschiedenen Fachexamen, als für Pharmaceuten, Forstmänner, Landmesser, Veterinäre, „unstudirte" Juristen u. a. melden zu dürfen, ohne daß er sich noch einem für solche sonst vorgeschriebenen Präliminarexamen zu unterwerfen braucht.

Nur von Pharmaceuten wird überdies ein besondres Examen im Lateinischen verlangt, zu welchem sie gewöhnlich die erforderlichen, nicht eben bedeutenden Kenntnisse durch Privatunterricht erwerben. Die Forderungen bestehen nämlich darin, daß der

Examinand ein kleines Lesebuch für Anfänger ordentlich gelesen haben soll, zur Einübung der allgemeinen regelmäßigen Flexion und des gewöhnlichsten Wörterschatzes, sowie von einem leichten lateinischen Schriftsteller, z. B. Cornelius Nepos, Justinus, Eutropius, wenigstens so viel daß es 16 Seiten einer Teubner'schen Stereotypausgabe entspricht. Bei der Prüfung wird sowohl das Lesebuch als auch der gelesene Theil des Schriftstellers zu Grunde gelegt.

V. Andere Unterrichtsanstalten. 1. Höhere Mädchenschulen sind von dem Staate nicht errichtet; in Kopenhagen aber blühen sehr gute, theils rein private, theils durch Privatlegate oder von einzelnen Communen gestiftete Institute für Mädchen, welche sämmtlich von den dazu als zu Ehrenämtern gewählten Männern verwaltet werden. Dies ist auch je nach den Umständen in andern Städten der Fall. Die Vorsteherinnen und Lehrerinnen müßen ein Examen bestehen, welches nach den Erfordernissen der Schule, bei welcher sie wirken wollen, einen verschiedenen Umfang hat, aber in jedem Falle ziemlich umfassend ist. Ein solches Examen wird gleichfalls von jeder Gouvernante gefordert.

2. In Kopenhagen bestehen ein großes königl. Waisenhaus, ferner Frei- und Armenschulen, dann Schulen und Pensionsanstalten für Blinde, Taubstumme, Blödsinnige u. a.; fast alle sind durch königliche, oder durch communale, oder durch private Freigebigkeit mit schönen und geräumigen Localen ausgestattet, sowie mit hinlänglichen Mitteln (das Waisenhaus u. a. durch Privilegium vom 6. Mai 1740 mit dem ausschließlichen Verlagsrechte der Volksbibel und des N. Testaments); auch giebt es dort und in andern Städten Kleinkinderanstalten (Asyle), Sonntagsschulen u. dgl., zum großen Theil Stiftungen der äußerst thätigen, über das ganze Land verbreiteten Vereine für innere Mission. Insbesondere besteht in der Residenz auch eine Anstalt zur Anleitung und Unterweisung von Diakonissen (unter dem Protectorat der Königin).

3. Fachschulen, als landwirthschaftliche, Landvermessungs-, Navigations-, Maler- und Bildhauerschulen, ein mit der Universität verbundenes polytechnisches Institut u. a. sind in Dänemark seit längerer Zeit vorhanden und stehen in Blüte. Sie bieten indes nichts abweichendes von denen anderer Länder dar. Es möge hier also hinreichen zu erwähnen, daß sie alle zweckmäßig, den Anforderungen der Zeit gemäß eingerichtet sind und beständig mit der Zeit fortschreiten, was überhaupt mit allen dänischen Unterrichtsanstalten mehr oder minder der Fall ist.

Nur der militärischen Unterrichtsanstalten zur Bildung der Offiziere möge hier mit einigen Worten gedacht werden, da die jetzige Einrichtung der allerneusten Zeit angehört. Diese sind zweierlei Art:

A. Für den Landetat. Früher bestanden zwei Anstalten: 1) die Landcadetten-Akademie, gestiftet 1713, umgebildet 1803 und Landcadettencorps genannt, bestimmt, Subalternoffiziere für die Infanterie und Cavalerie heranzubilden, aufgehoben 1861; 2) die Militärhochschule, errichtet 1830 zur Entwicklung der höheren wissenschaftlichen Bildung im Militärstande, sowie zur Bildung der Offiziere in den speciellen Corps: Generalstab, Ingenieurcorps und Artillerie, aufgehoben 1868, da an Stelle dieser beiden Anstalten laut dem Gesetze vom 6. Juli 1867 „Ueber die Ordnung des Heeres" §§. 87—93 die jetzige Offizierschule errichtet wurde und die höchste (älteste) Classe derselben, welche ungefähr nach dem Unterrichtsplane der früheren Militärhochschule eingerichtet ist, deren Zöglinge aufnahm.

Die jetzige Offizierschule hat die Bestimmung, Offiziere für alle Waffengattungen des Heeres und auch für gewiße Posten bei der Seevertheidigung auszubilden; sie besteht gemeinschaftlich für alle Abtheilungen des Heeres. Sie enthält 4 Classen:

a. Die jüngste Classe bezweckt die militärische Bildung und Erziehung junger Leute zu Secondelieutenants, welche jetzt nicht mehr zu den „festen" Offizieren gezählt werden. Zur Aufnahme ist unbedingt erforderlich, daß der Zögling das Abgangsexamen als Realschüler, oder das Vorbereitungsexamen an der Universität bestanden,

daß er 6 Monate als Gemeiner gedient, 7½ Monate die Corporalschule besucht, endlich die Ernennung zum Unteroffizier erlangt habe. Der ganze Lehrcursus dauert 7 Monate, nach deren Ablauf die Zöglinge zum Dienst bei den Abtheilungen abgehen. In diesem Dienst müßen sie noch 6 Monate verbleiben, ehe sie als Secondelieutenants eintreten können.

b. Die nächstjüngste Classe, in welcher der Cursus etwa 1 Jahr dauert, hat den Zweck, dem Secondelieutenant Gelegenheit zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse zu geben, welche erforderlich sind zum Eintritt in die folgende Classe, sofern er nicht etwa bereits im Besitze derselben ist.

c. Die nächstälteste Classe bezweckt, dem Secondelieutenant, nachdem er ein vorgeschriebenes besonderes Examen bestanden hat, diejenige weitere Ausbildung zu ertheilen, welche mit Recht von den „festen" Offizieren des Heeres gefordert werden kann. Der Cursus dauert 2 Jahre mit Inbegriff von 3 Monaten zum praktischen Dienst bei der Abtheilung. Nachdem er das Abgangsexamen bestanden hat, wird der Secondelieutenant zum Premierlieutenant befördert, sobald eine Nummer erledigt ist.

d. Die älteste Classe mit 2jährigem Cursus gewährt den Offizieren des Heeres, welche das Abgangsexamen in der vorhergehenden Classe bestanden haben, sowie auch den Marineoffizieren, welche das Abgangsexamen der ältesten Classe in der Offizierschule der Seevertheidigung bestanden haben, Gelegenheit zu einer weiteren und höheren Ausbildung.

B. Für den Seeetat. Früher bestand zur Bildung der Seeoffiziere eine Seecadettenakademie, welche 1713 gestiftet, 1801 umgebildet und Seecadettencorps genannt, den 1. Mai 1869 aber nach dem Gesetze vom 24. April 1868 „Ueber die Ordnung der Seevertheidigung" §§. 19—21 in eine Offizierschule der Seevertheidigung umgewandelt und in 2 Classen, jede mit 2jährigem Cursus, getheilt wurde:

a. die jüngste Classe ist für junge Männer bestimmt, welche, nachdem sie das Abgangsexamen als Realschüler, oder das Vorbereitungsexamen bei der Universität bestanden haben, entweder so lange zur See gewesen sind, als zum Grade der halben Reife (Halvbefarenhed = Jungmannsdienst) erforderlich ist, oder welche nach zurückgelegtem 14. Jahre als Schiffsjungen, als Gemeine oder als Unteroffiziere wenigstens 9 Monate bei der Marine gedient haben. Die Zahl der Zöglinge in dieser Classe darf nicht über 20 sein.

b. Die älteste Classe ist für bisher. Zöglinge der jüngsten bestimmt, die das vorgeschriebene Abgangsexamen in der letzteren bestanden haben. Hier ist die Anzahl der Cadetten auf 10 beschränkt. Wer das vorgeschriebene Abgangsexamen in dieser Classe bestanden hat, kann in Friedenszeiten sofort zum Secondelieutenant ernannt, aber erst nach Erledigung einer Nummer zum Premierlieutenant befördert werden, um als solcher in das „feste" Offiziercorps der Flotte einzutreten. Außerdem steht ihm behufs höherer militärischer Bildung der Eintritt in die „älteste Classe" des Landetats frei.

† Dr. **Frisch** — überarbeitet u. ergänzt von Pred. **Al. Michelsen.**

Färöer, Island und Grönland*). Die Färöer (d. h. Federinseln), 25 im hohen Nordmeer gelegene, dem dänischen Scepter unterworfene Inseln, von welchen nur 17 bewohnt sind (9992 Einwohner, nach der Volkszählung im J. 1870), mit sieben Pastoraten (Prästegiäld), deren jedes wieder vier bis sieben Gemeinden (Sogne) umfaßt, haben erst vor etwa 20 Jahren — durch königl. dänische Verordnung vom 1. März 1854 — eine gesetzliche Organisation und Ordnung ihres Schulwesens erhalten. Zwar spricht dies Gesetz die allgemeine Schulpflicht der Jugend aus, jedoch ohne jenes peinliche Mulctsystem zur Durchführung des Schulzwanges, welches für das eigentliche

*) Dieser Nachtrag zum Art. Dänemark ist wesentlich dem mit dem dänischen Schulwesen in seinem ganzen Umfange vor anderen vertrauten, um dasselbe vielfach verdienten Herrn H. V. Skibsted, königl. Bevollmächtigten im dänischen Cultusministerium, zu verdanken. Mit einer nicht genug anzuerkennenden Bereitwilligkeit ist derselbe meinem Wunsche, über jene wenig bekannten Grenzgebiete der Culturwelt eine zuverläßige Belehrung zu erhalten, nicht ohne eigene große Bemühung entgegengekommen. Al. Michelsen.

Königreich wenigstens vorgeschrieben ist. Den communalen Behörden wird vielmehr nur auferlegt, darauf wohl zu achten, daß in ihren Gemeinden alle Kinder wenigstens genügende Fertigkeit im Lesen und die nöthigen religiösen Kenntnisse erwerben, und die unbestimmte Vollmacht ihnen dabei ertheilt, solche Eltern und Vormünder, welche muthwillig ihren Kindern allen ordentlichen Unterricht vorenthalten sollten, dafür zu bestrafen. Was übrigens die nähere Ordnung des Schulwesens auf diesen Inseln betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen Thorshavn (dem am Meere gelegenen Hauptorte der wichtigsten Insel, Strömsö), als einer stadtartigen Commüne, und zwar der größten dortigen, und den weiter im Innern gelegenen diversen Landdistricten.

In Thorshavn besteht eine Realschule und eine Volksschule. Die Realschule, mit zwei Classen und zwei Lehrern, ist eine nur für Knaben bestimmte s. g. Bezahlungsschule, in welcher die gesammte Schülerzahl täglichen Unterricht erhält, während in der Volksschule, welche nur einen Lehrer hat, abwechselnd jede ihrer zwei Classen einen Tag um den andern unterrichtet wird. In Betreff der Landdistricte enthält das Gesetz keine unbedingte Vorschrift wegen Errichtung eigentlicher Schulen; sondern es begnügt sich, die communalen Auctoritäten zu ermächtigen, ihrerseits die Entscheidung darüber zu treffen, ob an ihren Orten der nöthige Unterricht durch festangestellte Lehrer, oder durch bloße Hülfslehrer, oder auch auf irgend eine andere Art ertheilt werden solle (wobei theils häuslicher Unterricht von Seiten der Eltern, theils solche Wanderlehrer gemeint sein mögen, wie sie in Norwegen hin und wieder mit Nutzen wirken). Inzwischen hat dessenungeachtet die Aufrichtung fester Schulen seither einen so guten Fortgang gehabt, daß augenblicklich deren 18 dort bestehen.

In Thorshavn hat eine Schulcommission ihren Sitz, zu welcher außer dem Pastor, als Vorsitzendem, drei von der verwaltenden Behörde der Insel, dem Lagthing oder Amtsrath erwählte Mitglieder und der Hauptlehrer der dortigen Realschule gehören. Auf dem Lande dagegen wird das Schulwesen von der allgemeinen Communalbehörde (in jedem Pfarrbezirke einer besonderen), also einem bürgerlichen Gemeinderathe verwaltet, in welchem auch der Pastor für die Schulangelegenheiten Sitz und Stimme hat. Daneben hat jede Einzelgemeinde (Sogn) wieder ihre besondere Commission, welcher gleichfalls der Geistliche, und zwar als Vorsitzender, angehört. Das gesammte Schulwesen dieser Inseln unterliegt der höheren Aufsicht und der centralen Leitung einer Schuldirection, welche aus dem Amtmann, dem Propst, als dem höchsten Geistlichen dieses Inseln-Complexes, und einem vom Lagthing erwählten Mitgliede besteht. Die oberste und schließlich entscheidende Behörde in Schulsachen ist aber das Ministerium für Kirchen- und Unterrichtswesen in Kopenhagen (sowie auch der genannte Propst unter dem Bischof von Seeland, als dem Primas der dänischen Kirche, steht).

Die Kosten des Schulwesens zu Thorshavn werden aus festen, hiefür angewiesenen Einnahmen bestritten, nämlich theils durch jährliche Beiträge der Staatskasse, theils mit den Zinsen gewißer Capitalien (zum Theil aus den Fonds der vormaligen lateinischen Schule für die Inseln herrührend), theils endlich durch einen gewißen Antheil an dem Ertrage des jährlichen „Grindfanges" *). Auch für das Schulwesen auf dem Lande leistet die Staatskasse einen jährlichen Beitrag, nämlich 200 Kronen für jede fest eingerichtete Schule, während übrigens die Ausgaben, soweit sie nicht durch freie Gaben der Bewohner gedeckt werden, gleich den Kosten der übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen sind, nämlich durch gleichmäßige Vertheilung über die Insulaner.

Beide Lehrer an der Realschule zu Thorshavn — der erste durch unmittelbar königliche Ernennung, der zweite von Seiten des Ministeriums angestellt — waren bisher jederzeit wissenschaftlich gebildete d. h. studirte Männer. An der dortigen

*) Der Fang der Grindehvale („Heerdenwale", einer Delphinart), welche alljährlich zu bestimmter Zeit aus dem höheren Norden dort eintreffen und deren Ankunft die Inselbewohner ringsumher in große Aufregung versetzt, wirft einen bedeutenden Gewinn ab, von welchem außer allen Beamten auch die Kirche, die Schule und die Armen ihren Antheil bekommen.

Volksschule ist ein Seminarist aus dem Königreiche angestellt, gleichfalls auf ministerielle Bestellung. Um aber für die Landschulen den Bedarf an Schullehrern zu gewinnen, hat man in Thorshavn ein Seminar gegründet, in welchem die jungen Aspiranten in einem zweijährigen Cursus ihre Fachbildung erhalten, und zwar durch die drei Lehrer der Realschule, bez. der Volksschule. Jeder Zögling dieses Seminars bezieht, sofern er nicht in Thorshavn zu Hause ist, für seinen Lebensunterhalt aus der Staatskasse eine Unterstützung, welche 100 Kronen jährlich beträgt.

Die lateinische Schule in Thorshavn wurde, da sie keinem wirklichen Bedürfnisse zu entsprechen schien, nach kurzem Bestehen im J. 1850 wieder aufgehoben.

Island. Nach der Natur der Verhältnisse kann hier, in Betreff der Kinder der sehr zerstreut wohnenden niederen Volksclassen, von eigentlichem regelmäßigem Schulunterrichte nicht die Rede sein. Dafür wird aber in den Familien selbst für den Unterricht der heranwachsenden Jugend so gewissenhaft und treu gesorgt, daß man hier äußerst selten jemand antrifft, der nicht lesen oder schreiben kann. Ein nicht gering anzuschlagendes Bildungselement sind auch die von Geschlecht zu Geschlecht fortlebenden uralten Sagen und Dichtungen, welche schon der Jugend bekannt und werth werden. In Reykjavik — der größten und bis vor wenig Jahren auch einzigen Handelsstadt des Landes — hatte man sich noch bis zum J. 1830 mit der s. g. Mutterschule (dem häuslichen und zufälligen Unterrichte) begnügt. Eine in dem genannten Jahre errichtete öffentliche „Kinderschule" mußte schon 1849 aus verschiedenen Gründen eingehen. An ihrer Stelle wurde eine Communalschule gegründet, deren Ordnung und Lehrgang sich im ganzen dem für das Königreich gültigen, allen Bürger- und Volksschulen vorgeschriebenen Plane anschließt. Sie wird von ungefähr 100 Schülern und Schülerinnen besucht. Eine ähnliche Schule soll demnächst in der neuentstandenen Handelsstadt Ioafjord errichtet werden.

Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts besitzt das Land in Reykjavik auch eine lateinische (gelehrte) Schule mit 4 Classen, deren dritte aber in 2 Abtheilungen zerfällt, auf einen sechsjährigen Cursus berechnet. Die Zahl der Schüler beträgt ungefähr 60. In Hinsicht des Unterrichts ist sie auf dieselbe Weise eingerichtet, wie die entsprechenden Schulen im Königreiche. Jedoch wird der isländischen Sprache und Literatur hier etwa die nämliche Bedeutung beigelegt, wie dort der dänischen. Die letztere wird, sowie die deutsche von der ersten bis zur dritten Classe obligatorisch in ungef. gleich vielen Lehrstunden gelehrt, dagegen das Englische und das Französische nur in der vierten oder höchsten Classe, in je 2 St. wöchentl. Während das Latein durch alle 4 Classen je 9, bez. 10 St. wöchentl. hat, beginnt das Griechische erst mit der zweiten und nimmt in den zwei folgenden je 5 St. wöchentl. in Anspruch. Der Rector ertheilt selbst keinen weiteren Unterricht, als nur je 1 St. wöchentl. in der 1., 3. und 4. Cl. An den Turnübungen nehmen alle Classen Theil. Die Schule steht unter einem „Ephorate", welchem außer einem Mitgliede der Regierung auch der höchste Geistliche (Propst) — dem Bischofe von Seeland untergeordnet — angehört. Dasselbe ernennt jährlich die „Examenscommissäre" (Vertreter des Unterrichtsministeriums), und verfügt auch über die Verleihung der „Schulbeneficien" (größerer und kleinerer Stipendien, sowie insbesondere freier Wohnung im Schulgebäude für 40 „ordentliche Schüler"). Auch sind Mittel vorhanden für die Unterhaltung und Mehrung sowohl der Schulbibliothek und der davon unterschiedenen Schülerbibliothek, als eines mit ihr verbundenen, wohlgeordneten Naturaliencabinets. Besondere „Erkenntlichkeiten" (d. h. Geschenke an Büchern, z. B. Schillers Werke) werden an diejenigen Schüler ertheilt, welche an der Schulinspection theilnehmen: 5 inspectores classium, 2 inspectores cubiculorum und 1 inspector platearum. Das Abgangsexamen bestanden im J. 1873 24 Schüler, zur einen Hälfte lateinische, zur andern Realschüler, unter beiden auch „Privatisten". Jährlich publicirt der Rector in Reykjavik ein sauber gedrucktes Programm, welches theils Schulnachrichten, theils eine wissenschaftliche Abhandlung

(z. B. isländische Sprachstudien) enthält, die ersteren in isländischer Sprache mit gegenüberstehender dänischer Uebersetzung.

Außerdem besteht in Reykjavik ein Predigerseminar (die Stelle einer theologischen Facultät vertretend), auf einen zweijährigen Cursus berechnet. Es wird von einem Vorsteher, welcher Lector Theologiae heißt, und außerdem zwei festangestellten Docenten geleitet; von den letzteren ist gegenwärtig der eine zugleich fungirender Pastor der Stadtgemeinde.

Grönland. Die Bevölkerung (jetzt nur 9000 Menschen betragend), über ziemlich viele Plätze vertheilt, eine vielfach zerrissene, über 13 Breitegrade lange Küste bewohnend, nimmt hinsichtlich ihrer Bildung und Kenntnisse durchaus nicht eine so niedrige Stufe ein, wie man gemeiniglich voraussetzt. Allerdings kann in einem so spärlich und sporadisch bewohnten Lande die Zahl der eigentlichen Schulen keine große sein. Die „Mission", oder vielmehr — da es schon längst in jenen, der dänischen Krone gehörigen Gebieten keine Heiden mehr giebt — die Geistlichkeit, theils die von der dänischen Kirche angestellte, theils die der Brüdergemeine (unter deren Pflege ungef. ein Drittheil der Bevölkerung steht), hat schon seit Hans Egede's († 1758) Tagen allezeit auch die Unterweisung der Jugend als ihre Aufgabe betrachtet. Die meisten Prediger und Seelsorger fungiren zugleich selbst als Schullehrer. In den eigentlichen Colonien, also an den größeren Plätzen, giebt es besondere Schullocale, welche in vielen Fällen Sonntags auch als Kirchen benutzt werden. An den kleineren, nur von 30—70 Personen bewohnten Plätzen wird der Unterricht in den Häusern oder Hütten der Bewohner, wo der Raum es eben zuläßt, mit möglichster Regelmäßigkeit ertheilt, das heißt, soweit die Leute mit ihren Kindern nicht des Erwerbes halber auf dem Meere sind. In jenen größeren Ortschaften stehen durchweg auch eingeborne s. g. Katecheten, deren einzelne hier und dort auch in den kleineren unterrichten, während solche Ortschaften, welche nur von 2 bis 5 Familien bewohnt werden, in der Regel hierfür einen „Leser" oder eine „Leserin" haben. Die ganze Anzahl dieser speciell für das Schulwesen angestellten Personen, sämmtlich aus der Bevölkerung des Landes hervorgegangen und mehr oder weniger vorbereitet, nämlich soweit sie unter der dänischen „Mission" stehen, beträgt etwa 130. Zur Ausbildung von Katecheten bestehen an zwei Orten, nämlich in Jakobshavn in Nord-Grönland und in Godtjaab in Süd-Grönland, seit 1845 Seminare, jedes unter Leitung eines „Missionars" (d. h. eines Geistlichen, welcher sich zuvor an der Universität zu Kopenhagen zum theologischen Candidaten ausgebildet hat). Derselbe wird jedoch in dieser, wie auch in seinen übrigen Amtsverrichtungen, von einem zweiten, in gleicher Weise ausgebildeten, ordinirten Dänen, und zugleich von einem eingebornen Lehrer (einem „Oberkatecheten") unterstützt. Die Tüchtigkeit, welche einzelne der letzteren, theils im Jugendunterrichte, theils in der Seelsorge, an den Tag legen, begründet je mehr und mehr die Hoffnung, daß sich ein eingeborner Predigerstand bilden werde, eine Hoffnung, welcher im Mai 1875 durch die in Kopenhagen vollzogene Ordination des ersten Grönländers, welcher seine letzte Vorbildung in Kopenhagen erhalten und hier eine den Verhältnissen angemessene Prüfung zuvor bestanden hatte, eine schöne und verheißungsvolle Bürgschaft geworden ist. Jedoch wird wohl noch künftig selbst die etwas weiter geförderte Cultur dies einfach kindlichen Völkchens immer der Leitung und geistigen Beihülfe vom Mutterlande her bedürftig bleiben.

Die schulhaltenden Katecheten werden auf den größeren „Missionsplätzen" mit 200 bis 500 Kronen jährlich besoldet, auf den geringeren mit 20 bis 170 Kr. „Leser" und „Leserinnen", welche als Ortsangehörige an dem Gewerbe der übrigen theilnehmen, bekommen zu ihrer Ermunterung kleine jährliche Prämien bis zu 20 Kr. Sofern das Land in Betreff der ökonomischen und finanziellen Verwaltung zunächst als königliche Domaine gilt, so wird nicht im entferntesten daran gedacht, den Einwohnern für die Unterhaltung des Schulwesens oder irgend eine andere der öffentlichen Anstalten eine Steuer aufzuerlegen. Der Staat betreibt dafür den Handel mit Grönland als ein

Monopol, kauft den Eingebornen ihre Producte ab und verkauft ihnen wieder ihre (leider gesteigerten) Bedürfnisse durch dazu angestellte Beamte. Der Ueberschuß, welchen die Handelsgeschäfte abwerfen, wird, wenigstens zum Theil, dazu verwandt, um die Kosten der Regierung und Verwaltung der entlegenen Colonie zu bestreiten. Zu diesen Verwaltungskosten werden namentlich auch die Besoldungen jener „Missionare" und der als ihre Assistenten geltenden Katecheten u. s. w. gerechnet. Die Höhe der an die letzteren zu zahlenden Honorare hängt aber größtentheils von den Zeugnissen ab, welche die Geistlichen des Landes über die Brauchbarkeit, den Eifer und die Wirksamkeit der Betreffenden einsenden.

Schulzwang findet nicht statt, wird hier aber auch als durchaus unnöthig betrachtet. Die Kinder der Grönländer genießen des Unterrichts im allgemeinen von ihrem siebenten Lebensjahre an bis zur Confirmation, welche im Alter zwischen 14 und 16 Jahren stattfindet. Während der kurzen Sommerzeiten pflegt es freilich, zumal außerhalb der Colonien und größeren Plätze, mit dem Schulhalten ziemlich unregelmäßig herzugehen. In der Regel befaßt aber die wöchentliche Schulzeit 4 bis 6 Tage und 2 bis 4 tägliche Unterrichtsstunden. Unterrichtet wird in der Religion (ungefähr in der Weise, wie im Mutterlande in den ländlichen Volksschulen), im Lesen (der größte Theil des jetzt lebenden Geschlechts besitzt hierin eine ziemliche Fertigkeit), und zwar vorzugsweise im Lesen grönländischer Bücher, deren in neuerer Zeit, wenn auch immerhin keine große Zahl, doch einige aus den Händen tüchtiger, hier heimisch gewordener dänischer Geistlichen hervorgegangen sind, jedoch theilweise auch dänischer Schriften, ferner im Schreiben, welches den Grönländern besonders zusagt und leicht fällt, endlich im Rechnen, wovon freilich das Gegentheil des eben Erwähnten gilt. Zu diesen hauptsächlichen Unterrichtsfächern fügen dann begabtere und lebhaftere Katecheten (sowie einzelne bei den Schulen thätige Geistliche) noch anderes hinzu, wie mündliche Erzählungen aus der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte oder Aehnliches, je nach Befähigung und Neigung.

Pred. Al. Michelsen.

Bayern *). E. Gelehrtenschulen. Die gelehrte Bildung ist in Bayern, wie anderwärts, in der ersten Hälfte des Mittelalters ausschließlich durch geistliche Anstalten gepflegt worden, theils durch die Kathedral- oder Domschulen, unter denen Freising am frühesten blühte, dann namentlich Augsburg, theils durch die zahlreichen Klosterschulen der Benedictiner, unter denen sich am frühesten Chiemsee, Benedictbeuren, Wessobrunn, weiterhin vorzüglich St. Emmeram in Regensburg, Niederalteich, Tegernsee, Weihenstephan und Scheyern auszeichnete (vgl. d. Art. „Benedictiner"). Oeffentliche Schulen entstehen zuerst unter den Wittelsbacher Herzogen: die erste ist die Stadtschule zu München 1239. Herzog Ludwig der Reiche stiftet 1472 die Universität Ingolstadt: 1549 werden die ersten Jesuiten dahin berufen, 1559 denselben die Schulen in München übergeben, allmählich giengen alle öffentlichen katholischen Bildungsanstalten in die Hände der Jesuiten über. Die Klosterschulen der Benedictiner suchten mit ihnen zu wetteifern: 1684 bildeten 29 Klöster eine Congregation, deren Hauptzweck Wissenschaft und Unterricht war. Gymnasien übernahmen sie nur in Salzburg (1623 zur Universität erhoben) und 1708 in Freising; im Kloster Ettal wurde 1711 eine Ritterakademie, collegium nobilium, gegründet. Evangelische Gelehrtenschulen entstanden in den Reichsstädten, wie Nürnberg (1526), Augsburg, Regensburg, Schweinfurt, und in den brandenburgischen Fürstenthümern die Schulen zu Ansbach, Kl. Heilsbronn, Hof, Bayreuth, Neustadt a. d. Aisch. Bei der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) hatte Kurfürst Maximilian III. den größten Theil der Güter desselben zu einem Fonds für die Schulen bestimmt, Karl Theodor aber verwendete sie zur Stiftung einer bayerischen Zunge des Malteserordens unter einem seiner natürlichen Söhne als Großprior (vgl. Schlosser, Gesch. des 18. Jahrh. III, 1, 281); die Gymnasien wurden mit Lehrern

*) S. Seite 452.